Jud.
43
n

Jud 43 n

<36616637030015
<36616637030015
S

Bayer. Staatsbibliothek

Die

Jüdische Nationalabsonderung

nach

Ursprung, Folgen und Besserungs-mitteln.

Oder über

Pflichten, Rechte und Verordnungen

zur Verbesserung

der jüdischen Schutzbürgerschaft in Teutschland.

Allen teutschen Staatsregierungen und land-ständischen Versammlungen zur Erwägung gewidmet

von

Dr. H. E. G. Paulus.

(Aus dem Sophronizon besonders abgedruckt.)

Heidelberg.
Universitätsbuchhandlung von C. F. Winter.
1831.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Der wahre Standpunkt,

von welchem her die wichtige Frage:

Warum kann die Judenschaft nicht aus Schutzbürgern in Staatsbürger verwandelt werden?

zu beantworten ist.

---

1. Vorläufige Bemerkungen.

Diese niederzuschreiben wurde ich durch eine so eben zur Vorbereitung von Petitionen an die Badische Ständeversammlung erschienene interessante, kleine Schrift:

Ein Wort über die Emanzipation der Bekenner des mosaischen Glaubens in Baden; von einem christlichen Badenser (1831, 52 S. in 8.)

veranlaßt. Der durch andere geschickte Vertheidigungen bestrittener Rechtsansprüche rühmlich bekannte Verf. hat hier fast alles, was sich Scheinbares für die in Schutz genommene Glaubenspartie in Reihe und Glied stellen läßt,

in einer beredten Darstellungsart, wie sie wahrscheinlich auf den nicht logikalisch durchgebildeten Theil einer Ständeversammlung wirken und ein scheinbares Ueberzeugtseyn *) hervorbringen könnte, scharfsinnig, kurz, eindringlich vorgetragen; aber — wie dies doch wohl fast Jeder Aufmerksame schneller fühlen, als sich deutlich sagen wird — nur einseitig, nur von einem nicht richtigen Standpunkt aus, geltend zu machen gesucht.

Ich fasse den Hauptgesichtspunkt, aus welchem diese für alle redliche Religionsverehrer wichtige Angelegenheit zu betrachten ist, über welchen aber gewöhnlich ein unrichtiger Begriff von Religionsduldung seine Nebel verbreitet, zum Voraus in wenige Worte zusammen: Die Judenschaft, so lange sie wirklich im rabbinisch-mosaischen Sinn jüdisch seyn zu müssen glaubt, kann deßwegen nicht Staatsbürgerrechte bei irgend einer anderu Nation erhalten, weil sie selbst eine abgesondert bestehende Nation bleiben will und es für ihre Religionsaufgabe

---

*) Dieses scheinbare Ueberzeugtseyn haben besonders Männer von Talent sorgfältig zu vermeiden, die bei natürlich gutem Verstand doch nicht an regelmäßiges, deutliches Unterscheiden ähnlicher und verwandter, aber doch in der That sehr verschiedener Begriffe gewöhnt und vorgeübt worden sind. — So, zum Beispiel, meint fast Jedermann: Die Judenschaft werde (was allerdings nie geschehen dürfte) um ihrer Religion willen zurückgesetzt. Aber nein! Sie setzt sich zurück und macht sich selbst uns ungleich, nur weil sie ihre besondere Gesetzgebung — nach einem lange angewohnten Fehlurtheil — für ihre Religion hält, wegen dieser Vermischung zweier verschiedener Dinge noch immer ihre National-Gesetzgebung nicht aufgeben zu dürfen meint und daher überall als eine in Sitten von andern Nationen sich scheidende Nation erscheint.

hält, daß sie eine solche von allen Nationen, unter denen sie Schutz gefunden hat, immer geschiedene Nation bleiben müsse.

Nun aber kann, verständiger Weise, in keiner Nation derjenige, welcher zu einer andern Nation zu gehören fortfahren will und fortfahren zu müssen glaubt, diese Rechte weder mit Grund suchen noch erhalten, welche voraussetzen, daß man nicht zu einer andern Nation, sondern zur Nation des Landes gehöre. Die Judenschaft aber, auf dem ganzen Erdenrund zerstreut, will doch überall nur ebendieselbe jüdische, von allen Nationen ausgesonderte, nur unter sich durch Heurathen und viele eigenthümliche äußere Gesetze verbundene Nation seyn.

Es ist also ihr = der Judenschaft als gesellschaftlichem Verein — nicht zu mehr als zum Unterthanenschutz, und höchstens zur Schutzbürgerschaft zu helfen, wenn sie nicht die Ueberzeugung vorerst factisch annehmen und genugsam beweisen kann, daß sie [ohne von ihrer Religion abzugehen, wozu sie durch keine Art von Vortheil sich je bewegen lassen soll und darf] in einer eigenen Nationalität zu beharren keinen Grund und keinen Willen mehr habe, diese also wirklich, thatsächlich aufgebe und — aber nachweisbar! — zeige, daß in jedem Lande jeder jüdische Einwohner nur zu der Nation desselben und nicht länger zu der allgemeinen Einen Judenschaft, als einem nothwendiger Weise abgesondert sich erhaltenden Volk Gottes, gehöre.

---

1. Die Juden haben nicht Ursache, eine Emanzipation zu verlangen. Sie sind unter uns schon weit mehr als Emanzipirte. Sie sind Schutzbürger. Schutzbürger sind längst nicht mehr Mancipia. Wer unter einem falschen Rechtstitel etwas begehrt, setzt sich zum Voraus in

den Verdacht, entweder sein Recht nicht zu kennen, oder nur durch eine Worttäuschung gewinnen zu wollen.

2. Man hat das fremde Wort Emanzipation, bei welchem die Meisten nichts Bestimmtes sich deutlich zu denken wissen, schon bei der (dadurch nur immer schlimmer gewordenen) Sache der armen Irländer mißbräuchlich angewendet; so wie man von Zeit zu Zeit mit dergleichen fremdartigen Schlagworten, wie Religion (statt Kirchenparthie), Legitimität, Volkssouveränetät, Souveränetät überhaupt, Stabilität, Nichtintervention, Mediation u. dgl. m., wichtige Fragen der Zeit durchzuschneiden versucht, so lange sich die Staunenden durch Terminologien betäuben und im Kreise herum führen lassen. Fast möchte man solche Wortkämpfe — die Phrasenkunst à la Talleyrand nennen. Sie sollen leuchten, blenden; aber wenn man sie genauer betrachtet, sind sie nicht Sterne, sondern Sternschnuppen.

3. Emanzipirt hieß im rechtlichen Sinn der, welcher in der Hand oder Gewalt eines andern (wie manu capiendus) gewesen war und nun sein eigener Herr, Herr seines Erwerbs und Willens (sui juris) wurde. Kinder waren einst unbedingt in der Hand und Gewalt des Hausvaters, als Herrn. Wurden sie Selbstbesitzer, so kamen sie aus dem Stand der mancipia heraus.

4. Einst, so lange die Juden in Teutschland in ihrer Gesammtheit des Kaisers Cammerknechte waren und hießen, da war wohl ihr Zustand wie der von manu captis. Aber emanzipirt sind sie nun schon längst, da sie nicht nur Menschenrechte, nicht nur Fremdenrechte, sondern sogar gleichen Rechtsschutz für Erwerb und Eigenthum von den teutschen bestehenden Staatsgesellschaften durch die Regierungen aus Staatsklugheit und Milde geschenksweise erhalten haben. Dadurch, daß sie dagegen natürlich, wie

alle im Staate Beschützte, für die Mittel zur Beschützung verhältnißmäßig beizutragen haben, können sie doch gewiß verständiger Weise nicht irgend etwas, das über die Schutzbürgerrechte hinaus geht, rechtlich erworben zu haben sich und andern einreden.

5. Seit die Juden in unsern Staaten nicht mehr deßwegen, weil sie Juden sind, etwas anderes als Andere bezahlen, seit sie von keinem rechtlichen Erwerb, wenn sie es nur treiben wollten, um des Judenthums willen ausgeschlossen sind, seit sie vor keinem Gericht deßwegen zurückgesetzt werden dürfen, sind sie längst emanzipirt.

6. Aber auch dies ist wahr: Weil man ihnen noch besondere Richter und Gesetze läßt, sind sie mehr, als der besser unterrichtete Staat ferner zugeben darf, emanzipirt. Es ist blos die Unbekümmertheit des Staats und die Unkenntniß von dem eigenthümlichen Gesetzeszustand der Judenschaft schuld, daß man Schutzbürgern zuließ, in bürgerlichen Dingen, in Heurathen, Ehescheidungen, Behandlung des weiblichen Geschlechts, Vermögenstheilung zwischen männlichen und weiblichen Kindern, Testamenten, Contracten, Eiden, auch im Schulwesen &c. nach andern Gesetzen, als die übrigen Bürger, und unter besonderen Auslegern dieser fremden Satzungen, unter den aller Wissenschaft fremden, pharisäisch-talmudischen Rabbinen und deren besonderer Jurisdiction zu leben. Auch wer im Staate nur als Schutzbürger sein bürgerliches Wesen treiben will, darf keine andere Gesetze und Gerichte als die haben, welche in diesem Staate allen gleich sehr gelten.

7. Die Judenschaft in allen durch eigene Gesetze gebildeten und ihres geordneten Rechtszustandes sich deutlich bewußten Staaten muß demnach vielmehr — da jetzt die ganze Sache einmal vor der vollständigen Staatsgesetzgebung zur

Sprache kommt — durchaus und consequent dazu angehalten werden, daß sie in allen häuslichen und bürgerlichen Rechtsverhältnissen keine andere Gesetze und Gerichte haben darf, als die, welche allen Schutzbürgern in demselben Staate gelten. Und dies allein ist wahre Wohlthat für die von doppelten Gesetzen und pedantisch-herrschsüchtigen, unberechtigten Rabbinen gedrückte, wahrhaft leidende Mehrzahl der in den Staatsschutz aufgenommenen Judenschaft.

8. Das Recht, sogar auch Vorsteher, Gesetzgeber, Stellvertreter — der Nichtjuden im Staate zu werden, kann Niemand, der das Wort Emanzipation versteht und nicht mißbrauchen will, als — eine Entlassung aus der Unfreiheit, verlangen wollen. Waren denn die Teutschen selbst mancipia, da noch vor Kurzem die meisten teutschen Länder zwar Gesetze, Rechte, Gerichte, aber nicht volksstellvertretende Versammlungen hatten?

9. Was hilft es denn aber die große Menge der armen Irländer, daß unter der falschen Formel von Emanzipation einige Reichere unter ihnen jetzt das Staatsbürgerrecht, Stellen im Parlament und andere Vorsteherplätze erhalten zu können, erreichten? Zeigt es sich, daß durch diese Vortheile Weniger dem Druck und der Dienstbarkeit der Meisten und der Erziehungslosigkeit des Volks irgend abgeholfen wird?

10. Ist es nun nicht auf ähnliche Weise klar, daß, wenn auch einige reichere Juden (die sich ohnehin persönlich vom Judenthum zu dispensiren wissen) über Nichtjuden Richter, Vorsteher von Ortschaften, ja Volksrepräsentanten werden könnten, die Judenschaft aber dennoch eine unter sich geschlossene, besondere Art von Nation bliebe, alsdann die meisten dieser unglücklich Abgesonderten doch nur die eigentlichen *Mancipia* der an ihrer Spitze stehenden Mächtigeren bleiben müßten. Diese nämlich, welche zu

gleicher Zeit Juden seyn und Juden nicht seyn wollen (— denn, weil die Sache durchgesprochen werden soll, muß sie wahr und ohne Schleier besprochen werden! — streben nur für sich nach größerem Einfluß, wollen aber die Andern alle gerne unter dem falschen Vorgeben, wie wenn dies zu ihrer Religion gehörte, in der Nationalabsonderung erhalten. Und warum? Damit sie desto mehr von ihnen abhängen müssen und unter dem Namen: „Unsere Leute“ ausschließend gebraucht werden können.

11. Nicht also an der ungerechten Erhebung einiger Wenigen, sondern an der Verbesserung der wahrhaft Leidenden muß der Humanität, der Religiosität und der Civilisation (dem Bürgersinn) gelegen seyn. Wenigstens soll diese — allerdings durch ihre doppelte Gesetze, rabbinische Gesetzausleger und die Uebermacht einiger sie nach Willkühr brauchender Glaubensgenossen — sehr leidende Mehrheit nicht auch dadurch, daß die wenigen Reichen noch weiter eine Macht im Staat, die ihnen als Nichtnationalen nicht gebührt, erhielten, noch mehr in das Gedränge kommen, in die Gewalt und Manzipation derselben sich, als Isolirte, hingeben zu müssen.

12. Nichts als eine sonderbare Begriffsverwirrung ist's, die Sache so zu stellen, wie wenn es Menschen- (!!) Rechte wären, nach denen die Judenschaft fordern könnte, im Staate alle Staats- (!!) Bürgerrechte zu haben. a. Der Mensch erhält kein Recht, wenn er sofern er andere Menschen nicht beschädigt, nicht beschädigt wird. b. Als Mensch kann er ein Fremder bleiben, so lange ihn nicht eine Gesellschaft, unter den von ihr abhängigen Bedingungen, in ihren Schutz nimmt. c. Geschieht dieses; alsdann wird er Schutzgenosse und Schützling. d. Schutzbürger wird er nur, wenn er alle Bürgergesetze, und keine andere, befolgt. Dadurch aber kann e. kein Recht

für ihn entstehen, daß er für die Nation des Staats Gesetze machen helfe, über diese sogar eine Art von vorgesetzter und regierender Macht erhalte. — Auf dieser Stufenleiter der Rechte wollen die jetzigen Prätensionen von der ersten und zweiten Stufe her auf die höchste springen. Soll man dies der rabbinischen, unwissenschaftlich verworrenen Ungewohnheit, geordnet zu denken, oder einer unbeschreiblich kecken Anmaßlichkeit zuschreiben?

---

13. Was die längst aus dem Zustand der Dienstbarkeit gegen den Staat erhobenen (emanzipirten) jüdischen Vereine und Familien dem Staate durch Abgaben leisten, ist wegen des Schutzes — ihrer Personen, ihres Gewerbs und Eigenthums, wie er durch Gerichte, Polizei und Militär ihnen gewährt wird. — Dadurch aber, daß man den Schutz, nicht höher als alle, zu bezahlen beiträgt, wie sollte man dadurch ein Recht erhalten, mehr als Schutzgenosse, sogar Richter für Andere, Mitgesetzgeber, Mitglied der Staatsregierungs- und Verwaltungsbehörden zu seyn? Dies ist der Unterschied zwischen Schutzbürger und Staatsbürger.

14. Der Schutzbürger hat keinen Rechtsgrund zum Anspruch, von der bestehenden Staatsbürgerschaft als Staatsbürger aufgenommen zu werden. Er kann und darf aber nicht einmal in die Staatsbürgerrechte einer Nation aufgenommen werden, so lange er — es sey aus Vorurtheil oder aus besondern Gründen — zu einer andern Nation gehört und eine andere, eigene Nation constituiren zu müssen sich beredet.

15. Ungegründet ist's, daß die Religion die Judenschaft nöthige, eine eigene Nation zu bleiben. Aber gesetzt, es wäre nothwendige Folge ihrer Religion; immer muß der

Satz bleiben: wer zu einer andern Nation gehört, darf nicht über eine andere Nation Vorgesetzter, Richter, Mitgesetzgeber werden wollen. Und wenn er es will, so muß er auf das, wozu er berechtigt ist, zurückgewiesen werden.

16. Nicht die mosaische Religion, d. h. der Glaube über das Verhältniß zu Gott, nöthigt die Judenschaft zur fortwährenden National-Unterscheidung; wohl aber der Unterschied der fremdartigen Gesetze und Sitten, daher der Erziehung und angewohnter Vorurtheile. Dahin gehört zum Beispiel Folgendes:

17. Nach Mose selbst ist dem Juden jeder Nichtjude ein Fremder, ein Goi, der zwar mit im Lande der Juden wohnen durfte, 2. Mos. 19, 33. 5. Mos. 10, 18, aber nur als Schutzeinwohner. Hält nun die Judenschaft an Mose nicht nur in dem Religionsglauben allein sondern auch in der Gesetzgebung fest, wie können sie verlangen, daß wir (diejenige, welche von ihnen, wenn sie ein Staat wären, höchstens als Schutzbürger geduldet würden) sie jetzt umgekehrt als Staatsbürger behandeln, d. h. in niedere oder höhere Aemter, um über Uns andere zu regieren, zulassen sollen?

18. Wie hätte in der mosaischen Staatsverfassung einem im Lande wohnenden Nichtjuden einfallen dürfen, Vorsteher für Juden oder auch nur etwa Wahlmann für die Volksversammlung seyn zu können, durch welche z. B. Saul, David rc. zu Regenten gewählt wurden. — So lange die Judenschaft sich für verbunden hält, nach der mosaischen Gesetzgebung (welche von der Religion Abrahams und Mose's ganz zu scheiden wäre) ein jüdisches Volk bleiben zu müssen; so lange sind Wir ihnen Fremde, höchstens Schutzgenossen. Mit welchem Recht können sie uns mehr seyn? Nicht weil wir Christen sind, ist dies so; sondern weil sie

selbst eine andere Nation, nach andern Gesetzen und Sitten, seyn wollen.

19. Nach Mose und Esra (Kap. 9, 10. Nehem. 13, 2, 25) soll kein Jude eine Nichtjüdin heurathen oder seine Tochter einem solchen Fremden (Goi) zur Frau geben. — Und doch wollen ihre Vertheidiger sagen: Sie stellten sich uns in allen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens gleich, verdienen also durch Erfüllung gleicher Lebenspflichten auch égalité der Rechte.

20. Erst wenn sie unter sich alles das abstellen können, wodurch sie NB. in bürgerlichen Handlungen eine Ungleichheit gegen Uns für jüdisches Gesetz [nicht: Religion] halten, machen sie sich selbst Uns gleich und können begehren, daß wir diese Gleichstellung (NB. wenn sie erst factisch da ist) rechtlich anzuerkennen.

21. Nach den Rabbinen, welche gerade das sind, was zu Jesus Zeit die Pharisäer, haben die Juden sogar eine noch vielfacher eigene Gesetzgebung (viele häusliche Eigenheiten, alsdann auch Contracte, Testamente, Erblassung, Eide ꝛc. betreffend), die ihnen selbst drückend genug ist, sie aber noch weiter in eine große Ungleichheit des häuslichen und bürgerlichen Lebens gegen uns versetzt. Dadurch wird der alte Hauptsatz: daß alle Unbeschnittene (Gojim) ihnen unrein seyn müssen, d. i. nicht als Eine Nation mit ihnen angesehen werden dürfen, immer erneuert und die sich von uns scheidende Nationalität erzwungen.

22. Eben dadurch wird aber auch vielen unter ihnen Unrecht angethan und manche Beschränkung aufgenöthigt, wie sie eine gerechte Staatsregierung selbst gegen Schutzbürger als Unterthanen nicht geschehen lassen darf. Der reichere oder der indifferentistische Theil entzieht sich dem, was ihm lästig ist, mehr sophistisch als gewissenhaft. Desto drückender lastet alles, was aus dieser fremd bleibenden Nationa-

lität folgen muß, auf den ärmeren, ängstlicheren, die der einheimischen Landesnation sich ganz gleich zu stellen dadurch gehindert, sich an jene Mächtigere anzuschmiegen genöthigt bleiben, welche gegen uns gerne wie Nichtjuden, gegen diese Abhängige aber wie Juden erscheinen und nur von zweierlei Nationen und Gesetzgebungen Vortheil ziehen wollen.

23. Deßwegen nur, weil überhaupt kein Staat eine andere Gesetzgebung und Gesetzvollstreckung zugeben darf, als seine eigene, so ist das allererste Nothwendige, daß jeder selbstständige Staat alle Rabbinen, welche keineswegs Lehrer der Religion sind, sondern nur der pharisäisch-talmudischen Gesetze kundig und deren Vollstrecker (also die geheimen Fortsetzer eines Staats im Staate) seyn wollen, abstelle und diese fremde Gesetzgeberei aus der Wurzel ausrotte.

24. Eben dieses Abstellen aller Rabbinate (als heimlicher eigener Jurisdictionen) ist von Seiten des Staats die erste, wahre Befreiung und bürgerliche Gleichmachung der Juden selbst. Sie muß vom Staat, auch ohne Einwilligung der Judenschaft selbst, ausgehen, weil jeder Staat auf dem Grundsatz bestehen muß, daß man entweder seinen Rechtsschutz nicht habe, oder nur seine Gesetze und Gerichte, nicht aber nebeneingeschobene, anerkenne. Erst wenn die gesammte Judenschaft eines Landes dieser pharisäischen Gesetzgeberei entledigt worden ist (welche durchaus nicht zur Religion und Theologie gehört, sondern wie eine Disciplinsache zu betrachten ist), haben alsdann Arme und Reiche unter ihnen allein die Gesetze des Staats selbst, worin sie Schutzbürger sind.

25. Daß man zum Beispiel der Badischen Staatsregierung die Rabbinate wie Religionslehrer-Stellen und gleichsam als jüdisch-kirchliche Dekanate vorgestellt hat, dies fällt auf die theologischen Rathgeber, welche sich nicht sachkundiger machten, — kann und darf aber nicht dazu dienen, daß der

Judenschaft im Lande die kostspieligen und staatswidrigen Rabbinate aufgebürdet bleiben.

26. Statt der verderblichen und staatswidrigen Rabbinen sind vielmehr aufzustellen gute Schullehrer, welche auch in den Synagogen aus Abrahams, Mose's und der Propheten Religion, aber nicht aus der für Palästina bestimmten Gesetzgebung oder gar aus denen von den Rabbi's ersonnenen Satzungen abgeleitete, erbauliche Vorträge halten oder vorlesen sollen. Die wohlgemeinte Verordnung, daß neue Lehrer akademisch und wissenschaftlich gebildet werden sollten, ist rein umsonst, weil die Rabbinen vielmehr den jungen Leuten ihren Schlendrian, die Basis ihrer abgesonderten Nationalität, als das Unabänderliche und Unentbehrliche vorhalten.

---

27. Wer noch eine fremde Gesetzgebung hat, kann nicht in unsern Staaten am Gesetzgeben, Gesetzanwenden ꝛc. Antheil erhalten. Deßwegen muß zweitens die Judenschaft (nicht etwa der einzelne Jüdischgeborne für sich) entweder blos schutzbürgerlich bleiben, oder auch diejenige Theile der mosaischen Gesetzgebung, welche unserer Gesetzgebung und bürgerlicher Ordnung entgegen sind, factisch und förmlich aufgeben. Dahin gehört nicht nur, daß der Nichtjude ihnen fremd, unrein, nicht zur Ehe mit Juden zuzulassen sey, sondern auch manches Andere von Ehescheidung, Speisenunterschied, Arbeiten an dem im Staate angenommenen wöchentlichen Ruhetag (wegen dessen der Staat auch nicht zugeben darf, daß eine ganze, zahlreiche Gesellschaft vom Erwerb lebender Unterthanen alle Wochen zu zwei arbeitslosen, also nichterwerbenden Tagen sich für alle ihre Mitglieder wie zu einer gesetzlichen Pflicht verbinde) u. dgl. m.

28. Derlei mosaische Gesetze kann, wenn sie sich verständig überzeugt, die Judenschaft jedes Landes aufgeben,

weil sie nur Territorialgesetze (nicht Religion und Moral) waren, darauf nur, daß die Nation in einem gewissen Lande abgesondert zu leben bestimmt war, berechnet. Meint die in einem gewissen Staat zum gleichen Rechtsschutz aufgenommene Anzahl von — so sich nennenden — Bekennern des mosaischen Glaubens, daß sie jene Gesetze nicht ohne Uebereinstimmung der Judenschaft und besonders der Rabbinen überhaupt aufgeben könne, so bezeugen sie eben dadurch, daß sie sich für eine abgesonderte, einzige Nation halten, die, wo sie ist, ein status in statu bleiben will und deßwegen Religionsglauben und Gesetzgebung nicht unterscheidet. Der Staat kann sie, da sie die Minderzahl sind, als Irrende aus Menschlichkeit mit seinem Schutz beschenken, er hat aber die Pflicht, da, wo jene fremde Gesetzgebung schädlich wird, deren Ausübung zu hindern und richtigere Ueberzeugungen durch Unterricht zu befördern.

---

29. Endlich ist leider sehr bedenklich, daß eine Gesellschaft mit andern Staatsgesellschaften überhaupt vereinbar zu seyn behaupten kann, welche ein Zeichen der Scheidung von allen andern Völkern an ihrem Leibe haben zu müssen factisch behauptet. Wie könnte der Franzose vernünftiger Weise sagen: Lasset mich für einen Teutschen gelten; aber die französische Cocarde will und darf ich nicht als Mein Nationalzeichen aufgeben? Dennoch will ich bei Euch als Richter, Ortsvorsteher, Volksrepräsentant auftreten. — —

30. Die Judenschaft als solche (wenn gleich mancher Einzelne nach etwas Humanerem strebt) will nicht blos eine eigene Religion haben. Diese soll sie, insofern sie bei Abraham, Mose, den Propheten wahrhaft Religion (nicht aber National- und Territorial-Gesetzgebung) ist,

auch nach meiner innigsten Ueberzeugung ungestört haben und festhalten!! Bei Abraham war die Beschneidung ein nomadisches Zueignungszeichen an Gott, als Gott. Aber jetzt wird dieses Zeichen wie Hingabe an Gott als ihren Nationalkönig ausgelegt. Es ist also jetzt der Judenschaft ein Zeichen abgesonderter Nationalität und macht hierdurch, daß sie höchstens Schutzbürger seyn, nicht aber als solche, die in die Nation des Landes übergegangen sind, behandelt werden können. Bis dahin will die Judenschaft eine eigene Nation bleiben und dennoch in das Nationale aller andern Nationen, wie wenn sie ihnen gleich geworden wäre, miteingreifen. Dies ist der Wendepunkt des Unterschieds, den nur sie selbst auflösen kann!!

31. Bis dahin geschieht der Judenschaft mehr, als sie, wenn sie einen Staat constituirte, den meisten andern Völkern zugeben würde, nämlich unter vollständig gleichem Schutz im Staate leben und frei verkehren zu dürfen.

---

32. Jeder Staat wäre demnach ungerecht gegen seine Staatsbürger und zugleich höchst unklug, wenn er Schutzbürger, die nach ihrem eigenen beharrlichen Willen in andern Gesetzen, Sitten, Satzungen und Ansichten erzogen werden, doch zu Richtern, Gesetzlehrern, Gesetzvollstreckern ꝛc. über die anders herangebildeten Staatsbürger erheben wollte. Gerade das neue Beispiel von Irland, auch das vom anticonstitutionell-katholischen Theil Frankreichs, zeigt warnend, welch' ein Fehlgriff es ist, zusammenhaltende Massen, welche offenbar auf ihrer Nichtgleichheit in Sitten und Nationalansichten beharren wollen, blos durch Parlamentgesetze gleich machen zu wollen. Welche europäische Machtgebote konnten die Belgier zu Holländern, die Pohlen zu Russen machen?

33. Erst müssen die das bürgerliche und häusliche Leben betreffenden, gesetzartigen Ungleichheiten von ihnen selbst factisch aufgegeben werden. Nur alsdann können Gesetzesworte diese Wirklichkeit anerkennen, bestätigen. Man kann und soll sie auch fördern. Aber diese Wirklichkeit zu machen vermögen gesetzliche Concessionen keineswegs. Vielmehr, wenn solche Concessionen früher gegeben werden, ehe die Ungleichartigen ihre festgehaltene Nationalungleichheit selbst umändern und aufgeben, wird die wahre Besserung nur gehindert.

---

34. Wird denn aber der christianisirte Jude — sagt man — sittlich = besser und dadurch zu den Staatsbürger-Rechten befähigter? — Antwort: Der convertirte Jude ist vielleicht nicht besser, vielleicht schlimmer, als die guten, welche in der Judenschaft bleiben. Aber er giebt die Nationaltrennung auf, welche diese fortwährend machen. Deßwegen nur — nicht weil er andere Dogmen abschwört und andere annimmt — ist er als ein in die Staatsgesellschaft des Landes Eintretender anzuerkennen. Er wird dann wenigstens seine Kinder durch gleichartige Erziehung den andern Staatsbürgern des Landes gleich machen.

35. Man sagt: In allen Religionsarten ist doch die mit dem Willen der heiligen Gottheit harmonische Rechtschaffenheit das Wesentliche und Gemeinschaftliche. Antwort: Allerdings. Deßwegen wünsche ich jedem Juden, daß sein Gemüth von dem, was bei Abraham, Mose und den Propheten Religion war, voll und begeistert sey und bleibe. Aber in unserer ganzen Frage kommt es ja nicht auf das an, was in allen Religionen das gemeinschaftlich Mögliche und Nöthige ist. Auch uns Christen ist Abrahams und Mose's und der Propheten Religion die Grundlage, aber nicht Mose's Nationalgesetzgebung, nicht der Propheten Erwartung,

daß die Judenschaft weltbeherrschend werden, also immer national abgesondert bleiben müßte, damit durch sie der Jehovahcultus priesterlich allgemein würde.

36. Nicht die Basis der Religion, auch nicht Religionshaß und Secteneifer unterscheidet uns von jener Gesammtheit, wie sie jetzt noch ist und bleiben will. Vielmehr dreht sich alles darum, daß die Judenschaft das Nichtgemeinschaftliche, das nur Territorial-Gültiggewesene, das National-Absondernde, durchaus als das Ungleichartige festhält und doch wie ein Recht anspricht, so staatsbürgerlich, wie wenn sie sich in Gesetzen, Satzungen und Sitten jeder zur Aufnahme oder Nichtaufnahme berechtigten Staatsbürgerschaft gleich gemacht hätte, behandelt zu werden. Sie wollen eigenthümlich jüdisch bleiben und doch Vorgesetzte von den Nichtjuden werden, welche sie gutmüthig in den Rechtsschutz aufnahmen.

37. Aber, sagt man, die Concession, daß man aus der Judenschaft Vorsteher, Richter, Volksabgeordnete ꝛc. wähle, kann den Nichtjuden nichts schaden. Sie werden nur die wählen, zu denen sie Vertrauen haben. Und diese werden dann das Eigenthümlich-Jüdische wohl, wenn jene staatsrechtliche oder amtliche Stellung es fordert, zurück zu stellen wissen, z. B. am Sabbat Sessionen halten, Krieg führen, überhaupt nach nichtjüdischen Begriffen und Gesetzen Recht sprechen — — sogar zur nichtcoscheren Fürstentafel sich etwa als Ständemitglieder laden lassen u. s. w.

Auf diese Wendungen oder Windungen ist nur durch mehrere Bemerkungen nebeneinander zu antworten.

a. Die schutzbürgerliche Judenschaft will die staatsbürgerliche Gleichstellung nicht einmal als Concession, sondern wie Rechtsanspruch. Daß aber Gleicherklärung der Ungleichbleibenden ein Anspruch ohne Rechtsgrund ist, daß sie laute Ungerechtigkeit gegen die wäre, die den Staat schon aus-

machen, daß es dem Staat schädlich, also auch unklug wäre, ist schon gezeigt. Daß es sogar der Judenschaft selbst verderblich, ein unaufhaltsamer Aufruf zu Mord und Vertreibung gegen sie werden würde, läßt sich voraussehen.

b. Wäre einmal die Wählbarkeit der in der Jüdischnationalität Bleibenden zu Vorstehern in einer nichtjüdischen Nation gesetzlich zugelassen, so weiß alle Welt, daß nicht blos das Vertrauen die Wahlen macht. Und — weil hier nun einmal das Wahre ohne Schleier gesagt werden soll — so sagt sich wohl Jeder zum Voraus: Man kennt die Geldbetriebsamkeit, überhaupt die Gewandtheit und Beharrlichkeit dieser enge zusammenhaltenden, zwar nunmehr eingebornen, aber doch abgesondert und fremd bleibenden Nationalen, denen, so lange sie als ächte Juden denken, jeder Nichtjude zu einer für sie fremden Nation gehört. Ein Kind müßte seyn, wer sich und andere bereden wollte, daß — auch nur die Wahlen zu Vögten in Dörfern Sache des reinen Vertrauens und nicht der Geldverhältnisse, nicht der Zwischenkünste seyn könnten. Sind die Adelsdiplome, die Hoftitel etc. den Verdiensten um den Staat oder um die Staatspapiere zu Theil geworden? Mendelssohn wurde nicht baronisirt.

c. Und gesetzt: ein Jude würde aus Vertrauen zu einem Civil= oder Militär=Amt gewählt, so tritt das Dilemma ein: Ist er Jude? oder nicht? Macht er um des Amts willen den Sabbat zum Arbeitstag; gut! So unterscheidet er also mosaische Religion von der Gesetzgebung. Jene soll er immer rein, aber ohne Zuthaten behalten, aber diese bestimmt aufgeben. Alsdann tritt er aus der jüdischen Nation, insofern sie überall nur Eine abgetrennte Nation bleiben will, heraus. Alsdann aber fordert das Vertrauen, daß er dies erkläre, von jener Nationalität austrete, nicht zur Kirche, aber zur Nation des Landes ganz offen übergehe. — Will er aber in der jüdischen Nationalität blei=

ben, diesen engeren Zusammenhang sich zum Vortheil verewigen helfen? und nur um des Amts willen (etwa auch nur vom Sabbat als Gesetz geachtet) Ausnahmen machen? wie kann er auf Vertrauen Anspruch machen? Nur gezwungen zum Soldaten kann er im Zwang Entschuldigung finden. Aber zum Vorsteheramt wird er nicht gezwungen. Und doch sollte er dabei gesetzlicher Jude und Nichtjude zugleich bleiben können? oder wollen? und Vertrauen ansprechen?

d. Als Spinoza von einem helldenkenden Pfälzischen Churfürsten zum Professor der Philosophie nach Heidelberg berufen wurde, war gewiß von dem jüdischen Irrthum, um der Religion willen bei der sich absondernden Nation bleiben zu müssen, Niemand mehr frei, wie Er. Dennoch verbat Er sich die Stelle, weil er zweifelte, ob ihm die Mehreren Unpartheilichkeit genug zutrauen würden. Und in der That. Es ist schwer als Regel anzunehmen, daß Männer, die in andern praktischen Begriffen und Sitten aufgewachsen sind, über die nach andern Ansichten Erzogenen ganz unpartheiische und mitfühlende Richter und Rathgeber seyn können. (Wie oft erfuhr ich, daß treflichen, wohldenkenden katholischen Miträthen es sehr schwer wurde, in Matrimonialsachen nach protestantischen Grundsätzen das Urtheil zu fällen.)

38. Die Staatsregenten geben, sagt man, an Juden Orden, adeliche Ritterdiplome ꝛc. Warum sollen sie die Unehre haben, nicht Dorfvögte werden zu können? — Antwort: Jene Ehrenzeichen können ganz richtig auch an National-Fremde gegeben werden. Wer von einem andern Staat Titel oder Orden erhält, muß dieser nicht von seinem Staat Erlaubniß, es anzunehmen, erhalten, zum Beweis, daß er dadurch nicht Angehöriger des andern Staats werden wolle? Aber so lange solche Geehrte doch Angehörige

einer andern Nationalität bleiben, fällt es keinem ein, daß er außerhalb seiner Nation ein Vorsteher-Amt ansprechen dürfte.

39. Gar nicht eine Unehre soll es seyn, daß selbst, wer die mosaischen und sogar die rabbinischen Gesetze für seine Nationalverpflichtung hält, für sich in dieser Meinung lebe. Nur seinem Verstande würde es keine Ehre machen, wenn er dennoch als ein Recht verlangte, daß die, welche jene Meinung besser durchschauen, ihn doch für einen, der auch in dieser Rücksicht und in deren Folgen Ihresgleichen wäre, gelten und Autorität haben lassen sollten. — —

40. Unvergleichbar mehr aber als Orden und Diplome erwirbt sich nach meiner Ueberzeugung derjenige Ehre, der als geborener Jude dennoch zu der gründlichen Einsicht sich erhebt, Gesetzgebung und Satzungen von der Religion durchgängig zu unterscheiden und alsdann wahrhaftig in dem Gottesglauben Abrahams und in dem, was bei dem Volkserretter Mose, vor aller seiner Gesetzgebung, patriotische Religion war, willens- und werkthätig zu leben. Ein solcher wird in jeder Nation, wo er ist, national seyn. Aber er wird dafür keine äußere Ehrenrechte fordern. Geehrt und geachtet zu seyn wird er desto gewisser verdienen und das Verdiente erhalten.

---

2. Geschichtliche Erläuterungen.

Die voranstehenden Erwägungen sind nicht gedacht und nicht niedergeschrieben worden, um die Verbesserung der Judenschaft irgend zu hindern, vielmehr um vorläufig anzudeuten, wodurch eigentlich sie sich selber hindere, und durch welche Wegräumung von Hindernissen demnach eine — aber gründ-

liche Verbesserung möglich werde. Eine andere Gesinnung und Absicht kann, wer irgend mich und meine nie verhehlten Grundsätze kennt, mir niemals zutrauen.

Um der Religion willen irgend einen Mitmenschen von Vortheilen und Genüssen verdrängen, oder gar von Rechten ausschließen zu wollen, ist jedem gewissenhaft freidenkenden Gemüth undenkbar und unerträglich. Aber wie? Dennoch ist überall, wo eine Anzahl von der jüdischen Nation einheimisch ist, ein allgemeiner dunkler Widerwille dagegen, daß sie auch in Aemter und Verhältnisse kommen sollten, in denen sie auf irgend eine Weise zu Vorgesetzten nichtjüdischer Staatsgenossen erhoben werden könnten. Woher kommt dieser räthselhafte Gegensatz, daß der Nachdenkende um der Religion willen durchaus keinen Mitmenschen zurückgesetzt wünscht, und doch die Zulassung der Judenschaft zu den Aemtern von Richtern, von Staatsbeamten, Gesetzlehrern rc. nicht ohne viele Bedenklichkeit sich vorstellen kann? Das Dunkle in diesen fast allgemeinen Ahnungen muß auf deutliche Urtheile in unserm Bewußtseyn gebracht und aufgeklärt werden.

Die Religion besteht in eines jeden möglichbestem Glauben von seinem Verhältniß zur Gottheit. Dies betrifft den unsichtbaren Menschengeist und seine Beziehung auf den höchsten Geist, den er sich als den vollkommenen zu denken vermag. Zwischen dieses Unsichtbare sich mit Gewalt einzumischen, darf kein anderer Denkender sich erlauben. (Eine solche Intervention wäre die unerlaubteste!) Ein Anderes aber ist's, wenn irgend ein Religiöser aus dem Verhältniß, in welchem er zur Gottheit zu stehen glaubt, für seine Handlungen gegen Mitmenschen gewisse Regeln ableitet, welche diesen leicht schädlich werden können.

Keiner kann verlangen, daß, weil er gewisse Religionsmeinungen hat, irgend andere Menschen auch nur die Furcht, von ihm deßwegen beschädigt zu werden, ertragen sollen. Das Billigste ist, wenn sie von ihm fordern, daß er entweder jene Meinungen nicht in Handlungen übergehen lasse, und vielmehr sie dagegen sicher stelle; oder daß, wenn er dies nicht will, oder nach seinem gewissenhaften Erwägen nicht wollen kann, er von ihrer Gesellschaft scheide. Wenigstens darf er von ihr keinen Schutz für dergleichen Gesetze, Satzungen und Regeln für äußere Handlungen erwarten, weil ja nichts verstandeswidriger seyn könnte, als daß die Mehrheit eben das beschützen sollte, was ihr gefährlich würde.

Niemand darf sagen, daß man gegen seine Religion unduldsam sey, wenn man nur Handlungen oder die Furcht vor Handlungen nicht dulden will, welche, aus Religionsmeinungen abgeleitet, den Pflichten und Rechten Anderer entgegenwirken können.

Gar zu leicht aber erscheint, im wirklichen Leben, dieses Mißverhältniß fast bei allen Religionsarten, welche als Partheien (Kirchen oder Sekten) nicht blos neben einander im Staate, sondern zum Theil gegen einander stehen. Der Staat, als die allgemeinere Gesellschaft, welche sie alle in ihren wahren, gültigen Rechten neben einander beschützen soll, hat deßwegen immer die Pflicht, jeder Religionsart mit Ernst und Rechtsmacht zu erklären, daß sie von ihrem Verhältniß zur Gottheit glauben möge, was sie könne und wolle; daß aber aus keiner ihrer Glaubensmeinnngen Handlungen entstehen dürften, durch welche sie selbst oder Andere in Pflichten und Rechten gefährdet würden.

Dies ist die, übrigens auch in unsern Zeiten bei weitem noch nicht genug festgehaltene, Gränzlinie für die Toleranz gegen Religionsüberzeugungen. Die Toleranz

wird gegen sich und andere Mitmenschen intolerant, wenn sie aus einer Religion abgeleitete Handlungen duldet, die ihr und andern Mitgenossen des Staats Schaden und Gefahr bringen. Wie sollen Andere unklug genug seyn, Satzungen Schutz zu geben, deren Ausübung den Beschützern Schaden brächten. Da der Gott über Alles das Wohl Aller will, so irrt gewiß Jeder, insofern er meint, in einem solchen Verhältniß gegen die Gottheit zu stehen, d. i. eine solche Religionsüberzeugung haben zu dürfen oder zu müssen, wonach er etwas Andern Nachtheiliges ausüben und geltend machen müsse.

Dazu kommt noch eine zweite Betrachtung, die staatsrechtliche: Keine Religionsgesellschaft, die den Schutz einer allgemeinen Staatsgesellschaft haben will, darf ein Gesetz für äußere Handlungen anderswoher nehmen und ausüben, welches mit den natürlichen oder mit den positiven Gesetzen des Staates in irgend einem Widerstreit wäre. Jeder Staat kann fremde Gesetze über seine Theilhaber nicht zulassen.

Bei der Judenschaft nun, wie sie ist, zeigt sich ein in der That ganz eigener Fall. Ihre Religionsmeinungen, wie sie dieselben nämlich gegenwärtig, wenn sie Juden sind und bleiben wollen, haben müssen, bringen nicht nur so, wie fast alle partikuläre Religionsmeinungen, einige Handlungen hervor, die den Pflichten und Rechten anderer Staatsgenossen leicht schädlich werden können. Das ihnen, leider! Eigenthümliche ist, daß sie um ihrer Religion willen überall nur eine durch ihre Satzungen, Sitten und Nationalhoffnungen abgesonderte Nation (!!) bleiben zu müssen glauben. Nicht die Religion an sich oder ihre Ueberzeugung, wie sie sich gegen Gott zu verhalten haben, sondern ihre für Religionsaufgabe gehaltene abgesonderte Nationalität ist die Grundursache, oder,

wie ich sagen muß, das Grundübel, weßwegen sie, wo sie irgend seyn mögen, mit den bestehenden Nationen sich nicht in Eines vermischen, sondern in der ganzen bekannten Welt, mit andern Nationen nicht zusammenfließend, überall nur die Eine, abgesondert bleibende jüdische Nation darstellen.

Dies nun, was wir wohl kurz eine Entnationalisirung der gesammten Judenschaft gegen alle andere Nationen nennen mögen, ist die wahre Ursache, warum überall dunkel geahnet wird, daß die Judenschaft an allem dem, was in einem Staate „aus der Einen gemeinschaftlichen Nationalität“ entspringt, keinen Antheil ansprechen könne, weil sie fortwährend nur zu einer andern Nation, die sich mit keiner verschmelzen zu dürfen glaubt, gehören will. Wie dieses unglückselige, die Judenschaft als besondere Nation von allen Nationen scheidende Vorurtheil aus ihrer Religion entstehe, aber doch in Wahrheit nicht daraus entstehen sollte, soll sogleich aus ihrer Volksgeschichte gezeigt werden, damit, wie sie selbst allein dem Uebel abhelfen könnten, deutlich werde.

Indeß hingegen, bis sie ihm erst selbst abhelfen und auch durch die Staatsgesetzgebung abhelfen lassen, muß leider der Grundsatz einleuchtend wahr bleiben: Welche Gesellschaft zu einer andern Nation immerfort gehören zu müssen glaubt, die kann, wenn auch irgend andere Nationen sie unter sich leben lassen und sogar, gegen die allgemeinen Schutzabgaben, auch ihre Gewerbthätigkeit unter ihren Schutz nehmen, doch durchaus nicht behaupten, daß sie ein Theil dieser Nation geworden seyen, und folglich auch die Rechte der Nationalität oder der Staatsbürgerschaft anzusprechen Grund haben.

Vier Epochen der jüdischen Geschichte, die zum Glück von der frühesten Zeit an nach ihren Hauptmo-

menten uns vor Augen liegt, müssen überblickt werden, wenn wir deutlich einsehen wollen, wie das für die Judenschaft unglückliche Vorurtheil, daß sie überall eine abgesonderte Nation zu bleiben durch ihre Religion verbunden seyen, entstanden ist, und wie es als unrichtiges Vorurtheil gewissenhaft zu erkennen und werkthätig abzulegen wäre.

Erste Epoche der jüdischen Volksgeschichte.

Die Entstehung ihrer Religion.

Die althebräische Geschichte beginnt ein vortreflicher und doch nach allen Umständen historisch wahrer Charakter, die erhabene Gesinnungsart des in nomadischer Freiheit umher gezogenen Heerden- und Hirtenfürsten, Abrahams. Ihn selbst erhob sein Gemüth über niedrige Eigennützigkeit zu einer kräftig gewollten und im Nothfall muthig vertheidigten Rechtschaffenheit. Die mit menschlichen Leidenschaften ausgestatteten Machtgötter der damaligen Mitwelt waren ihm eben deßwegen zu niedrig; nur einen Gott voll ernster Liebe des Rechten konnte und wollte er sich als seinen Gott denken und verehren, und diesem Einen, als dem, welcher über die ganze Welt gerecht richte (1. Mos. 18, 25), wollte er in seinem Wollen und Handeln einzig angehören. Was er, wenn auch mit irrendem Verstand, für dieses höchsten Gottes Willen erachtete, war er, bis zur Aufopferung des Liebsten, seines einzigen Erben, zu erfüllen fest entschlossen. Er vertraute dagegen aber auch ganz gewiß darauf, daß jener Gerechte ihm nichts anderes als Wohlwollen und angemessene Segnungen bestimmt haben könne.

Dies war die ursprüngliche Religion dieses ersten

genauer bekannten Hebräers. Die überlieferten Fragmente seiner Lebensgeschichte stellen kunstlos diesen Charakter dar, so großartig, wie in allen den Alten-Bundesschriften kein anderer erscheint, und wie er also auch gewiß nicht ein später ausgedachter und erst dorthin zurückgetragener seyn kann.

Abrahams Religion war demnach, Einen Geist nicht nur der vollen Macht, sondern auch voll Rechtwollens, als höchsten oder unabhängigen Gott über Alles, als das Muster der Rechtschaffenheit, zu verehren, daher überzeugt zu seyn, daß der Mensch einem solchen Gott nur durch Rechtschaffenheit gefallen könne, alsdann aber auch auf alles ihm angemessene Wohlwollen und Wohlthun desselben fest vertrauen dürfe. Ihm war es daher gewiß, daß, wer mit ihm in diesem Sinn verbunden sey, jetzt und immer gesegnet werde.

Weil er nun selbst diesem Gott auf das Entschiedenste angehören wollte, und eben so gerne alle die von ihm Abstammenden zu Angehörigen dieses Gottes der Rechtschaffenheit zu weihen trachtete, nahm Abraham, um dieses auszudrücken, an seinem Leibe ebenso ein Zeichen an, wie der nomadische Hirte jedes Stück seiner Heerde durch ein bleibendes Abzeichen (gewöhnlich durch Schlitzen oder Abschneiden eines Theils, der sich nicht ersetzt) als sein Eigenthum kennbar macht.

Ist die Religion, wie sie gewiß dies und nichts anderes ist, immer der Glaube eines Menschen von seinem Verhältniß zu dem Gottesgeist, den er zu denken und dem er zu vertrauen vermag; so war diese Abrahamitische Religion die einfachste und großartigste, wie sie unter jenem freien Himmel arabischer Gränzländer bei einem unabhängig umherziehenden Hirten-Emir in's gemüthliche Bewußtseyn und zur Thatkraft kam.

Auch das Zueignungszeichen an seinen höchsten und gerechten Erdenregenten nahm Abraham nicht an, um sich und seine Söhne von andern Menschenkindern abzusondern; er ließ vielmehr alle, die auch nur als Knechte zu seinem Haushalt gehörten, eben so bezeichnen, nur weil er alles, worauf er zu wirken vermochte, in gleiches Verhältniß zu seinem Gott zu bringen oder demselben zum Eigenthum zu machen strebte.

Diese urhebräische Abrahamitische Religionsart dauerte dann, wenigstens wie eine Hausordnung, unter seinen Nachkommen fort, bis sie sich in zwölf Volksstämmen zu einer für einen ägyptischen Tyrannen furchtbaren Zahl freier Hirten vermehrt hatten. Der Despotismus, immer argwöhnisch, immer auf schleichende Mittel der Unterdrückung sinnend, beugte den zu Frohnen tauglichen Theil des Hirtenvolks durch Bedrohung ihrer männlichen Geburten und durch entnervende Sklavendienste, die sie, als ein Mittel, dem Tyrannen sich als brauchbar zu empfehlen, wahrscheinlich nur, um ihre Kinder zu retten, übernahmen, bis tief herab zu der aus der Knechtschaft entstehenden Ausartung des Charakters der Meisten.

Zweite Epoche der jüdischen Volksgeschichte.

Uebergang aus Abrahams Religion in die mosaisch-levitische Nationalgesetzgebung.

Jetzt erhob sich ein gottbegeisterter Patriot der seltensten Art, — Mose, ein Abrahamitischer Religionsverehrer, aber ein bei ägyptischen und midianitischen Priestern erwachsener Mann von menschenkundigem, strenggerechtem, aber auch gewaltsam durchgreifendem Charakter. Abrahams Re-

ligion hatte Mose nicht hervorzubringen; Er glaubte sie fest, und bei den zwölf Volksstämmen, die er enger zu vereinigen nöthig fand, traf er diesen Glauben „an den sich gleichbleibenden Gott der Väter“ als das gewisseste Gemeinschaftliche, wodurch er sie vereinen konnte. Mit großer Selbstverleugnung, anstatt sich, den Befreier aus Aegypten, zum Regenten wählen zu lassen, veranlaßte Er die Stammfürsten und das Volk, Abrahams gerechten Gott über Alles auch zu ihrem besondern Gesetzgeber und König zu erwählen. 2. B. Mose 19 ist die älteste Urkunde, wie der erste Volkskönig — wenn er gleich Gott selbst seyn sollte — doch nur durch freie Nationalwahl als gesetzgebender Volksregent gewählt = erkohren (gekurt) und anerkannt wurde.

Hier gieng dann dieses Volk, nachdem es sich auf Mose's Antrag keinen Menschen, sondern jenen alten Gott über Alles, das heißt, das was dessen weisem, gerechtem Wollen entsprechend gedacht werden konnte, auch zu seinem eigenthümlichen Volksregenten durch eine freie Abstimmung gewählt hatte, durch die Religion in die mosaische Gesetzgebung über.

Und hier ist schon der wahre Standpunkt fest in's Auge zu fassen, daß der Religionsglaube an den Abrahamitischen Gott der Rechtschaffenheit zwar die mosaische Gesetzgebung möglich machte, aber doch immer etwas anderes, als diese Volksgesetzgebung selbst geblieben ist.

Mose mußte seine vereinigte Volksstämme von dem übermächtigen grausamen Aegypten wegführen. Er hatte sich, während er bei seinem priesterlichen Schwiegervater in Midian war, das Binnenland zwischen dem Libanon, dem Jordan und den ägyptischen Wüsten, als ein nicht allzu schwer zu eroberndes und zu erhaltendes Land, ausersehen, wo sein Volk, in jene natürliche Gränzen eingeschlossen,

meist nach ägyptischer Art ackerbauend werden und für sich allein unabhängig bestehen könnte, weil die alte mächtige Handelsnation der Phönicier nur die Küsten eigen zu haben bedurfte und einem hinter ihnen wohnenden Volke gerne den Ueberfluß des Landbaues und der Viehzucht für ihre Schiffsvorräthe abkaufen konnte. Darauf berechnete demnach der Volksbefreier Mose alle seine Ordnungsgesetze, daß dadurch sein dem Jehova, als Gott, zugeeignetes Volk innerhalb jener Landesgränzen gesichert, arbeitsam, gesund, unabhängig, aber eben deßwegen still und von fremden Einflüssen abgesondert, möglichst lange ein glückliches Volksleben führen sollte. Mehrere Gesetze waren daher besonders darauf berechnet, daß die mosaischen Hebräer nicht durch auswärtigen Handel sich unter die Fremden mischen sollten. So die Speisegesetze, das Gesetz gegen Borgen auf Zinse, die Einrichtung, daß kein Familiengut für immer verkauft werden konnte u. dgl.

Was das Wohl der Menschen, auf die er zu wirken vermochte, lange fördern und sichern konnte, das hielt der alte religiöse Weise, so wie die eigentlich praktischen Philosophen des Alterthums überhaupt, auch für den zuverläßigen Willen ihres Gottes. Aber eben deßwegen hatten sie keine unabänderliche Religionsmeinungen oder Einrichtungen. Denn erkannten diese Mosaiker weiterhin, daß, nach veränderten Umständen, auch eine Aenderung in der Gesetzordnung für die Wohlfahrt des Volks das Entsprechendere sey, so lebten sie in dem unbezweifelten Glauben, daß eben die wohlthätige Abänderung nunmehr Wille der weisen und gnädigen Gottheit sey und daher auch Wille ihres selbsterwählten göttlichen Königs seyn müsse.

So war die mosaische Theokratie oder das freigewählte Gottesreich der althebräischen Mosaiker nicht ihre Religion, sondern ihre Volksgesetzgebung und Re-

gierungsverfassung. Abrahams Religion hatte ihnen den gerechten Gott über Alles als Gottheit, das ist als Gegenstand der religiösen Verehrung, gegeben. Daß sie sich diesen Gott, nach einem besonderen Antrag Mose's (man lese doch 2. Mos. 19), zum Gesetzgeber und Regenten erwählten, dies wurde nur durch ihren Religionsglauben möglich, war aber selbst nicht mehr Religionssache. Es beruhte vielmehr eigentlich auf dem allgemeinen Staatszweck, daß ein Volk nach Gesetzen und Ordnungen regiert werden soll, die seinen Wohlstand wahrhaft befördern könnten. Die Wählenden setzten demnach voraus, daß sie immer die wohlthätigsten Gesetze und Staatseinrichtungen haben und bekommen würden, wenn als die höchste Regel dieses angenommen wäre: Es soll in unserm Staate nur verordnet werden, was die zum Regieren unentbehrlichen Menschen als das ansehen könnten, was ein weiser und gerechter Gott zum Wohl dieser Nation, unter denen jedesmal gegebenen Umständen, wahrscheinlich wollen könne!

Deßwegen gab dann Mose das, was er damals dem Wohl der Nation angemessen finden konnte, im Namen des göttlichen Nationalkönigs als Gesetz und verständigerweise als ein Gesetz für unbestimmte Zeitdauer (le-Olâm, εις αιωνα, in aevum, Ps. 21, 5); denn es sollte, unbestimmt wie lange? dauern, nämlich so lange, als man nicht durch gewissenhaftes Urtheil einsähe, daß es bei umgeänderten Umständen nicht mehr als Wille des weisen und wohlwollenden unsichtbaren Oberregenten für den Staatszweck = Wohl der besondern Nation, gehalten werden könne.

Weil nun natürlich, was der unsichtbare Regent als gerecht und wohlthuend für die Nation erkennen müsse, nicht anders, als durch Menschen, die sich dazu bilden sollten, fortwährend erkannt und auch zur Vollziehung gebracht werden konnte, so wählte Mose, was er damals kaum anders

wählen konnte, das Mittel, daß (nach ägyptischem Vorbild) ein Priesterstamm, als ein Verein der Mittelspersonen, aufgestellt würde, durch welche nach dem, was der göttliche König wollen könnte, regiert werden sollte. Er wählte dazu seinen nicht zahlreichen Volksstamm, wahrscheinlich, weil er auf dessen Anhänglichkeit und Bildbarkeit am meisten rechnete.

Bei weitem nicht alle davon waren Priester oder Annäherer zur Gottheit, als dem Oberregenten der Nation. Die meisten, als Leviten, wurden im Lande zerstreut, um als Richter, Gesundheitsaufseher, Schreiber bei Verträgen, auch als Unterrichtsgeber, die gesetzliche Ordnung überall zu verbreiten und zu befördern. In Wahrheit war hierdurch der mosaische Priester- und Levitenstamm viel etwas Gemeinnützigeres, als die heidnischen Opferpriester aller Art. Doch wurden bei manchen ihrer Verrichtungen eine Menge Pünktlichkeiten eingeführt, die zwar, um das rohe Volk zu gewöhnen, unvermeidlich seyn mochten, dennoch aber, wie es immer zu gehen pflegt, nach und nach nicht mehr als Mittel, sondern so, wie wenn das Ceremoniöse die Sache selber wäre, angesehen und betrieben wurden. Auf jeden Fall aber war es offenbar der ursprüngliche Sinn, daß die mosaischen Priester und Leviten nicht für Gott als Gott, sondern für Jehovah, als das Ideal des beßten Regierungswillens, oder als Muster für Gesetzgebung und Verwaltung in diesem Gottesreich, zu arbeiten hatten.

Die Gesetze Mose's waren dann nach diesem Musterbild von zweierlei Art. Von manchen Grundsätzen sah Er voraus, daß sie als Gebote und Verbote zum Wohl der Nation zu allen Zeiten unentbehrlich seyn würden. Diese gab er als den unabänderlichen göttlichen Regenten-

willen auf den zwei steinernen Tafeln. Alle seine übrigen Gesetze hingegen sind nur für eine unbestimmte Zeitdauer gegeben, so lange sie deßwegen für den Willen des Nationalkönigs gehalten werden könnten, weil sie dem Wohl des Volks immer noch angemessen wären.

Selbst dagegen aber, daß die zur Gesetzesausübung oder Staatsverwaltung von Mose ausgewählten Priester und Leviten nicht so leicht in den gewöhnlichen Schlendrian der Herrschsucht (Hierodespotie) verfallen könnten, welcher das einmal gesetzlich Eingeführte aus mancherlei Rücksichten gegen alle Verbesserungsgründe stabil erhalten zu wollen pflegt, erscheint eine wichtige Sanctionirung, nämlich der Prophetenschaft, 5. Mos. 18, 15 — 22. Ein Gesetz, welches gewiß nicht erst später (unter dem Priesterregiment nach Mose) entstanden seyn kann *). Jeder Hebräer nämlich, wenn er sich dazu exaltirt (zum Nabi in seinem Gemüth erhoben) fühlte, durfte nach dieser Anordnung über Alles, was er als von Gott gewollt oder nicht mehr gewollt erachtete, seine Ueberzeugung freimüthig und durch

---

*) Ich habe dieses wichtige Gesetz, als das älteste, sogar geheiligte Sprechfreiheitsgesetz schon in der II. Lieferung meines theologisch-exegetischen Conservatoriums S. 82 — 121 beleuchtet. Aber wenn Erörterungen ungewöhnlicher, nicht längst eingelernter Art etwas helfen sollen, ist es nicht blos nöthig, daß sie geschrieben und gedruckt, sondern auch daß sie, wenigstens von denen, welche denkend handeln wollen, gelesen, beachtet, in Umlauf gebracht werden. — — Ich erinnere mich wohl, wie Schiller einst, da man an manchem, das er andeutete, vorübergieng, unter mehrere seiner Aufsätze im Unwillen schrieb: »Achts nicht.« Die Familie derer von Achts nicht ist die unfruchtbarste und doch ausnehmend zahlreich.

keinen Zwang gehindert vor allem Volk aussprechen, so lange er nur dabei den Gott der Nation auch als den König der Nation verehre, und allein das rede und geltend zu machen suche, was er als gewollt von demselben ansehe.

Durch diese beschützte Propheten-Freiheit (ein Muster von Denk- und Redefreiheit, wie es kein anderer Gesetzgeber des Alterthums, ja überhaupt noch keine andere Gesetzgebung hervorgebracht hat) sicherte der bewunderns-würdige althebräische Nationalgesetzgeber mit einer wahrhaft gotteswürdigen Vorsicht und menschenachtender Verbesserungsliebe die immerwährende Möglichkeit von Vervollkommnungen seiner Gesetze und Ordnungen. Denn erzwingen konnten und durften die Propheten nichts. Darf aber nur jeder furchtlos und mit Begeisterung aussprechen, was er als der Verbesserung bedürftig erkenne, so erhält der nur allzu gewöhnliche Hang zur Unverbesserlichkeit oder gar zu eigennützigen Verschlimmerungen doch ohne Gewalt entgegengesetzte Anregungen genug.

Ob dann die Rügen und Gegenvorschläge des begeistert Redenden (d. i. des Propheten) als wirkliche Verbesserungen, also als das, was der unsichtbare göttliche Oberregent nunmehr zum Wohl des Volks wollen könne, anzuerkennen und anzunehmen seyen, dies entschied sich allmählig durch die lebhaft ermunterte öffentliche Beurtheilung. Und selbst eigenwillige Aufregungen derer, die sich für begeistert halten konnten, mußten wenigstens bei den Meisten durch die Gewissenhaftigkeit, nichts außer dem, was sie redlich für göttlich gewollte Beförderung des Wohls der Nation halten konnten, im Namen des Nationalkönigs vorzutragen, zum Glück für das Ganze zurückgehalten werden.

Wer nun ein ächter Mosaiker seyn will, müßte nach allem diesem genau unterscheiden lernen, was zur Religion Abrahams und Mose's, und was nur zur mosaischen Gesetzgebung gehörte. Diese letztere enthält zwar auch manche überall und allgemein nothwendige Gebote, wie namentlich den Dekalogus; aber doch sind auch diese, insofern sie der Nation als Gesetze gegeben wurden, nicht für andere Menschen zugleich gegeben. Nur ihr Inhalt, d. i. die Natur der Sache, macht, daß jeder Nachdenkende, der sie bei Mose findet, sie als etwas an sich Wahres und zum Wohl aller Gesellschaften Unentbehrliches, folglich Allgemeingiltiges kennen lernt.

Alle die übrigen Gesetze beziehen sich offenbar nur auf die von Mose zusammengebrachte Nation, aber auch nur auf den Nationalzustand, durch welchen sie in dem für sie ausersehenen wohlgelegenen und leicht zu beschützenden Landstrich, auf eine lange Zeitdauer hinaus, bürgerlich glücklich werden sollte.

Daß selbst dies nicht erfolgte, lag hauptsächlich daran, daß Mose das Glück nicht hatte, tüchtige Ausführer seines Plans zu Nachfolgern zu bekommen. Schon seine erste Grundlage, daß das Land ganz erobert und von fremden Besitzern gereinigt werden sollte, wurde nicht erfüllt; und so entstand bald wieder eine Uebermacht der betriebsameren alten Einwohner, wodurch bis auf Saul und David hin, statt des von Mose beabsichtigten geschlossenen Staates unter den sogenannten Richtern (Suffetischen Nothhelfern) nur eine Abwechslung von kananitischer Unterdrückung, kämpfender Gegenwehr und ordnungsloser Anarchie erfolgte.

Als nach Jahrhunderten die aus Noth von den Stammfürsten gewählten Könige, wie Unterregenten des unsichtbaren Königs, von Salomo an erblich wurden, das Priesterthum aber und die Leviten sich dieser kriegerisch-bürger-

lichen Macht unterordnen mußten, dauerte von den mosaischen Gesetzen nur dasjenige fort, was zuvor im Priesterwesen und in der levitischen polizeilichen Thätigkeit im Lande zur Ausübung gekommen war. Das Uebrige war ihnen wohl auch durch Lieder und zum Theil durch schriftliche Aufzeichnungen als Tradition bekannt. In's Leben aber war es nicht eingetreten.

Selbst die Sammlung der vier ersten unter sich zusammenhängenden sogenannten Bücher Mose's kann wenigstens bei Salomo's Tod noch nicht ein unter dem Volk bekannt und geltend gemachtes Gesetzbuch gewesen seyn. Denn wäre die Nation dadurch schon angewiesen und angewöhnt gewesen, keine bildliche Gestalten von dem Gott Jehova zu dulden, den Stamm Levi hingegen so zu respectiren, wie es diese Bücher aussprechen, so würde es dem neugewählten König der zehn israelitischen Stämme, dem Usurpator Jerobeam, unmöglich und schnell verderblich geworden seyn, daß er Stierbilder zu Bethel und Dan aufstellte, den ganzen Stamm Levi aber nach Juda verjagte und seiner Zehent- und Opfereinkünfte in jenen zehn Zwölftheilen des Landes beraubte.

Erst dieser Verlust muß die Priester zu Jerusalem auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht haben, auch unter dem Volk ein mosaisches Gesetzbuch, als ein geltendes Nationalband, feierlich bekannt zu machen; wie dieses nach 2. Chron. 17, 7 — 9 unter dem judäischen König Josaphat förmlich eingelehrt wurde, worauf erst unter König Josia nach 2. Kön. 22, 8 das fünfte mosaische Gesetzbuch, welches durch seine Flüche den König zittern machte, vom Hohenpriester im Tempel gefunden und alsdann nach 23, 3. ebenfalls als ein Bundes- oder Verfassungsbuch dem Volk bekannt gemacht wurde.

In dieser Epoche der althebräischen Geschichte beginnt

demnach schon die wichtige Unterscheidungsfrage, ob jeder Verehrer Mose's oder die Judenschaft, insofern sie Bekenner des mosaischen Glaubens seyn und bleiben will, als diesen Glauben allein die Religionslehre Abrahams und Mose's erkenne, oder aber eben so sehr und vielleicht noch mehr die mosaische Gesetzgebung zu dem, was sie mosaischen Glauben nennt und immerfort bekennen will, rechne und zu rechnen habe.

Nach der rein historischen Ansicht war die mit schröckenden Erscheinungen auf jenem Gebirge der Nation eindringlich gemachte Sinaitische Gesetzgebung, und was alsdann weiter damit zusammenhieng, der Nation nicht als Religionslehre oder wegen ihres Verhältnisses zu Gott, sondern ganz bestimmt als Nationalgesetz des von dem Volke gewählten göttlichen Oberkönigs sowohl gegeben, als angenommen worden. Angemessen waren die Verordnungen für die Nation, insofern sie das Land, und zwar ganz, erobern und darin (wie einst die Spartaner) mehrere Jahrhunderte hindurch in einer sie sichernden Absonderung leben sollte.

Daher waren unter diesen Gesetzen so viele, welche der Nation alle Handelsreisen im Auslande (durch die Speiseverbote) fast unmöglich machten. Daher nur Ein Ort der priesterlichen Gottesverehrung und doch das Gebot, daß alle männlich Erwachsene jährlich dreimal dort erscheinen, auch ohne Priesteraufsicht nichts geschlachtet werden sollte. Daher besonders auch die Gebote, daß Fremde zwar Schutz im Lande, aber nur als Nebeneinwohner und nicht als Mitbürger erhalten dürften.

Auch waren alle Theile dieser mosaischen Gesetzgebung so gar nicht unabänderlich, daß vielmehr begeisterte Propheten selbst von dem Opferwesen (wie Ps. 40, 7. Jes. 1, 12 — 20) wohl einsahen und aussprachen, daß Gott es nicht für immer wolle, vielmehr ein freiwilliges Erfüllen

dessen, was er als das Rechte wollen könne, das ist, die sittlich wahre und gute Religion an die Stelle der äußern Gesetzgebung und Legalität treten sollte. Daher sprach der durch die Noth seiner Zeit tief belehrte Jeremias (31, 31 — 34) ganz bestimmt davon, daß eine neue Bundesverfassung, eine andere als die nach dem Ausgang aus Aegypten gegebene, für Israel und Juda entstehen müßte, welche nicht mehr auf steinernen Tafeln, sondern im Gemüth, in der eigenen Ueberzeugung gegründet seyn, auch nicht mehr blos eingelernt werden sollte; weil es vielmehr dahin kommen müsse, daß Junge und Alte sie von selbst anerkennen und befolgen, worauf dann die Gottheit (ohne daß weiter eines Opferns gedacht wird) der vorher begangenen Verfehlungen nicht mehr gedenke *).

---

*) Von diesen prophetischen Vorbereitungen des Urchristenthums hat Paulus in dem Hebräerbrief, um vor Rückfall in das rabbinische Judenthum seiner Zeit zu warnen, einleuchtend Gebrauch gemacht. 10, 15 — 18. 5 — 10. Nur in diesem geistigen und vergeistigenden Sinn ist das Urchristenthum auf den sich allmählich vervollkommnenden Mosaismus und Prophetismus gebaut. Redlicher Menschen Ueberzeugungen (auch was über Religion, als Verhältniß zum höchsten Seyenden = Gott, ihnen mit der Zeit offenbar wird) sind nie ohne Wahrheit, aber auch verflochten mit den Folgen der irrigen Erkenntnißkräfte. Je mehr man die von Ort und Zeitumständen abhängigen Hüllen und Zuthaten wegzulassen und das Geistige herauszuheben vermag, desto reiner geht das Wahre hervor und zieht wie magnetisch neue Wahrheiten herbei. So wies der Apostel seinen mit den alten Bundesschriften bekannten Timotheus an diese, daß sie ihn weise machen könnten, aber nur — beleuchtet durch die geistigere Ansicht und Auffassung des vom Nationalbeschränkten zum Universal-menschlichen fortrückenden Jesus-Messias. 2. Tim. 3, 15.

Wer nun aber, wie noch jetzt bei weitem der größte Theil der Judenschaft, nur dadurch ein ächter Bekenner des mosaischen Glaubens seyn zu können sich überzeugt hält, daß er zu diesem Glauben, als zu seiner Religionslehre, auch noch die mosaische Gesetzgebung rechnet, daher diese noch, so viel es irgend außer Palästina möglich ist, beobachten zu müssen sich vorschreibt und sobald der Messias sie wieder in's heilige Land zurückführe und über die anderen Nationen herrschend mache, diesen ganzen Mosaismus (nebst den rabbinischen Traditions-Zusätzen) wieder auszuüben und allgemeingiltig zu machen habe; der besteht hierdurch darauf, daß der Bekenner des mosaischen Glaubens nicht nur die Religion Mose's, sondern auch die mosaisch genannte und nachher noch weiter ausgelegte Gesetzgebung unabänderlich fortsetzen müsse. Eben dadurch aber besteht er darauf, daß die Judenschaft in der ganzen Welt nicht blos eine eigene Religionsgesellschaft, wie andere, sondern vielmehr auch eine eigene sich absondernde Nation, also eine für sich bestehende Staatsgesellschaft unter abgesonderten und die Absonderung fordernden Gesetzen fortwährend ausmachen müsse.

Schon hier also liegt der Stein des Anstoßes, daß, wer zu einer andern Nation und Gesetzverfassung gehören zu müssen glaubt, nicht wegen der Religionslehre, sondern — wegen der Gesetzesverschiedenheit und abgesonderten Nationalität allen andern Nationen nur wie ein des Schutzes bedürfender Fremder zu gelten begehren kann, indem er durch das, was er wegen dieses Schutzes leistet, sich zu nichts mehrerem, als zum fortgesetzten Genuß des Schutzes befähigt beweist, immer aber einer andern, fremden Nation angehörig bleibt.

Dritte Epoche der jüdischen Volksgeschichte.

Festsetzung des Vorurtheils, wie wenn die besondere Gesetzgebung die Religion wäre, und daher dieses Volk eine immer abgesonderte, von dem Nationalkönig, als dem Gott über Alles, zum Herrschen über alle Nationen bestimmte, also immer und überall für sich bestehende, Nation bleiben müßte.

Der als ein großer Weiser prädicirte Sohn der Batseba und Zögling des Propheten Nathan, der statt des älteren Bruders dem Volk aufgedrungene König, Salomo, ruinirte durch die Hofabgaben, welche für seinen Luxus und für seinen Hang zu fremden Sitten und Ausschweifungen und zu antimosaischen ausländischen Unternehmungen nöthig wurden, sein kleines Reich so sehr, daß schon gegen Ende seiner Regierung Aufruhren ausbrachen und, als die jungen Räthe seines Sohnes Rehabeam auf der legitim gewordenen Abgabenmenge bestehen wollten, sich zehn Volksstämme unter dem Ephraimiten, Jerobeam (1. Kön. 11, 16 — 12, 33) von den zwei Davidischen Volksstämmen, Juda und Benjamin, in ein eigenes israelitisch genanntes Königreich abtrennten.

Von dieser Zeit an hielten sich die Davidisch-judäischen Könige nach dem Orakel Nathans, 2. Sam. 7, 16, daß Davids Familie fortwährend (ad - Olám) regieren solle, für die einzig orthodoxen Unterregenten des Jehova oder für dessen Messiase, und ihr Volk, welches den Tempel zu Jerusalem mit allem levitischen Priester- und Polizeiwesen festhielt, hielt sich für die eigentlich rechtglaubigen Mosaiker. Sehr sonderbar ist es deßwegen, daß die jetzige Judenschaft, seit sie den Namen: Juden, abzuwenden sucht, sich an den meisten Orten Israeliten benennen wollte. Israe-

liten sind die vom Davidischen messianischen Königshause, also im eigentlichen Sinn vom ursprünglichen Messiasglauben abfällig Gewordenen, für welche Jerobeam den Jehova in zwei Tempeln zu Bethel und Dan, unter dem ägyptischen Sinnbild von Stieren, als ihren Nationalkönig darstellen ließ. Nur die Judäer blieben den mosaischen Gesetzen getreuer, und der Name Judenschaft bleibt vielmehr, wie es auch im N. T. Röm. 2, 17 und 29 richtig bemerkt ist, der Ehrenname des Volks, weil nur die Judäer als die Orthodoxen in ihrer Art gelten konnten.

Uebrigens wurden, leider, bei diesen beiden Theilen der Nation, bei dem Judäischen aber am meisten, Religionslehre und Gesetzgebung immer mehr vermischt und für einerlei genommen. In dem Königreich der Israeliten war überdies ein beständiger Streit zwischen denen, die in Jehova's Namen (wie Elia, Elisa) als Begeisterte auftraten und dafür eigene Prophetenschulen aus jugendlichen Anhängern bildeten, und zwischen den schnell wechselnden Königsgeschlechtern, die, des Ansehens aus der Alterthümlichkeit ermangelnd, einander von dem usurpirten Throne stießen. Natürlich, daß sie unter ihren Israeliten für ihre Gewaltthätigkeiten auch die Sitten der benachbarten Heidenreiche gerne einführten. Sie und ihr roher gebliebener Volkstheil büßten dafür, daß sie den Grundplan Mose's, in einem durch die Natur abgesonderten Lande selbstständig zu bleiben, am wenigsten befolgten, dadurch, daß sie auch zuerst durch die fremden Einfälle unterjocht und in andere Provinzen wegversetzt wurden.

Aber auch die Judäer, weil sie sich immer an die mächtigeren Fremden anschmiegten und an der Rivalität der großen Mächte Assur, Babel und Aegypten ihren kleinlichen Antheil haben wollten, wurden nicht viel später ebenfalls

weggeschleppt, und in Babylonische Provinzen verpflanzt. Dennoch dämmerte ihnen die Hoffnung, daß ihre Versetzung unter die Fremden nicht über siebenzig Jahre dauern würde, weil sie — nur gegen 70 mosaische Sabbatjahre sich versündigt hatten. Und aus diesem Hang, wieder nach Palästina zurück zu kehren, begann damals schon jene große Umänderung in Sitten, daß dieses Volk, welchem Mose's Gesetzgebung alle Handelsschaft, so viel möglich, erschwert hatte, auf die (noch immer fortdauernde) ganz eigene Art von Zwischenhandel verfiel, vermittelst dessen der größte Theil der Judenschaft nur die Waaren eines andern an andere umzusetzen und von diesem ganz besondern Verkehr und Vertauschungs-Zwischenhandel sich ohne Risico gleichsam einen Miethlohn, hebräisch Schachr*) genannt, zu gewinnen sucht.

Auch hier lag das Hauptvorurtheil zum Grunde, daß sie immer eine abgesonderte Nation bleiben müßten, welche Gott, als ihr Nationalkönig, bald wieder in ihr Nationalland machtvoll zurückführen werde. Daher machten sie sich schon damals nirgends gerne durch Ackerbau, Handwerker und unbewegliche Besitzungen ansäßig.

Ehe an den siebenzig Jahren fünfzig vergangen waren, gelang es zwar, daß der Persische Eroberer des Babylonischen

---

*) Schachr bedeutet Lohn, Miethlohn ꝛc. Nicht der Handel, wo man mit einem dem Risico und der Mühe verhältnißmäßigen Gewinn verkauft, was man selbst besitzt, wird der Judenschaft übelgenommen, sondern diese Zwischenträgerei, welche meist mit fremder Waare, und jetzt vornehmlich auch mit fremdem Gelde auf Kosten des Verkäufers und des Käufers, als ein ohne Risico in der Mitte Laurender und unverhältnißmäßig Steigernder, durch allerlei Schlauheiten und Täuschungen Gewinn macht, Reiche und Arme, Fürsten und Völker ausmäcklend.

Reichs, Cyrus, ihnen, als natürlichen Feinden seiner Feinde, ihrer Babylonischen Bezwinger, die Begünstigung gewährte, in ihr heiliges Land zurückziehen und Jerusalem wieder mit dem Tempel erbauen zu dürfen. Doch schon damals hatte sich der größere Theil an den leichten Erwerb durch Schachr gewöhnt; und von Landschaft zu Landschaft diesen Verkehr zu treiben begonnen, so daß, wie die Büchlein von Esra und Nehemia beweisen, nur ein kleiner und armer Theil durch diese andächtigen Anführer sich wieder in Palästina um den dürftig wiederhergestellten Tempel versammeln ließ.

Esra nun, als ein gesetzgebender Levite, und Nehemia, ein gar ehrlich frommer Kriegshauptmann, meinten gutmüthig, das ganze Unglück ihres Volks sey ein Strafverhängniß ihres göttlichen Nationalkönigs, weil man die mosaische Gesetzordnung nicht als Religionsverehrung beobachtet habe. Hier ward das Vermischen von ewiger Religion und veränderlicher Gesetzgebung völlig national. Daher hatten sie nichts Angelegentlicheres, als die äußeren Verfügungen und Gebräuche mit der beschränktesten Pünktlichkeit wieder herstellen und durch mancherlei Vorsichtsregeln, wie man sagte, mit einem Zaun umgeben zu wollen.

Mit Bedauern liest man der beiden Ehrenmänner gutgemeinten Eifer, daß sie nicht einmal mit denen im Lande von Samaria zurückgebliebenen Israeliten, die sich auch an dem Tempel zu Jerusalem anzuschließen jetzt erboten, eine Nationalgemeinschaft eingehen wollten. Wer aber etwa eine Frau aus den Nachbarlanden geheurathet hatte, mußte sie entweder aufgeben oder selbst als ein Unreiner den heiligen Boden verlassen.

Dieses nunmehr für Religionssache gehaltene Streben nach einer durchaus abgesonderten Nationalität würde zwar damals wahrscheinlich von dem denkkräftigen Mose selbst,

wenn er statt des geistbeschränkten Esra auf's Neue als Gesetzgeber hätte wiederkommen können, nicht mehr für etwas, das Gott jetzt noch zum Wohl seiner Nation wollen könnte, gehalten worden seyn, weil in den dazwischen gelegenen Jahrhunderten der Weltzustand der umliegenden Länder sich durchaus geändert hatte, und Palästina jetzt nicht mehr zwischen ihnen, wie ein abgesondertes Sparta, sich zu halten vermochte. Aber so gut es Esra und Nehemia meinen mochten, so viel fehlte ihnen an jener Genialität, welche das Veraltete von dem noch anwendbaren Alten zu unterscheiden weiß, und besonders im Regieren nichts nach den Zeiteinsichten Unstatthaftes ferner erzwingen zu dürfen voraussieht.

Diese Geistesbeschränktheit jener frommen Männer und die dadurch auf's Aeußerste getriebene Beschränkung ihres Volks auf eine abgesonderte Nationalität wurzelte um so tiefer, weil während der Babylonischen Wegführung, so lange man in fernen Landen keinen Tempel hatte, die neue Einrichtung von Zusammenkünften für Vorlesen und Auslegen des Gesetzes und mancher Prophetenstellen, d. i. die Einrichtung der Synagogen, aufgekommen war. Hier gab es keinen andern Text oder Betrachtungsgegenstand, als jene althebräischen Fragmente schriftlicher Ueberlieferung. Darüber wollte dann jeder Gesetzgelehrte Andeutungen vortragen, je subtiler, desto bewunderter. Dadurch und durch pedantisches Verwechseln der Gesetzgebung mit Religion wurde man — Rabbine. Alle dergleichen Vervielfältigungen der Gebote aber wurden immer mehr wie eine vervollständigte Gesetzgebung Mose's angepriesen und ihre Befolgung als der Gipfel der Religiosität betrachtet.

Für solche Vermischung von religiöser Gottesverehrung und äußerer Gesetzgeberei wurde die in Palästina allmählich wieder sehr vermehrte Bevölkerung um so hartnäckiger, weil ein syrischer König, Antiochus Epiphanes, bei den vielen

Kriegen zwischen den syrischen und ägyptischen Griechen, den Nachfolgern des makedonischen Eroberers, Alexander, den politischen Plan gefaßt hatte, das Zwischenland Palästina sich dadurch zuzusichern, daß er, was damals manche leichtsinnigere Juden selbst wünschten, gegen die altjüdischen Einrichtungen die griechischen Sitten mit Gewalt und List einzuführen strebte. Schon hatte er seinen olympischen Zeus über den Altar des Jehova erhoben. Eine Priesterfamilie aber, die makkabäische, raffte alle Anhänger der alten Nationalität zusammen, erkämpfte deren Fortdauer und gewann dadurch für sich selbst die (gar nicht mosaisch und davidisch erlaubte, daher auch anfangs nur provisorische) Vereinigung des Hohenpriesterthums mit der Königsgewalt.

Dieser Priester-Könige eigenstes Interesse war dann, ihr neues Reich auf alle Weise als eine abgesonderte Nation theils auszudehnen, theil abzugränzen. Johannes Hyrkanus, der als Hohepriester, König und Prophet zugleich gepriesen, eine vierzigjährige Regierung führte, unterwarf sich gleich anfangs die benachbarten kleinen Völkerschaften zwischen dem Euphrat und dem arabischen Meerbusen so weit, daß sein vergrößertes Gebiet gegen außen mehr Widerstand leisten und sich durch gute Gränzen sichern konnte. Der Grundsatz aber, eine von allen andern geschiedene Nation zu seyn, wurde von ihm so consequent ausgeführt, daß er alle Bezwungene auch die Beschneidung anzunehmen und jüdische Proselyten zu werden nöthigte.

Eben dieser makkabäischen, das Königthum über die Nation usurpirenden Priesterfamilie mußte viel daran gelegen seyn, daß der alte Volksglaube: nur Davidische Nachkommen dürften, nach 2. Sam. 7, 12 — 17, Unterregenten oder Messiasse des Jehova in dieser Theokratie werden

in Vergessenheit käme; daß aber dennoch das andere Vorurtheil, wie wenn der göttliche Nationalkönig dieses sein abgesöndertes Volk über alle andere zur Weltherrschaft erheben würde, wirksam fortbestehen möchte. In diesem Sinn wird daher in dem letzten — offenbar mit der Makkabäerzeit genau, mit allem Späteren aber gar nicht richtig bekannten, folglich auf jener Gränzlinie zwischen den Reichen der Griechen im Orient und dem dorthin noch nicht vorgerückten Römerreich entstandenen — Prophetenbuch, welches unter Daniels Namen gesammelt ist, das immerwährende Reich, Kap. 7, 27. dem „Volke der Heiligen" = dem Volke der dem höchsten Gott Geweihten, feierlich zugesagt.

Diese auf Juden- und Christenthum einflußreich gewordene Stelle (welche deßwegen schon in meinem Commentar, und jetzt im III. Theil meines exegetischen Handbuchs über die 3 ersten Evangelien in einer ausführlichen Abhandlung erläutert wird) beginnt Vs. 11, 12 davon, daß das Thier, welches die griechische Weltmonarchie bezeichnet, weggeschafft werde und — wie es zur Zeit der Makkabäer war — nur noch Fragmente und Ueberreste davon auf unbestimmte Zeit übrig seyen. Und nun (ohne von der damals im Orient noch nicht erschienenen Ausdehnung der römischen Weltmonarchie irgend etwas prophetisch zu ahnen!) läßt der makkabäische Daniel die messianische Weltherrschaft auf die griechische unmittelbar (und also gewiß dem historischen Erfolg zuwider!) folgen. Zuerst in der Vision Vs. 13, 14 tritt sie als eine Person bei dem Urkönig im Himmel hervor, so daß der alte Glaube an Davidische Messiase, als eine Collectiv-Person, zwar mit keinem Wort erwähnt, aber doch nicht gleich anfangs verletzt wurde. Der Text sagt wörtlich dies:

Sehend war ich in Gesichten der Nacht;
und siehe mit Wolken des Himmels

wie ein Menschensohn war Er kommend.
Und bis zum Uralten [dem Ewigen Gott] kam
und vor Denselben näherte Er sich.
Und Ihm ist gegeben Sultanschaft und Werth und Königreich!
und alle Nationen, Völker und Sprachen werden Ihm dienen
Und seine Sultanschaft ist Herrschaft der Zeitdauer,
welche nicht vorüber gehen wird,
und sein Königreich ein Reich,
daß sich nicht verderben wird.

Ungewiß würde man bei diesen Worten bleiben, ob eine einzelne Person, oder vielleicht personificirt eine Reihe von Unterregenten Gottes als Messiasen des Jehova's, hier in eine Weltmonarchie, nächst nach der makedonisch-griechischen, eingesetzt werde. Nur daß das Orakel diese Weltbeherrschung nicht etwa erst nach dem römischen (jetzt offenbar auch ganz beendigten) oder nun nach den jetzigen Europäischen Systemen von Großmächten eintreten lasse, ist sichtbar, und daß einer Beziehung auf die Davidische Familie als — nach 2. Sam. 7 — messianisch bleibend, nicht mit einem Winke gedacht ist, wird dem, der sich in das Ganze dieses Alterthums hineinzudenken vermag, sehr auffallend. Auf die Vision aber folgt die authentische Auslegung. Und diese erhebt unumwunden „das Volk der Heiligen“ zur unvergänglichen Weltherrschaft. Und wer war denn nun in jenem Sinn und Ton das Volk der Heiligen anders, als — die Judenschaft, die daher in diesen Erwartungen sich beharrlich abgesondert haltende „Nation“? Der Text Vs. 27 ist, nachdem abermals nur der Untergang der griechischen Herrschaftsfragmente als das Nächstvorhergehende gedacht wird, dieser:

Und das Königreich und die Sultanschaft und die Macht
der Königreiche unter dem ganzen Himmel

ist gegeben dem Volke der Heiligen des Höchsten!
Sein Königreich ist ein Königreich der Zeitdauer,
Und alle Sultanschaften werden ihm dienen und sich
gehorsam machen.

Der redend eingeführte Daniel schließt mit der Versicherung seines Erstaunens, und daß er die Worte in seinem Herzen bewahrt habe. — —

Hauptsächlich auf dieser der Nation so viel Unheil bringenden Stelle beruht nun seit der Makkabäerzeit der noch fortdauernde weltliche Messiasbegriff der Meisten aus der Judenschaft, die Hoffnung, daß „das Volk Gottes“ vermittelst der Allmacht zur immerwährenden Weltherrschaft gelangen müsse. Und ist gleich gegenwärtig der den Messias erwartende Glaube bei der uns umgebenden Judenschaft durch den ihm so sehr widerstreitenden Entwicklungsgang unserer Erdenwelt in ein ihnen selbst wohl undurchdringliches Dunkel zurückgetreten, so bleibt er doch eine der Hauptursachen, daß unter ihnen das Abgesondertseyn Aller in eine sich unvermischt erhaltende Nation so beharrlich festgehalten und von den Rabbinen und andern Volksobern zum Mittel ihrer Macht über die Abgesonderten gebraucht werden konnte.

Wie offenbar die deßwegen hier beleuchtete Grundlage jener für sie selbst so schädlichen Volksmeinung blos ein makkabäischer Prophetismus war, davon könnte der aufmerksame jüdische Leser freilich dadurch entscheidend sich überzeugen, weil das ganze, angeblich Danielitische, Buch von der, damals im Orient noch nicht erkennbaren, Weltherrschaft der Römer nichts ahnet, vielmehr alles nur bis auf die Zeit der makedonischen Griechen in Aegypten und Syrien hinleitet, unmittelbar nach diesen aber die Weltherrschaft des heiligen Volks für immer beginnen läßt.

Dennoch wurde hierdurch, leider, die Zuversicht, eine

abgesonderte, durch den göttlichen Nationalkönig zur Erhebung über alle Völker bestimmte Nation zu seyn, der ganzen Judenschaft fast unauslöschlich eingeprägt. Auch Josephus über den jüdischen Zerstörungskrieg bezeugt, wie dieser schmeichelhafte Glaube an eine weltbesiegende Nationalität in den jüdischen Eiferern so vorgeherrscht habe, daß sie nur bis auf den äußersten Moment hin ihrem Nationalgott hierin vertrauen zu müssen meinten, und gewiß blieben, daß eben diese resignirteste Glaubenstreue, wo Alles verloren zu seyn scheinen würde, wenn auch erst im letzten Augenblick, von der Allmacht durch wundervolle Erfüllung belohnt werden müsse. Wissen wir doch, nicht ohne das mitfühlendste Bedauern, wie auch indeß durch alle Jahrhunderte diese Grundursache des unauflöslichen Strebens nach Erhaltung einer abgesonderten Nationalität, als Trost im tiefsten Druck fortgedauert hat. Und werden gleich jetzt jene Messiashoffnungen von den Leichtsinnigeren wohl wie etwas nach der jetzigen Weltlage Unmögliches mit Stillschweigen, doch selten aus gründlicher Einsicht, auf die Seite gerückt, so bleiben doch eben dieselben noch immer, weil sie von den Andächtigeren und Ernsteren, die man in der That deßwegen mehr achten und bemitleiden soll, wenigstens wie ein hoffnungsreicher Glaubenssatz wiederholt, zugleich aber auch von der Menge der Gewohnheitsmenschen mit Blindglauben festgehalten werden. Denn da, wo nichts zu hoffen ist, doch noch das Unglaubliche zu glauben, erscheint ja wohl als die äußerste Glaubensprobe?

Eben diese makkabäisch-Danielitische (grundlose) Begründung des nie anders als mit herzlichem Mitleiden zu erwähnenden Glaubens von der Nothwendigkeit, um der zu hoffenden Weltherrschaft willen eine abgesonderte Nation

— das auserwählte Volk Gottes, zu bleiben, erhielt ungefähr zu gleicher Zeit eine noch schlimmere Wirksamkeit dadurch, daß während des Priesterkönigthums jenes so lange regierenden Johannes Hyrkanus sich dreierlei Schriftausleger-Partheien bildeten, welche immerfort die Abrahamitische und mosaische Religion mit der mosaischen und nachmosaischen National-Gesetzgebung vermischend und verwechselnd, die Gesetze selbst durch ihre künstliche Auslegung über Mose und die Propheten noch mit einer unbegränzten Menge von Zusätzen vermehrten.

Die Sadducäer zwar beschränkten die Glaubenssätze nur auf das in den fünf Büchern Mose's Gesagte, und der Einfluß ihrer Strenge in den Gerichten hörte mit der Macht des Synedriums auf. Auch vermehrten die Essäer meist nur die zu ihrer enthusiastischen Gemüthserhebung wirksamen Gebote reinigender Andachtsübungen. Diejenigen hingegen, welche sich selbst „die Abgesonderten", das ist Pharisäer, nannten, vervielfältigten Gebote und Verbote für das tagtägliche Leben bis zur Unzahl. — Der Mensch versteht sich zu den pünctlichsten äußerlichen Gottesdienstlichkeiten, zu dem servilsten Ceremonienwesen, wenn er nur dadurch, ohne Willensbesserung, der Gottheit, wie einem äußerlichen Gebieter, genug zu thun beredet wird. Durch Befolgung dieser Regel gewannen die Pharisäer, je kleinlichter ihre Vorschriften waren, desto mehr die glaubigste Volksanhänglichkeit, während sie sich über alle Beweisführung dadurch wegsetzten, daß das arme Volk ihnen auf's Wort glaubte, indem sie Alles durch mündliche Ueberlieferung (bis von Mose her) empfangen zu haben versicherten. Dieser Traditionsglaube geht bekanntlich so weit, daß selbst, wenn Rabbinen einander wiedersprechen, dennoch wenigstens das Laienvolk demüthig glauben soll: beide Theile müßten neben einander Recht haben!

Diese pharisäische Rabbinenmacht, die unleugbare Wurzel alles des nachfolgenden talmudischen Rabbinenwesens, konnte unter der gedrückten Nation um so mehr zur Gewalt kommen, weil die nächsten Fürsten der eingeschobenen makkabäischen Priesterdynastie sich in ihrer Herrschsucht durch schändliche Familienzwiste selbst ruinirten, die eingedrungene Herrscherfamilie der idumäischen Proselyten Herodes aber als Fremde und als Vasallen der gewaltthätigen, die Provinzen aussaugenden Römer den tiefsten verachtenden Haß des Volks wieder sich erregten. Diese traurigen Gegensätze weckten bei den Essäern und Pharisäern zugleich die Rückerinnerung oder erneuerte Entdeckung, daß von Davids Zeit an durch die ganze alte Prophetenreihe hindurch die Selbstregierung der Nation und dann ihre davon abhängige Weltüberwindung namentlich an die Davidische Familie geknüpft gewesen, dieses aber nur seit dem makkabäischen Daniel in Schatten gestellt worden war. Durch sie erhielt das gläubige Volk wieder die bestimmtere Hoffnung auf einen Davidsohn als messianischen Unterregenten des Nationalkönigs. Eben dieser Davidssohn aber konnte ihnen nur alsdann der Messias seyn, wenn durch ihn die Allmacht „dem Volke der Heiligen" die ganze Welt als überwunden zu Füßen lege.

Vierte Epoche der jüdischen Volksgeschichte.

Die von den pharisäischen Rabbinen durch viele angeblich traditionelle Satzungen oder Gesetzauslegungen verstärkte Volksmeinung, für die Erscheinung eines Davidischen, die Welt überwindenden Messias eine in Gesetzen und Sitten abgesonderte Nation bleiben zu müssen, wird ausdrücklich zum Gegensatz gegen die geistige Religionslehre

Jesu und gegen den Universalismus des Christenthums. Sie wird auch durch die Zerstörung des jüdischen Staats nur noch hartnäckiger, und die Rabbinen, als Satzungs-Meister, machen sich durch die talmudische (Lehr-) Sammlung dessen, was als Herkommen und mündlich überlieferte Satzung, bis zur Wiederherstellung der Nation in ein Königreich Gottes, ihre fortwährende Nationalgesetzgebung bleiben müßte, zu eigenmächtigen Gesetzauslegern und zu Erhaltern der abgesonderten, particularistischen Nationalität bis auf diesen Tag.

Die den Volkssitten und Bedürfnissen durchaus widerstrebende lange Regierung des ersten aus jener Herrschaft idumäischer Proselyten, des Herodes I., machte die pharisäische Zurückweisung, daß aus der Davidischen Familie der übermächtige Retter der Nation kommen müßte, wieder ganz populär. Die Noth steigerte tagtäglich die sehnsuchtsvolle Erwartung.

Im Todesjahre Herodes I. entstand der unscheinbare, erste Wendepunct der Weltgeschichte. Die göttliche Weltordnung — dieses unzertrennliche Ineinanderwirken des vollkommnen und höchsten Geistes und der zugleich bestehenden unvollkommenen Geister und Naturkräfte — diese Weltordnung Gottes, welche das Menschengeschlecht zwar immer durch den Gebrauch seiner eigenen Kräfte erzieht, aber auch durch äußere von der Menschen Berechnung unabhängige Veranlassungen die Erregung dieser Kräfte fördert und ihnen eine gemäße Richtung giebt, bereitete damals, durch die Geburt eines unbeachteten Kindes, den Anfang einer ganz anderen Weltüberwindung.

Die äußere Bedingung, ein Davidssohn zu seyn, sprach in der Volksmeinung für Jesus recht auffallend, weil

zwei von David abgeleitete Geschlechtsreihen durch seine Mutter und durch seinen Pflegevater in Ihm sich vereinigten. Durch Aeußeres muß gewöhnlich das Neuwerdende sich an das Herkömmliche anschließen. Dieses Aeußere allein aber würde dann für Jesus wenig Bleibendes entschieden haben, wenn nicht in eben diesem Davidssohn der für die große Verbesserung nöthige Geist erschienen wäre, der Geist, welcher die alten allzu nationalen Messiasbegriffe bis zu einer in sich selbst wahren und daher allgemeingiltigen Messiasidee zu erheben vermochte. Verbesserung beginnt nur, wenn sich, in dieser großen göttlichen Erziehung der Menschen durch Menschen, das Innere auch mit dem Aeußeren, die Idee mit der für die Zeit schon gewohnten Einkleidung vereinigen kann, ohne welche die Meisten nichts Geistiges aufzunehmen pflegen.

Das Alterthum der Propheten war von dem richtigen Obersatz ausgegangen: Die Verehrung Gottes über Alles soll und müsse doch endlich über die ganze Erdenwelt verbreitet werden! Nur dachten sie sich dann, bei der Frage über das Mittel der Ausführbarkeit, ein allzu beschränktes Wie. Die wahre Verehrung der Gottheit Abrahams, dachten sie, haben nur Wir. So lang ihr Nationalreich bestand, war Religion und Gesetzgebung nicht ganz sichtbar geschieden. Der Priester- und Levitenstamm hatte von Mose her für beides neben einander zu sorgen, und durch den Tempel mochte für die Meisten beides um so mehr als untrennbar erscheinen. Auch die Propheten meinten daher (man lese nur die letzten Kapitel des Jesaia): die allgemeine Verehrung des Jehovah könne wohl nur dadurch bei allen Völkern bewirkt werden, daß dessen Allmacht sein erwähltes Volk über alle Völker erhebe, worauf dann überallher Wallfahrten und Opfergaben an seinen Tempel zu Jerusalem kommen würden. Daran hatte sich dann auch das Makkabäisch-Danielitische sie-

bente Kapitel angeschlossen und eine allgemeine, von Gott gegebene Weltbeherrschung durch „das Volk der Heiligen“ noch bestimmter ihnen zugesprochen.

Jesu (ächtmessianischer) Geist erhob sich weit einfacher zu dem Gott über Alles, zu dem längst vor der ganzen Nationalgesetzgebung hochverehrten Gott Abrahams und der Urväter. Dieser, sah Er ein, sey also nicht erst durch besondere Gesetze, sondern allein durch eine geistige Rechtschaffenheit, wie der großherzige Abraham sie geschichtlich bewiesen hatte, im Geist und in der Wahrheit zu verehren. Zu höherer Vollkommenheit, nicht blos als gerechten Weltrichter (1. Mos. 18, 25), sondern als willensheilig, erkannte Er diesen Alleinigen Gott, weil in der langen Zwischenzeit allmählich statt äußerer Reinigungen die Willensheiligung als die höchste Vervollkommnung erkennbar (zur klaren Religionsoffenbarung) geworden war. Deßwegen waren im Gegensatz für Jesus (siehe schon die Rede vom Berge) alle die äußeren Satzungen der pharisäischen Rabbinen ein Gräuel. Dieser reine, durch Glauben an ewige Fortdauer über Todesfurcht erhabene Geist (Hebr. 2, 15. 9, 14) eiferte laut und ganz volksverständlich gegen das Volksverderbniß, wodurch schon diese Vorgänger der Rabbinen aller Zeiten jeden ihrer Nationalen blindlings zu glauben gewöhnten, daß er, wenn er nur von allen Nichtjuden rein sich sondere, durch die pünktliche äußere Erfüllung ihrer Satzungen und Gesetzauslegung dem Gott der Nation genug thue. Unberührt blieb alsdann, daß der wollende Geist in sich selbst durch Liebe des Rechten zu einer gottähnlichen Vervollkommnung gebildet werden müßte. Desto mehr aber war eben dieses die messianische Grundidee Jesu, wie dadurch allein ein wahres, aber eben daher ein in den Geistern gegründetes Gottesreich, ein zur Erfüllung des göttlichen Willens durch Entschlossenheit für das Rechte geord-

neter Volkszustand, entstehen könne. Deßwegen unterschied Jesus seine willensthätige gottvertrauende Religionslehre vor allem Volk von der ganzen rabbinischen Gesetzlichkeit. Er kämpfte laut gegen diese gleisnerische Satzungsmeister, welche an das Innere der Religion nicht dachten, wenn nur die von ihnen vorgeschriebenen Aeußerlichkeiten, unter ihrer Aufsicht und nutzbar für sie, befolgt würden. Jesus dagegen dachte und zeigte die Gottheit nie als Gesetzgebieter, vielmehr immer als den heiligen, vollkommenguten (heiligen) Vater, dem es, wie dem ächten Vater, nicht um blos äußeres Gehorchen, sondern darum zu thun ist, daß sich seine Kinder durch geistige Tüchtigkeit und Rechtwilligkeit wahres Wohlbefinden moralisch-religiös zusichern lernen.

Eben diese Messiasidee Jesu, daß Religion oder Gottesverehrung nur durch Denken und Wollen des Rechten gotteswürdig oder vollkommen werde, und alsdann weder vom Tempel zu Jerusalem, noch zu Garizim (noch von irgend einem andern) abhänge, war in Ihm zugleich die patriotische Grundidee der ächtmessianischen Rettung seiner Nation, wie Seine heilige Vaterlandsliebe auch äußerlich dieselbe wünschte und als möglich erkannte. Nur wenn gottgetreue Rechtschaffenheit den besseren Theil seines Volks in und außer Palästina zu innigem Vertrauen gegen einander und dadurch zu einem muthvollen Zusammenwirken vereinigt, von so vielem kleinlichten, daher verächtlichen Aberglauben aber reingemacht hätte, würde selbst den Römern die Nation achtungswürdig, und auf irgend eine Weise fähig geworden seyn, aus der Unterdrückung in eine nicht gährende, sondern gründliche Freiheit (Joh. 8, 32) sich empor zu arbeiten.

Die Rabbinen, vornehmlich die pharisäischen, welche durch äußere, erkünstelte Gesetzlichkeit die Religiosität zu

verdrängen und das Volk an dem Gängelband ihrer Satzungen zu führen gewohnt, davon allein ihren Genuß hatten, sahen mit Schlangenblicken gar schnell, daß ein Messias von dieser Idealität ihrer heuchlerischen Volksherrschaft, durch die einfache „Religion der gottgetreuen Rechtschaffenheit“, ein Ende machen würde. Je schneller die ungekünstelte Reinheit dieser Gesinnungen in die Empfänglicheren unter dem Volk wahrhaft eindrang, viele andere aber wenigstens durch Rettungshoffnungen aufregte, desto mehr eilten die pharisäischen Rabbinen, sobald sie sich auch mit den hartsinnigen sadducäischen zur Aufopferung des Einen für das Wohl ihres Ganzen (Joh. 11, 50) vereinigt hatten, mit dem Entschluß zu einem Justizmord, um einen Messias, der das Sündigen selbst wegschaffen wollte, und dadurch alle ihre Sündenversöhnungskünste überflüssiig machen würde, durch die schimpflichste Todesart um alles Ansehen zu bringen. Wer, meinten sie, wird einen vom hochwürdigsten Synedrium als falschen Messias Verdammten und durch die unwiderstehlichen Römer als Cäsarsfeind Gekreuzigten noch irgend für den halten, durch welchen die Jehovah'sreligion die Welt überwinden sollte.

Selbst der unmittelbare Eindruck aber, welchen die Art der Aufopferung Jesu auf die heilige Scheidung der Religion (als Gottesverehrung durch innere Rechtschaffenheit) von der bloßen Gesetzlichkeit sogleich auf bedeutende Personen machte, die indeß nur insgeheim seiner gedoppelten Messiasidee ergeben gewesen waren (Joh. 12, 42. 19, 38, 39) und dann — der nur als (mittelbare? oder unmittelbare?) Gotteswirkung erklärbare Erfolg, daß die grausamste Bosheit und Gewalt doch diesen Jesus-Messias nicht für immer todt zu machen vermocht hatte, bewirkten, daß gerade aus jenem Mordversuch ein neues begeistertes Leben unter den Ueberzeugungstreuen sich entzündete und sie selbst über

alle Todesfurcht emporhob, wodurch sie bald auch viele, bisher nur halb Entschlossene, zur Entscheidung brachten.

Nur würde, wie es sich sofort gezeigt hat, wenigstens bei den meisten Palästinern, unter ihnen ein neues Vermischen der Religion mit der Gesetzgebung übermächtig geworden seyn, weil sich auch die Vertrauteren zur Reinheit des religiösen Geistes Jesu nur stufenweise zu erheben vermochten. Die mit der auswärtigen Welt Bekannteren, wie der Helleniste Stephanus, welche, von der engherzigen Nationalabsonderung freier, in der Geistigkeit der Religion Jesu ihre innere Kraft, universell und auf eine ganz eigene, höhere Art weltüberwindend zu werden, erkannten, mußten natürlich doch bei weitem die Selteneren zu Jerusalem seyn.

Das Gemüth gerade eines jungen Pharisäers, Saulus, wurde durch jene nicht engherzige Aussichten des Hellenisten Stephanus, daß (Apost. Gesch. 7, 2 — 53; auch nach der Althebräer-Geschichte) ihr Gott nie mit seinen Offenbarungen an das sogenannte heilige Land sich gebunden habe, in dem ersten polemischen Aufbrausen zu wüthendem Sekteneifer entflammt. Daß statt eines jüdischen Weltüberwinders ein gekreuzigter Galiläer für den Messias gehalten werden sollte, schien ihm die unerträglichste Nationalbeschimpfung zu seyn, die durch Kerker und Tod an den geblendeten Schwärmern gerächt und getilgt werden müsse.

Aber ein einziger Lichtgedanke, daß, wenn innige Rechtschaffenheit, nicht durch Satzung und Gebote, sondern aus Ueberzeugung entstehe, Ueberzeugung und Treue für das Rechte aber in jedem Menschen nach seiner Fassungskraft möglich sey, alsdann das Wesentliche der ächten Abrahamsreligion (Röm. 4, 1 — 12), nämlich die muthigste und ergebenste Verehrung des einigen, heiligen Gottes durch überzeugungstreue Rechtschaffenheit, ohne Ceremoniendienste

und bloße Legalität, überall auf der Erde möglich seyn würde, zeigte dem Verfolger mit einem Mal, daß jener Gekreuzigte durch die ihm eigenthümliche Messiasidee von geistigwahrer Gottesverehrung doch der wahre, nämlich der geistige Weltüberwinder gewesen seyn könne (Joh. 16, 33), nach dessen Sinn die heilige Gottesreligion überallhin als Universalreligion zu verbreiten wäre.

Ich bemerke hier, um nicht abzuschweifen, nur kurz, daß jener äußerste Gegensatz (von der nur durch überzeugungstreue Rechtschaffenheit allgemein möglichen Religiosität und Beseeligung), dieser so wahre und so tödtende Gegensatz gegen die pharisäisch-rabbinische Werkheiligkeit aller Zeitalter in dem Gemüth dieses Rabbinen-Schülers durch eine althebräische Stelle lichthell geworden seyn muß; denn an mehreren Orten (Gal. 3, 11. Röm. 1, 17. Hebr. 10, 38) concentrirt Er immer dieses für ihn Entscheidende in die Worte Habakuks 2, 4: „Der aber aus Ueberzeugungstreue Rechtschaffene wird leben!“

Dieser junge Mann nun — nach seinen äußeren Verhältnissen Palästiner und ausländischer Jude (Helleniste) zugleich — überhaupt aber als Verfolger und als Bekehrter im vollesten Sinn „ein Mann der Ueberzeugungstreue“, war die zweite Hauptperson, durch welche die Welterziehung Gottes die geistige Weltüberwindung, als die überall wahre Messiasidee, an die Stelle der weltlichen Messiashoffnungen setzte, durch welche, leider, die Judenschaft noch immer zu einem sich absondernden Nationalparticularismus bewogen wird. Der vom pharisäischen Rabbinismus auf die einzig mögliche, jedoch von der positiven Geschichte sich nicht abreißende Universalreligion übergeschrittene Antipharisäer Paulus faßte nicht nur für sich die messianische Hauptidee, daß Ueberzeugung für eine Religion oder Gottesverehrung durch Rechtschaffenheit ohne Local- und National-Eigenheiten und Ce-

remonien die wahre edelste Weltbesiegerin und zugleich die überall mögliche sicherste Heilsretterin der Menschen werden könnte, mit ganzer Seele. Er verbreitete auch mit eben so viel Lebensklugheit als Eifer diese Grundlage einer historisch entstehenden und geistig fortwirkenden Universalreligion in einem für die einzelne Person fast unglaublichen Umfang. Durch ihn wurde das Urchristenthum von jener ausschließenden Beschränkung frei, Religion mit National- und Territorial-Gesetzgebung zu verwechseln, und selbst durch Proselytenmacherei der pharisäischen Rabbinen (Matth. 25, 23) alles in die abgesonderte Nationalität der Beschnittenen hereinziehen zu wollen. Deßwegen war es ihm möglich, dieses geistige vom Nationalismus losgemachte Gottesreich über die verschiedensten Länder und Völker, von dem arabischen Damaskus an über die syrische Mutterstadt, Antiochia, durch ganz Vorderasien, durch Macedonien und Griechenland bis nach Rom und, wie es scheint, sogar bis nach Spanien überzutragen, während nur überallhin ihm jüdische und juden-christliche Particularisten nacheilten und seine geistigfreie Gemeinden durch den Wahn von Nothwendigkeit ihrer Satzungen zum Seligwerden (Gal. 4, 10. Koloss. 2, 21) irre zu machen strebten.

Ueberall aber war er jetzt der antipharisäsche oder antirabbinische Zerstörer der sittenverderblichen Satzungsmeinung, daß durch äußere, gleichsam gottesdienstliche, Gesetzbeobachtungen, ohne ein aus Ueberzeugungstreue rechtschaffenes Gemüth, irgend Jemand zum wahren geistigen und Abrahamitischen „Volke Gottes" gehören könne. Er zeigte, wie Heiden und Juden (aber ohne Beschneidung) Abrahams Kinder im Religionsglauben werden könnten und sollten (Röm. 9, 11, 12). Er schied in der weitesten Ausdehnung auf's Neue die Religion des heiligen Gottes von aller Satzungslehre und absondernder Nationalität. Nicht

rabbinische Legalität, aber gottgetreue Moralität hatte er als das Wesen im Glauben Abrahams, Mose's und der Propheten erkannt. Noch nach etlich und zwanzig jähriger wundervoller Wirksamkeit aber schien er (Ap. G. 21, 21) dafür sogar noch den rabbinisch erwachsenen Judenchristen zu Jerusalem „ein Abtrünniger (Apostate), weil er, um die Nationalbeschränkung an der Wurzel anzugreifen, auch von den Jüdischgeborenen forderte, daß sie die Beschneidung ihrer Kinder, und die Sonderlingssitten, welche ihnen rabbinisch zur Religion gemacht worden waren, aufgeben sollten. Ohne dieses durchgreifende Niederwerfen der National-Scheidewand würde nicht aus Heidenthum und Judenthum ein höheres Drittes, eine neue Schöpfung (Galat. 6, 15. 2. Kor. 5, 17) sich gestaltet haben, die, wenn sie auch durch neue Nachahmung des Priesterthums und durch Kirchengesetzlichkeit partikularisirt worden ist, aus den von ihm erhaltenen Schriftresten wieder zu dem urchristlich Wesentlichen zurückgeführt und gereinigt werden kann. Ohne Ihn würde wenigstens der jüdischgeborne Theil der Christen so unglücklich gewesen seyn, wie jetzt noch die Judenschaft, nach dem tief eingewurzelten pharisäisch-rabbinischen Vorurtheil, auf dem Zusammenhalten als gesonderte Nation und Sekte zu beharren und durch die Vermischung von Religion und Gesetzlichkeit sich allen Nationen gegenüber zu stellen, sich fremd zu erhalten, und dadurch gegen sich den nothwendigen Grundsatz aufzuregen: Wer einer fremden Nation angehören will, wer sich durch Gesetze und Gebräuche von der Landesnation scheidet, wer nur in allem gleich sich nennt, aber sich selbst ungleichartig macht und erhält, der kann auch nicht mehr als den Schutz des ansäßig gewordenen Fremden, des beschützten Unterthanen ansprechen.

In dem weiterem Gang der göttlichen Weltordnung entschied, wenigstens für den größten Theil der jüdischgebo-

renen Christen, die Zerstörung des Tempels, der Hauptstadt und der ganzen Territorialverfassung für die geistigfreie, alle Nationen umfassende und demnach in diesem Sinn die Welt überwindende paulinische Messiasreligion.

Desto unbeugsamer aber blieb der rabbinische Starrsinn, für dessen Entschuldigung freilich auch dies gesagt werden muß, daß natürlich Menschen, die, von aller übrigen Geschichtskenntniß, Naturforschung und Geschmacksbildung sich zurückhaltend, ihr Leben lang nur über einerlei kleinlichten Ueberlieferungen brüten, nicht anders als höchst beschränkt und engherzig bleiben, zugleich aber rohgebieterisch und meist voll Meinungseifer werden müssen. Gerade da Volk und Land zugleich zertrümmert und zersplittert waren, beharrten die Rabbinen, unter den verschiedensten Nationen, auf ihrem weltlichen Messiasbegriff, daß sie dennoch durch ihn das weltüberwindende Volk Gottes seyn und bleiben müßten; und nur deßwegen bestanden und bestehen sie in ununterbrochener Ueberlieferung auf der Nothwendigkeit, daß die Nation durch Beobachtung aller noch so veralteten Satzungen, die sie deßwegen in zwei Hauptsammlungen gebracht und indeß in's Unendliche, durch Auslegungen vervielfältigt haben, im Gegensatz gegen jede andere Nation ihre abgesonderte Nationalität, wie eine Religionssache, behaupten müßten, damit, wenn jener Weltüberwinder käme, er sie sofort, wie wenn indeß keine Unterbrechung gewesen wäre, in den Besitz des heiligen Landes, und, wie sich versteht, unter die Synedriums- und Synagogen-Regierung dieser heiligen Satzungsmänner restauriren könnte.

All das Unheil, das diese Schildhalter fremder Gesetzlichkeiten über das Innere der Verhältnisse des Juden bringen, wie vielfach Gesundheit, häusliches Glück, Kindererziehung, Behandlung des andern Geschlechts, Erwerb, Geistespflege, Freiwerden von Aberglauben, Vertrauen zu

Nichtjuden, Abgewöhnung der aus der Ungleichheit entstehenden antisocialen Eigenheiten ꝛc. durch den von den talmudischen Rabbinen für Religionspflicht ausgegebenen Particularismus gestört werden, dies alles könnten nur Juden vollständig und praktisch schildern. Wie oft habe ich selbst schon Kundige dazu aufgefordert, nicht blos durch Jammerklagen, sondern durch bestimmte Belege, durch die unter Fächer zu bringende theils absurde, theils schädliche Lebensvorschriften und Observanzen allen Gutgesinnten diese Verkehrtheiten anschaulich zu machen und eben dadurch die Nothwendigkeit, daß die Staatsgesetzgebung zuvörderst dem gesammten Rabbinenwesen ein Ende mache, zu entscheiden. Sie wagen es kaum, den Schaden in seiner Tiefe zu berühren. Fragmente hat der Sophronizon (s. zunächst das Heft 6. von 1830) geliefert. Wir haben Darstellungen, wie z. B. ein Christ, eine Christin in der urchristlichen Zeit zwischen Heiden und Juden im Leben gestellt war. Eine solche Schrift wünschte ich, welche schilderte, wie der seiner jetzigen Nationalität gewissenhaft getreue Jude mit Frau und Kindern sich „vom Morgen an bis in die Nacht und wieder an den Morgen“ pünktlichst betragen müßte, wenn er denen ihm zur Gewissensache gemachten Forderungen der talmudischen Rabbinen genügen wollte. Eine solche wahre Darstellung würde keinen Augenblick mehr zweifeln lassen, daß die Wurzel des Uebels, die Nationalabsonderung der Judenschaft, ohne schleuniges, völliges Aufheben dieses Rabbinenwesens, weder von Juden noch Christen, die dafür zusammenwirken sollten, gehoben werden könne.

---

3. Verbesserungs-Vorschläge.

Die voranstehenden geschichtlichen Ueberblicke zeigen, wie es möglich geworden ist, daß ein Volk, dessen ehemalige Landes- und Staatsverfassung auf das gewaltsamste, und nun bereits achtzehn Jahrhunderte hindurch unwiderbringlich zertrümmert erscheint, dennoch in einer unter alle Völker hinausgeworfenen Zerstreuung als eine abgesonderte und in Gesetzen und Sitten jeder andern Nation entgegengesetzte Nation beharrt, und um der Religion willen so beharren zu müssen glaubt. Das Uebel muß in seiner Wurzel und Fortbildung erkannt werden, ehe die dadurch hauptsächlich leidende Judenschaft selbst zu der von ihr abhängigen Heilung sich durch Gründe bewegen lassen kann.

Gerne gleichgestellt möchten sie seyn mit den übrigen Nationen, unter denen sie jetzt geboren werden und in Schutzbürger-Pflichten und Rechte aufgenommen sind. Aber die Ungleichheit, durch welche die überall Zerstreuten dennoch ihre abgesonderte Nationalität zu behaupten fortfahren, kann großentheils nicht durch Verordnungen der Staatsgesetzgebungen, sie kann wahrhaft nur durch ihren eigenen Entschluß gehoben werden. Und wenn die, welche an sich durch Gesetze und Sitten ungleich bleiben wollen, dennoch den Anspruch machen, den Staatsbürgern in staatsbürgerlichen Pflichten und Rechten gleichgestellt zu werden, so liegt die Unrichtigkeit des Begehrens und die Unmöglichkeit der Zugeständniß in jener von ihnen fortgesetzten Ungleichheit, also auf ihrer Seite.

Der letzte Grund, warum sie auf abgesonderten Nationalgesetzen beharren zu müssen meinen, liegt in der Erwartung eines weltlichen, statt des geistigen Messias; bei den Klügeren wenigstens in der Unentschiedenheit, mit dieser altherkömmlichen Meinung auch deren Folgen und Wirkun-

gen aufzugeben. Soll der wenigstens noch für möglich gehaltene Weltüberwinder sie zu ihrem Tempel, zu ihrer alten Nationalverfassung und dadurch zu einem über alle Völker herrschenden Gottesreich zurückführen, so muß er sie, sagt das Herkommen, als unablässige Beobachter jener alten Verfassungsgesetze vorfinden. Und daß sie daher an diesen überall festhalten und dadurch gegen alle staatsrechtlich geordnete Nationen in hartnäckiger Ungleichheit bleiben sollen, dies befördern, auf den weltlichen Messiasbegriff bauend, ihre sämmtliche talmudische Rabbinen mit unverbesserlichem Starrsinn, weil sie dadurch allein als Vermehrer, Ausleger und Vollzieher jener schriftlichen und mündlichen Gesetzlichkeiten ihr Ansehen, ja ihre Subsistenz erhalten können.

Unpartheiisches Nachdenken findet, daß der Scheideweg in dieser Sache bei der Auslegung der schon angeführten Hauptstellen aus dem Kapitel 7 des (makkabäischen) Daniels beginnt. Dort findet man allerdings ausgesprochen, daß „das Volk der Heiligen“ ein immerwährendes Gottesreich haben soll. Besteht dieses Volk der Heiligen aus den Beobachtern der mosaischen Landesgesetzgebung und der hinzugekommenen rabbinischen Vermehrungen, und ist das zu erwartende Gottesreich eine äußere Weltherrschaft, alsdann hat die Judenschaft völlig Recht, sich deßwegen abgesondert und als eine den andern gesetzlich entfremdete Nation zu erhalten. Besteht aber das Volk der Heiligen aus allen denen, welche die Gottheit nach Ueberzeugung durch Rechtschaffenheit verehren zu sollen anerkennen, und ist daher das immerwährende Gottesreich nur ein geistiges, so ist die Judenschaft in einem für sie Unglück bringenden Irrthum, welcher nur aufhören kann, wenn sie, anstatt ein weltliches Gottesreich in irgend einer Zeitferne zu erwarten, schon jetzt ein allgemeines geistiges Gottesreich mit hervorzu-

bringen suchen, welches als die wahre Gottesreligion keine Art von äußerlichen Gesetzen und Gebräuchen als unentbehrlich voraussetzt, und wenigstens durchaus nicht als eine Scheidewand der Nationen aufstellt.

Wenn Einzelne aus der Judenschaft für sie Staatsbürgerrechte, die sie als bleibende Angehörige einer sich absondernden Nation nicht ansprechen und nicht erhalten zu können ahnen, dennoch fordern zu dürfen meinen, so nehmen diese freilich, wie der Advocat für seinen Clienten einseitig seyn darf, die Wendung, wie wenn „der stolze „Wahn der Weltherrschaft, welche Gott dem Volke seiner „Wahl einst in seinen Nachkommen geben werde“ *), nur noch eine mittelalterliche, unwirksam gewordene Meinung wäre. Aber wird gleich die Meinung selten in voller Stärke laut in jüdischen Lehrbüchern wiederholt, so wird sie doch auch nicht weggeräumt und durch wahre geistige Erklärungen verbessert. Sie dauert daher bei den Meisten im Dunkeln fort und Alle nehmen an ihr desto stärker durch das, was aus ihr entstanden ist, durch nationale Isolirung Antheil.

Die geistige Erklärung der Danielitischen Worte war die Grundlage des Urchristenthums unsers Jesus = Messias. Die Deutung auf eine weltliche weltbeherrschende Messiasschaft möchte nun wohl durch die Erfahrung von achtzehn Jahrhunderten und durch den Anblick der jetzigen Weltlage deutlich genug widerlegt seyn. Denn wo spricht die Stimme der Gottheit deutlicher, als durch den Lauf der Menschengeschichte selbst? Dadurch wenigstens haben die Christen im Verlauf von zwei bis drei Jahrhunderten das Vorurtheil von einer baldigen sichtbaren und machtvollen

---

*) Worte des Hrn. Dr. Gabr. Riesser in der unten weiter zu beleuchtenden Flugschrift S. 4.

Wiederkunft des Messias ablegen gelernt. Am meisten aber, scheint es, müßte die weltliche Deutung der Messiashoffnungen dadurch in sich selber aufgehoben werden, daß der Nachdenkende, wenn er sich eine Wiederversammlung der gesammten Judenschaft im heiligen Lande, als wirklich vollbracht, vorstellt, sogleich die Unmöglichkeit vor Augen sehen muß, daß sie, die von uns nur durch den Handel sich zu nähren gewohnte, in einem solchen auf sie selbst beschränkten Zustand nur subsistiren könnten.

Allein nur die Sache freier Ueberzeugung muß es allerdings bleiben, ob die Auslegung auf eine weltliche oder auf eine geistige Gottesregierung zu wählen sey. Eben deßwegen vermag nur die Judenschaft selbst die hierdurch bestehende Ungleichheit, welche eine abgesonderte Nationalität zur Folge hat, zu heben oder beizubehalten. Wir übrigen müssen dies bedauern; aber wer nach seiner Ueberzeugung nicht anders als ungleich bleiben kann, der muß dann auch in sich selbst so glaubenstreu, und gegen die andern so gerecht seyn, daß er die Folgen jener von ihm selbst abhängigen Ungleichheit zu tragen nicht wie ein Unrecht darstellt, welches nur die, von denen er sich absonderte, ihm aus Religionshaß und Glaubensdespotie zufügen wollten.

Das Geistige des Christenthums, je mehr es unter den Christen selbst auf's Neue wieder erkannt worden ist, macht es christlichen Staatsregierungen mit Recht unmöglich, in die beschriebene Glaubensverschiedenheit der deßwegen abgesondert bleibenden jüdischen Nation einen Machteinfluß haben zu wollen. Von dieser Seite also sind die Folgen jener Ueberzeugung nicht zu heben, wenn nicht die Judenschaft bei sich die Grundlage der Ueberzeugung selbst durch genaue Erwägung zu heben vermag. Auch was die Regierungen, namentlich die Badische unter unserem unvergeßlichen Karl Friedrich, so sehr wünschten, daß nämlich zum

wenigsten unsere eingeborene jüdische Mitbürger den Schacher aufgeben, dagegen aber Ackerbau, Handwerker und einen regelmäßigen — nicht blos auf jene Zwischenträgerei gegründeten — Handel treiben sollten, dies gerade ist wegen jener Angewöhnung der Meisten an den Schacherhandel so wenig in Erfüllung gegangen, daß vielmehr der Beispiele mehrere vorliegen, wie die, welche eine Handwerk erlernt hatten, dennoch wieder zu jener Mäcklerei sich zurückgewendet haben. Auch liegt es am Tage, daß der wucherliche und am Ende höchst verderbliche Papierhandel in's Uebermäßige nur seit der Zeit ausgeartet ist, seit er so sehr in die Hände der abgesonderten Nation gerieth, und ebenfalls als eine Art von Schacher, durch den engen Zusammenhang dieser alles wagenden Nationalen, ganz anders gesteigert werden konnte, als es zuvor von den christlichen, das heißt hier, von denen nicht durch „unsere Leute", nicht durch eine Menge isolirter Armen und Knechte unterstützten Bankiers — nie geschehen war.

Geht nun, wie am Tage ist, das Bestreben aller Theile der Judenschaft, welche in besonderen Staaten schutzbürgerlich geworden sind, auf das Erreichen einer weiteren Gleichstellung, so kann die Klugheit der Staatsgesetzgebungen nur darauf sinnen, wie sie ihnen selbst das eigene Hervorbringen einer größeren wahren Gleichheit, ohne Zwang der Religionsüberzeugung, möglich mache und näher bringe.

Hierzu scheint für's Erste nichts nothwendiger, als die Erneuerung, aber zugleich auch die genaue Vollziehung der schon vorhandenen Verordnungen, daß wenigstens die im Lande eingeborenen Juden in Dörfern, wie in Städten, jenen Schacher (die den Meisten eigene Erwerbsart, welche sie den Mitbürgern verhaßt und verderblich macht) schlechterdings aufgeben und nur die unter den übrigen Mit-

bürgern, denen sie gerne gleich werden wollen, rechtlich gewöhnliche Arten von Erwerb treiben dürfen. Welche Einzelne sich in diese nothwendige Verordnungen nicht fügen würden, diese müßten gesetzlich und unwiderruflich vorauswissen, daß sie — nach einer bestimmten Zeitfrist — sich dadurch sogar des Schutzbürgerrechts verlustig machten. Denn nichts ist entschiedener, als daß das Schachertreiben solcher zusammenhängenden Nationalen, im Kleinen und Großen, für die Mitbürgerschaft so unerträglich wirkt, als eine allmälige, aber künstlich fortgesetzte Blutabzapfung.

Ganz unrichtig ist's, daß sich die Andersgewohnten zu den besser geordneten Erwerbsmitteln gerne verstehen würden, wenn man ihnen nur jetzt schon zum Voraus durch die Aufnahme in vollständige Staatsbürgerschafts-Rechte entgegen kommen wollte. Haben sie denn, was sie als Schutzbürger an sich und ihren Erwerbsmitteln verbessern konnten und zu verbessern gesetzlich schuldig waren, in den verflossenen vielen Jahren unter sich zur Wirklichkeit gebracht? Hätten sie erst das höhere Ziel erreicht, so würde ja der Antrieb, die National-Ungleichheiten sich abzugewöhnen und abzulegen, gänzlich aufhören. Und schon jetzt sagt doch die Erfahrung, daß die Meisten *), trotz jenes Antriebs, bei den alten Angewöhnungen unverbesserlich beharr-

*) Um so lobenswürdiger sind die, aber immer noch Wenigen, welche sich in solide Geschäfte eingearbeitet haben und wohl darin durch Umsicht und Betriebsamkeit manche begünstigter gewesene Nichtjuden übertreffen. Die einzige Aufgabe für Männer von dieser bürgerlichen Solidität und Rechtlichkeit wäre, daß sie nicht mehr zu einer abgesonderten Nationalität zu gehören bewiesen, weil ohne diesen Beweis das Uebergehen auch des Einzelnen aus der Schutzbürgerschaft in die Staatsbürgerschaft einen Widerspruch im Begriff in sich schließt.

ten oder dahin zurückfielen. Daher scheint es eine unabweisbare Regel bleiben zu müssen, daß den Ungleichen nicht zum Voraus und nie in Masse eine Gleichstellung gewährt werden dürfe, wenn man den auch für sie nützlichen Zweck, daß sie selbst sich wirklich möglichst zu parificiren (gleich zu stellen) suchen, mit Klugheit erreichen will.

Auch die zweckmäßigsten Staatsverordnungen, daß durchaus jener Schacher — als ein, wegen eines unbestimmbaren wucherlichen Gewinns, mit jedem schnell zu erhaschenden Gegenstand getriebener Zwischenhandel — unterbleiben und dagegen von jedem eine ernährende Lebensweise frühzeitig gewählt werden müsse, werden nach der Erfahrung schwerlich je zur Ausübung kommen, wenn nicht die Staatsregierungen auf das Schulwesen der einheimischen Judenschaft weit entschiedener einwirken.

In Beziehung auf Religionsmeinungen hat die ganze übrige Staatsgesellschaft, und folglich auch in ihrem Namen die Staatsregierung, gegen den einzelnen Mitmenschen oder Mitbürger kein anderes als ein verneinendes Recht: dies nämlich, daß, wenn ein solcher den Schutz des Staatsvereins genießen will, er aus keiner seiner religiösen Ueberzeugungen eine den andern schädliche Handlung oder eine Vernachlässigung seiner Pflichten ableiten dürfe. Dahin gehört denn auch überhaupthin, daß der Staat ein methodisches Dummmachen durch gewisse mechanische oder excentrische Lehrarten u. dgl. m. bei keiner Religionspartei zulassen darf.

In Beziehung aber auf die allgemeinen Vorkenntnisse und Angewöhnungen, ohne welche kein Miteinwohner zu einer rechtlichen, mitbürgerlichen Lebensweise sich heranbilden kann, ist es die wichtigste Pflicht und

daher auch das entschiedenste Recht der Staatsregierung, daß sie diese allgemeine Bedingungen des bürgerlichen Zustands, daß sie folglich das dahin führende Schulwesen durch die genaueste Aufsicht, auch durch alle mögliche Unterstützung *) in diese für den Staat wichtige Richtung bringe. Deßwegen sollen die allgemeinen Volksschulen alle diejenigen Kenntnisse vorbereiten und einüben, durch welche in den Gemüthern die Fähigkeit und die Angewöhnung, künftig als gute Bürger zu leben, eingepflanzt werden kann. Der Staat also, in Verbindung mit den jüdischen Schutzbürgerschaften selbst, wähle, beaufsichtige, belohne die möglich beßten Schullehrer, auch für diesen Theil seiner künftigen Mitglieder.

Am allerwenigsten aber dürfen auf solchen bürgerlich allgemeinen Schulunterricht die talmudisch verbildeten Rabbinen der gewöhnlichen Art, diese unwissenschaftlichen, schon in der Sprache entfremdeten Menschen, irgend einen Einfluß haben oder behalten, weil gerade deren Daseyn und Vortheil einzig darauf beruht, von der ersten Kindheit an die ihnen, leider, allzu sehr Ueberlassenen zu einer abgesonderten und zwar durch unzulässige Sitten und Gesetze abgesonderten Nation auch fernerhin zu mißbilden.

Auch von der Religion (der Erhebung zur Harmonie mit der Gottheit durch Ueberzeugung und Treue für alle

---

*) Der Cultus jeder Religionsart ist Sache der Gesellschaft. Wer ihn will, mag dazu entweder selbst oder durch Stiftungen, die aus dem Vermögen der Voreltern abgesondert den Erben abgiengen, mitwirken. Aber daß jedes in den Staatsschutz aufgenommene Kind auf eine solche Art, wie es einst dadurch sich zu ernähren fähig wird, unterrichtet werde, dafür hinreichend beizutragen, ist eine der ersten Pflichten der gesammten Staatsgesellschaft oder der öffentlichen Cassen.

Gewissenspflichten) gehört allerdings in diese von dem Staat zu bewirkende Schulerziehung jeder jüdischen Gemeinde alles, was aus den Schriften des Alten-Bundes, von dem Glauben Abrahams an, zu einer dem heiligen Gott ergebenen Rechtschaffenheit und Glaubenstreue anzuwenden ist; und dafür sind in Mose und den Propheten, ohne Einmischung der nur auf das ehemalige Wohnland der Nation berechneten Specialgesetze, trefliche und begeisterte Aufforderungen und Belehrungen genug. Ausdrücklich wird nur dies noch zu bemerken seyn, daß sich die gründlich verbesserte Schulerziehung auch eben so sehr für das weibliche Geschlecht, welches nach orientalischen Vorurtheilen immer noch unter der Menge der Judenschaft fast unmenschlich zurückgesetzt und vernachlässigt wird, redlich annehme, und dadurch die Möglichkeit guter Haushaltungen und der künftigen Erziehung der Kinder vorbereite.

Kann mit den Anfangs- und mit den Bürgerschulen auch abwechselnde Anleitung zu manchen Handarbeiten, überhaupt Vorübung und Angewöhnung zur Arbeitsamkeit, wie sie sich für beide Geschlechter in jenen Jahren schickt, verbunden werden, so wird dadurch frühzeitig Lust und Geschick für Handwerker, für Garten- und Feldbau u. dgl. m. zum Glück der Zukunft vorzubereiten seyn.

Gut unterrichtete Schullehrer mögen alsdann auch in den Synagogen bald durch Vorlesen andächtiger Belehrungen, bald, wenn sie es vermögen *), durch eigene, örtlich

*) Daß diese Verbindung der Synagoge mit der Schule sehr gut möglich ist (wie überhaupt der belehrende und erbauende Kirchenunterricht für die Erwachsenen eine Fortsetzung der in den Schulen begonnenen Religionsübung seyn soll) sehen wir auch in der Nähe durch eine erfreuliche Erfahrung, die man aus einer kleinen Druckschrift entnehmen kann: Worte der Wahr-

passende Vorträge auf die ganze Gemeinde weit nützlicher wirken, als die verschrobenen talmudischen Streitfragen, durch deren spitzfündige Auflösung diejenige Rabbinen, welche noch nach einem besonderen Ruf tiefer Gelehrsamkeit streben, ein leeres Erstaunen erwecken.

Gerade wenn dergleichen unglücklich gelehrte Männer, wenigstens bisweilen, mit solchen Vorträgen in den Synagogen sich hören lassen, beweisen sie am meisten, daß sie nicht Lehrer oder Prediger der Religion, als der Erhebung des Gemüths zur heiligen Gottheit, sondern nur Gesetzmacher, Traditionsausleger, Vertheidiger eines unnützen Ceremonienwesens und Verkündiger der abgeschmacktesten Mährchen und Einfälle hochgepriesener Rabbanisten sind und, ohne wunderähnliche Ausnahmen, nichts anderes seyn können.

Weil nun aber in einer geordneten Staatsverfassung einer der ersten Grundsätze dieser seyn muß, daß keinem der Staatsgenossen irgend eine fremde Gesetzgebung, nach ihren großen und kleinen Folgen, aufgenöthigt oder eingeredet werden darf, so ist dies nicht blos ein Recht, sondern in Wahrheit die für allgemeine Verbesserung der jüdischen Mitbürger nothwendigste Pflicht der Staatsgesetzgebung, daß vor allem andern das gesammte talmudische Rabbinatswesen, als eine durchaus fremdartige, meist unnütze und sogar schädliche Winkel-Gesetzgeberei, ohne Ausnahme verbiete und sein geheimes Fortschleichen durch entscheidende Verbote ungiltig mache. Dies ist unmittelbar

---

heit bei einer öffentlichen Religionsprüfung in der Synagoge von Heidelberg, nach dem Ablesen der Thorah — von C. Rehfuß, israelitischem (?) Prediger und Oberlehrer. (1830, bei Winter; 46 S. in 8.)

und ohne alle Rücksicht auf Religion und Toleranz Sache der Staatsgesetzgebung, weil es nicht die Religion betrifft, sondern nur die überall unzulässige Anmaßung aufhebt, durch welche sich, statt der Staatsgesetze, diese Fremde durch den Gesetzmacher-Aberglauben Mächtigere, während man meist ihr Unwesen nicht genug kennt, in eine größere Giltigkeit, als die Staatsverordnungen selbst, zu setzen wissen. Einer aufmerksamen Staatsgesetzgebung Pflicht ist's, diesen eingeschlichenen Rivalen nicht einen Augenblick länger zu gestatten, daß sie ihre abgesonderte Nationsverwandte, die als Schutzbürger nur gleiche Gesetze mit allen Staatsunterthanen haben sollen, in einem oft kostspieligen Druck und in abergläubischer Unwissenheit über tausenderlei Erlaubtes oder Verbotenes, das nur der Rabbine (nicht als Religionslehrer, sondern als Gesetzdeuter beurtheilen könne) zu erhalten suchen. Gewiß kann vorerst in jedem Lande der jüdischen Schutzbürgerschaft keine allgemeinere Wohlthat, keine wichtigere Freimachung gewährt werden, als die durchgängige Aufhebung des pharisäisch-talmudischen Rabbinenwesens, ohne dessen Entfernung auch das übrige wesentliche Uebel, die Nationalabsonderung der Judenschaft niemals weder durch sie selbst, noch durch Staatseinrichtungen gehoben werden kann.

Diese beiden Punkte sind wahre Hauptpunkte, welche die Staatsgesetzgebung, ohne die Religion zu berühren, unmittelbar zu berichtigen nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet ist, und welche daher auch von den Ständeversammlungen zur Initiative bei den Regierungen geziemendst und angelegentlichst zu empfehlen wären. Daran nämlich kann unter uns kein Zweifel seyn, daß die Staatsgesellschaft und in ihrem Namen die Regierung nicht nur das Recht, sondern die volle Obliegenheit habe, von allen, welche ihren Schutz genießen, zu verlangen, daß ihre

Kinder durch wohlgeordnete Schulen zu solchen Kenntnissen und Arbeitsübungen baldmöglichst angeleitet werden, durch welche sie alsdann in den bürgerlichen Erwerbstand gerne und tüchtig übergehen können.

Dazu gehört allerdings auch in den niedern allgemeinen Schulen der allgemeingiltige und von keiner Religionspartbie zu bezweifelnde Theil des an sich Wahren und des historisch erbaulichen Unterrichts in der Religion. Nur das, was zu den besonderen Religionsansichten einer im Staat begriffenen Gesellschaft gehört, soll denn auch, nach dem Vertrauen der Aeltern, für besondere Religionsstunden vorbehalten werden, auf welche aber sich jede sonst etwa vorherrschende Kirche keinen, die Staatsregierung keinen andern, als den negativen Einfluß, daß nichts dem Staate Schädliches eingeprägt werde, zuzuschreiben hat.

Vornehmlich die Rabbinen haben indeß das Vorurtheil wirksam zu erhalten gewußt, daß das jüdische Schulwesen häufig, wie die Angelegenheit ihrer besonderen Religionsart, ihrem Einfluß überlassen und nicht ausschließlich unter die bürgerlichen Schulinspectionen gestellt worden ist. Auch hat mich selbst (im Baierischen, wo die vorige Regierung, durch das Schulwesen und durch unabhangige bessere Schullehrer, den wahren Grund der jüdischen Volksverbesserung legen wollte) die Erfahrung mehrmals gelehrt, daß gerade die Reicheren in der Judenschaft diese Erziehung der Meisten zu künftiger bürgerlichen Selbstständigkeit mit ächtrabbinischem Sekteneifer durch tausend Mittelchen zu hindern suchten; ohne Zweifel, weil sie richtig voraussahen, daß die zum bürgerlichen Leben besser vorbereiteten Kinder künftig nicht mehr blos „ihre Leute“, d. i. die Knechte ihrer polypenartigen Habsucht, zu bleiben genöthigt seyn würden.

Auch dieser Grund kommt demnach zu dem Obigen hinzu, daß jede Staatsgesetzgebung die unrichtige Meinung,

wie wenn die Judenschaft in Rabbinate eben so, wie die christlichen Kirchengenossen unter Decanate, einzutheilen sey, durchgreifend aufhebe. Es ist gewiß, was auch ein sachkundiger Jude im sechsten Heft des Sophronizon von 1830 so angelegentlich gezeigt hat, daß die Rabbinen um keiner Religionsfunction willen da sind, sondern blos fremdartige Gesetze und Gebräuche, als Mittel zur fortdauernden Absonderung der Nation, festhalten und fälschlich für Theile ihrer Religion ausgeben. Denn selbst wenn man noch nicht einmal Mose's Gesetzgebung und seine Religion von einander zu unterscheiden lernt, ist doch dies geschichtlich gewiß, daß Mose für seine Gesetze Priester und Richter, keineswegs aber Rabbinen, eingeführt hat, und diese, angeblich gelehrte, Gesetzausleger in den Schriften des Alten Bundes keine Einsetzung nachweisen können.

Der Staat hat das Seinige und er hat viel für das allgemeine Wohl der Judenschaft gethan, wenn er durch diese beiden ersten Verbesserungspuncte seine Pflicht erfüllt und seinen Rechten gegen jene geheime Gesetzgeberei Genüge leistet. So weit kann und soll er durch Vorschriften vorschreiten.

In allem Uebrigen hängt das Meiste von der Ueberzeugung der Judenschaft selbst ab. Auf diese darf man wohl durch Gründe und gerechte Veranlassungen des Erwägens, nicht aber durch Gebieten gegen Religionsmeinungen wirken. Denn Religionszwang wäre abscheulich, wenn wir übrigen auch noch so sehr von der Irrigkeit einer zur Religion gerechneten Meinung überzeugt sind.

Nicht hindern können demnach unsere Staatsgesetzgebungen, wenn die Judenschaft des Landes fortwährend (durch mißverstandene Religionsfolgerungen) zu einer abgesonderten Nation gehören zu müssen glauben will, wenn sie also, indem sie sich Bekenner des mosaischen Glaubens nennen, den Religionsglauben Mose's von seiner Gesetzgebung nicht genug unterscheidet. Aufmerksam mögen wir wohl sie machen, daß Mose selbst für seine Gesetzgebung nur eine unbestimmt lange Dauer ausgesprochen hat; daß unter den Propheten manche edel genug ahneten, wie die äußeren Anstalten einer gewissen Staatszucht bei abnehmender Rohheit des Volks wegfallen und in die bleibende Religion des Herzens übergehen sollten. Deut. 10, 16. Daher hat auch Jesus=Messias den Pharisäern bemerklich gemacht, daß z. B. das weise höhere Alterthum den Ehebund für unverletzlicher als Mose erkläre, und dieser nur als Gesetzgeber, nicht als Lehrer moralischer Religiosität, um der Roheit der Männer willen, die Privatscheidung noch zugegeben habe, welche nun, nach den Fortschritten der Entwilderung, den Menschenrechten beider Geschlechter gemäß, aufzugeben sey.

Wie bald aber diese und ähnliche Betrachtungen, wenigstens auf die Judenschaft einzelner Länder, entscheidend wirken werden, muß der Zeit und der fortschreitenden Uebung im Selbsturtheilen überlassen bleiben. Nur folgt indeß auch unabänderlich das Unangenehme, daß, wer in einer Nationabsonderung bleiben zu müssen glaubt, nicht einmal sich beklagen darf, wenn die andere Nation ihn zwar schützt, aber doch nicht als das, was er nicht ist, nicht als einen ihrer Nation behandeln kann und will.

Hier mögen denn vornehmlich noch Beschneidung und Sabbat, als jetzige nationale Absonderungs-Gebräuche, im Wege stehen.

Das Beschneidungszeichen hat nicht Mose eingeführt. Er muß auch über die Vollziehung dieser herkömmlichen Gewohnheit gar wenig gewacht, sie wenigstens nicht für religiös nothwendig angesehen haben, da, nach Josua 5, 6. 7., die in den vierzigjährigen Zügen unter ihm Geborenen nicht beschnitten worden waren und erst beim Anfang der Landeseroberung dieses körperliche Unterscheidungszeichen (vielleicht zunächst, um im Kriege gegen die Cananiter leichter sich auszuzeichnen?) wieder annahmen. Mose, der so streng Gesetzliche, welcher seinen Befehlen durch so manches Gewaltmittel Respect zu verschaffen wußte, — würde Dieser die in vierzig Jahren unter ihm Geborenen unbeschnitten gelassen haben, wenn er das Gegentheil als Religionssache betrachtet hätte?

Sollte man nicht offenbar richtig sagen können, daß die gegenwärtige Judenschaft eben so sehr außer ihrem Lande sey, als die mosaische in der Wüste, wo sie doch unter Mose selbst ohne Beschneidung hatte bleiben dürfen!? Auch gieng ja Abrahams Religiosität, wegen welcher er von Gott als rechtschaffen erklärt wurde, lange dem Beschneidungszeichen voran (1. Mos. 15, 6), das alsdann erst (1. Mos. 17, 11) als ein sinnliches nomadisches Zueignungsmal an seinen Gott, für eine nomadische und überhaupt sehr sinnliche Volksmenge passend gewesen seyn kann. Dem Nachdenken muß also empfohlen werden, ob nicht endlich auch einmal die Sache (überzeugungstreue, willensthätige Zueignung an den heiligen Gott über Alles) ohne das — unserem Sittenzustand allzu fremde — Zeichen, d. i. ob nicht das Geistige, ohne eine fast thierische, zwecklose und daher als lächerlich und anstößig kaum von Verächtlichkeit zu befreiende Versinnlichung, statt finden sollte?

Da dieselbe besonders, wenn sie schon am achten Tage vollzogen wird, manches schwächlichen Kindes Gesundheit

gefährden kann (die der Staat auch dem Schutzbürger zu sichern allerdings schuldig ist), drängt sich deßwegen wenigstens der Gedanke auf, ob nicht, wie es zum Verhüten des allzubaldigen Begrabens nöthig war, auch wegen der Gefahr für schwächliche Knäbchen eine medicinisch-polizeiliche Aufsicht, ohne deren Genehmigung die Operation nicht frühzeitig vollzogen werden dürfte, nach den Pflichten und Rechten der Staatsgesetzgebung eintreten sollte.

Die für die „Bekenner des mosaischen Glaubens“ so eifrige Flugschrift von Hrn. Dr. Gabriel Riesser, als Mosaiker, geht doch (S. 21) schon so weit, dieses Nationalabsonderungszeichen „für eine leere, aber unschuldige Ceremonie“ zu erklären, „die dem Gewissen vieler unter seinen Glaubengenossen sehr entbehrlich erscheine.“ Wie man etwas, wovon man nach europäischen Sitten kaum, ohne sich lächerlich zu machen, sprechen kann, leer, also unbedeutend nennen könne? und wie etwas, das — als leere Ceremonie? oder als leibliches Heiligkeitszeichen? — die meisten Knäbchen am achten Tage in eine Kränklichkeit und Gesundheitsgefahr versetzt, unschuldig zu nennen sey? wird der ruhigdenkende Partheilose kaum begreifen.

Aber zum Erstaunen ist's auf der andern Seite, daß christliche, und zwar protestantische, also Religionsfreiheit hochhaltende Gesetzgebungen sogar jetzt noch fordern sollen, daß die Beschneidungsoperation nach rabbinischer Weise auch gegen den Willen der Eltern am achten Tage geschehen müsse. Christen sollen Nichtchristen zum Beschnittenwerden, zur Nationalabsonderung von ihnen selbst, nöthigen! Gäbe es in der ganzen Gesetzmachungskunst etwas Inconsequenteres? Sollen solche Fehlurtheile aus dem Mißbegriff, daß die Judenschaft durch ihre Religion zu einer besonderen Nationalität unter ihren Rabbinen berechtigt und

sogar verbunden sey, auch bei (oberflächlich denkenden) Juristen entstehen? Und doch soll ein solcher Fall, wie ich glaubwürdig versichert werde, in der Nachbarschaft von Heidelberg wirklich geworden seyn! Ein jüdischer Hausvater zu W. habe Sorge gehegt, sein schwächliches neugebornes Söhnlein der Operation der Beschneidung auszusetzen. Rabbinen und Rabbinischgesinnte aber lärmen, machen Umtriebe, bestürmen das Amt, ich weiß nicht, ob auch vielleicht den jüdischen Oberrath. Ungeachtet in protestantisch-christlichen Gesetzgebungen bekanntlich und mit Recht (wenn nicht anderweitige Eheverträge giltig sind) dem Gewissen des Hausvaters überlassen ist, zu welcher im Staate zugelassenen Religionsart er seine (besonders die männlichen) Kinder anleiten und wie frühe er sie dafür bestimmen will, so wurde dennoch — sagt man mir — der jüdische Hausvater auf Betreiben des Rabbinats amtlich angehalten, das Knäbchen beschneiden zu lassen.

Ich bin nicht in dem Fall, ob die Sache factum sey, untersuchen zu können oder zu wollen. Hr. Riesser klagt, daß die Gesetze aller teutschen Staaten sogar dieses Verfahren f o r d e r n!! Giebt es denn wirklich in protestantisch teutschen Staaten gesetzliche Vorschriften dieses Inhalts, welche nicht duech consequentere Einsichten stillschweigend verbannt wären? In einer christlichen Gesetzgebung sollte immer noch befohlen werden können, daß der in den Staatsschutz aufgenommene Nichtchrist sogleich am 8. Tage seinem Söhnchen das Zeichen des Nichtchristen aufnöthigen oder es sogleich für einen Christen declariren müßte. Soll eine Staatsgesetzgebung ihre unmündige Schutzgenossen auf solche Weise den Rabbinischgesinnten in die Hände liefern, daß diese also das, was sie als Nationalgesetz (um ihre Nationalabsonderung zu verewigen) aus Mißverstand für Religionssache halten und ausgeben, gegen den rechtlicheren Sinn

des Christenthums, ja gegen die Menschenpflicht unter der Firma des äußeren Rechts — blindlings verwirklichen dürften? Und giebt es noch christlich genannte Juristen, welche, ohne vor der Anwendung die ratio legis zu erwägen, auch die (fremde, staatswidrige) Gesetzgeberei der Rabbinate mit ihrem weltlichen Arm unterstützen zu sollen meinen?

Auch nur als möglich betrachtet, mag also diese einzelne Andeutung darauf aufmerksam machen, wie nöthig es ist, daß nicht ein insgeheim betriebsamer rabbinischer Eifer für vermeintliche Religionsgesetze einer sich dadurch abgesondert erhaltenden Nation gehegt und geduldet werde, welcher neben und wider die (richtigeren) Gesetze des Staats solche schädliche Satzungen — sogar mit Hülfe der Staatsbehörden — zur Vollstreckung zu bringen trachtet. Unverstand und Skandal zugleich wäre es, den jüdischen Hausvater nicht in seinem Vaterrecht schützen zu wollen, wenn er mit der Beschneidung seiner Söhne so lange warten will, bis sie selbst sich darüber erklären können. Hat doch auch Abraham seinen Sohn Ismael erst in seinem dreizehnten Lebensjahr so bezeichnet (1. Mos. 17, 25). Hat doch Mose (wie schon gezeigt ist) sein ganzes Volk 40 Jahre lang unbeschnitten bleiben lassen? Kann eine christliche vernünftige Staatsgesetzgebung bestimmt haben wollen: kein Unmündiger kann mein Schützling seyn, wenn nicht sogleich von Andern über ihn verfügt wird, in welcher Form er künftig ein Nichtchrist seyn soll!?

Aber kein jüdischer Hansvater wird dieses Menschen- und Hausvaterrecht ohne die größte Schwierigkeit, mitten unter uns besser Unterrichteten, beharrlich ausüben können, so lange — pharisäisch talmudische Rabbinen, diese Schildhalter einer fremden Nationalität und Satzungsgerichtsbarteit — von der christlichen Legislation aus Mangel an

eigentlicher Kenntniß der Sache — geduldet und sogar, wie wenn jene Satzungsmeister mosaische Religionslehrer wären, durch Amtsgewalt (das brachium seculare) unterstützt werden. Auch dies scheint demnach zur vorläufigen Befreiung der Judenschaft von der Staatsgesetzgebung geschehen zu dürfen und zu müssen, daß eine ausdrückliche gesetzliche Belehrung darüber bekannt gemacht werde:

Wenn der Familienvater seinem Knäbchen die gewissenhafte eigene Wahl, ob es zur Judenschaft oder Nichtjudenschaft gehören wolle, bis auf spätere Jahre frei erhalten will, so wird er von Staatswegen bei diesem Menschen- und Vater-Recht geschützt; unter der staatsrechtlichen Bedingung, daß er indeß alles anwende, um das Kind zu einem rechtlichen und rechtschaffenen Mitglied der bürgerlichen Schutzgenossenschaft unterrichten und erziehen zu lassen.

Wegen des Sabbats scheinen die Schwierigkeiten, wenn nicht aberglaubische Hartnäckigkeit aufgeregt wird, gar leicht lösbar zu seyn. Daß nach sechs Tagen ein feierlicher Ruhetag eintreten soll, ist ein äußerst zweckmäßiges Gebot auch bei Mose. Es ist alsdann weder der Arbeitlosigkeit zu viel, noch der Ruhe zu wenig. Das Verhältniß der mosaischen Ruhetage, wenn man auch noch die drei Volksfeste hinzuzählt, ist viel richtiger abgemessen, als das bei den Christen hinzugekommene Uebermaß von Tagen, an denen das Andenken ehrwürdiger Personen durch Nichtsthun und meist noch durch vieles Schlimmere gefeiert, oder vielmehr entweiht wird.

Aber wie der siebente Ruhetag abgezählt werden soll, dies kann doch wahrhaftig, wenn man nicht in rabbinischen

Starrsinn versunken ist, nicht etwas Wesentliches im mosaischen Gesetz und wenigstens durchaus nicht ein Religionspunkt seyn. Wer wird — auch unter der Judenschaft? — sich noch bereden lassen, daß die Schöpfung der Erde in sechs Tagen von gerade 24 Stunden vollbracht worden sey, und daß deßwegen für immer nach sechs Wochentagen der siebente der Ruhetag seyn müßte? Ein solcher könnte doch wahrhaftig über dergleichen Dinge keine Stimme mehr haben. Da überdies kein Verständiger behaupten kann, daß Adam — von dem ersten Schöpfungstage an — sofort den siebenten zu rechnen vermocht habe, und daß überhaupt in dem ganzen Zeitlauf vor und nach der Sündfluth diese sieben Tage ununterbrochen richtig gezählt worden seyen; so hängt die ganze zur Gleichstellung mit ganz Europa nöthige Verbesserung nur davon ab, daß einmal noch der letzte und der erste Tag der Woche zugleich gefeiert, alsdann aber von dem ersten Arbeitstag (dem Montag) an der folgende siebente fernerhin zum gemeinschaftlichen Ruhetag bestimmt würde.

Daran liegt für die Religion als Verhältniß zur Gottheit unmöglich etwas. Oder man müßte sich Jehovah als den capriciösesten rabbinischen Tagwähler vorstellen können. Aber dem Staat und der Judenschaft jedes einzelnen Landes muß an dieser Gleichstellung viel gelegen seyn. Der Staat kann nicht wohl zugeben, daß ein Theil der Mitbürger, statt 52 arbeitsloser Tage, das Doppelte für Feiertage halten und also unter 365 Tagen wenigstens 104 ohne Nahrungserwerb zubringen sollte; was nur für die Wenigsten etwas Unbedeutendes seyn würde. Und doch wird es die Judenschaft jedes Landes, mit dessen den Staat constituirenden Bürgern sie so gerne gleichgestellt erscheinen möchte, weder schicklich noch zulässig erachten können, wenn sie allein an dem von der Mehrzahl gefeierten Wochentag öffentliche Arbeiten treiben wollte. Hier also wäre, wenn ein

einziges Mal anders gezählt würde, eine der auffallendsten Ungleichheiten zu heben.

Allerdings jedoch möchte ich weder bei dieser, noch irgend einer anderen Aufhebung der Nationalungleichheiten rathen oder billigen, daß ein Zwangsgebot gegen etwas, das die sich absondernde Nation der Judenschaft noch zu ihrer Religionsübung rechnet, einschreite. Zuvor muß das rabbinische Vorurtheil, als ob dergleichen äußere Gebräuche, in allen ihren Nebenumständen, Religionssache wären, durch bessere Verstandesübung gehoben werden.

So weit hingegen kann doch auch die duldsamste Religionsbeurtheilung nicht nachgiebig seyn, daß es für immer und ewig als hinreichend gälte, wenn irgend eine Gesellschaft von jeder ihr gefälligen Eigenheit, um sie heilig und unveränderlich zu machen, nur aussprechen dürfte: Auch dies und auch dies ist — für uns Religion! Alsdann hätten offenbar die Braminen ganz recht, wenn es wahr ist, daß, wie man so eben in Zeitungen liest, sie bei der brittischen Gesetzgebung auf ihrem Recht, die Wittwen zu verbrennen und Kinder in den Ganges zu werfen, bestehen, weil sie es nun einmal zu ihrer Religion rechneten.

Auf der andern Seite, scheint es mir, hat — wenn es einem verständiger gewordenen Theil der Judenschaft Ernst damit ist, mit der Nation des Landes, das sie als Schutzbürger schützt, eine wahrhaft einige Nation zu werden — eine solche schon einheimisch aufgenommene Schutzbürgerschaft gar nicht nöthig, erst die Einstimmung der Judenschaft vieler oder aller andern Länder zu gewinnen, oder gar durch ein sogenanntes, im Grunde nur fingirtes Sanhedrin dazu berechtigt zu werden. Gerade um diesen Punct vielmehr dreht sich ja die ganze Frage. Wenn ein einzelner Theil der Judenschaft erst der Uebereinkunft mit den Uebrigen zur Umänderung zu bedürfen meinte, so würde er eben

dadurch sagen, daß er die jüdische Nation für ein an sich bestehendes Ganze halte, ohne dessen Einwilligung er nichts in seinen Sitten und Gebräuchen ändern dürfte. Wenn die eingeborne Judenschaft eines Staats in der That einzig zu der Nation dieses Staats gehören will, so muß sie schon darüber entschieden seyn, daß es keine Pflicht giebt, wegen welcher die von Juden Geborenen eine abgesonderte Nation zu bleiben suchen müßten. Kann sie aber von dem (freilich jetzt sehr alten) Vorurtheil, immer eine abgesonderte Nation bleiben zu müssen, sich gar nicht losmachen, so sehe ich, so lange sie dies, sey es aus welchen Gründen, für unmöglich hält, keine andere Folgerung verständiger Weise möglich, als die bisher ausgeführte: Wer zu einer andern als der Staatsnation gehört, kann folgerichtig nicht denken, oder einem Verständigen zu denken zumuthen, daß er, der fremd bleibende Schutzbürger, Staatsbürgerrechte anzusprechen habe. Dies ist alsdann freilich ein Uebel, aber eines von denen mancherlei Uebeln, deren Ursache nicht in andern, sondern in eben denen liegt, die sie selbst zu heben entweder nicht die Einsicht oder nicht den Willen haben.

Wer im Gegentheil dieses Vorurtheil nicht mehr hat, wird nichts anderes nöthig haben, als — einzeln oder mit andern — dem aufnehmenden Staate bestimmt zu erklären, daß er zu der Judenschaft als Nation in Sitten und Gebräuchen zu gehören nicht mehr für nöthig halte. Weil aber diese Erklärung ohne Abgewöhuung nicht äußerlich entschieden und gewiß seyn kann, so würde von Seiten der Staatsgesetzgebung zu bestimmen seyn, wann und wie ein solcher Schutzbürger alsdann, wenn er erst durch seine Lebensweise, Kenntnisse und Erwerbsart seine Gleichstellung mit den Staatsbürgern factisch erkennbar gemacht habe, deßwegen förmlich in die Staatsbürgerrechte eingesetzt und nationalisirt werden soll. Niemand, der nicht et-

wa als Parthei im leidenschaftlichen Eifer deräsonnirt, kann von dem schon bestehenden und aufnehmenden Staate vor diesem factischen Beweis die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht als ein Recht ansprechen. Oder würden denn, wenn heute die Nation in's heilige Land zurückversetzt würde, die Moabiter, Ammoniter rc. oder die jetzigen Landeseinwohner von ihnen ohne notorische Gleichstellung, ohne Beschneidung, in Staatsbürgerrechte eingesetzt werden??

Den Messiasbegriff, insofern damit eine weltliche Wiederherstellung des zu seinem Unglück darauf hoffenden Volks verbunden ist, und also dadurch eigentlich die abgesonderte Nationalität mit ihren traurigen Folgen bewirkt wird, berühre ich sehr ungerne noch einmal; insofern aber gerade jetzt die vermeintlichen Ansprüche auf Staatsbürgerrechte unter dem Prädikat: „Bekenner des mosaischen Glaubens" vorgetragen werden, darf ich nicht unbemerkt lassen, daß (wie bekannt seyn sollte) nicht nur die Religion des Mose, sondern sogar auch seine Gesetzgebung von einem Messias gar nichts enthält, auch unmöglich etwas enthalten konnte, weil in der ganzen mosaischen Verfassung Jehovah der König war, und an einen andern König der Nation zu denken ein Staatsverbrechen gewesen wäre.

Als erst nach Jahrhunderten, weil Samuel seine schlimmen Söhne zu erblichen Volksregenten einschieben wollte, nunmehr die Stammfürsten einen heerführenden König nach der Art anderer Völker verlangten, wurde dies noch, nach 1. Sam. 8, 7., vom Propheten als ein Verwerfen des Jehovah-Königs ausgelegt.

So lange der mosaische Glaube und sein Gesetz allein galt, gab es keinen Gesalbten oder Messias, außer dem

Hohenpriester (3. Mos. 8, 12.). Wer also in der That reiner Mosaiker seyn will, hat keinen Grund, den Messiasbegriff, als etwas Religiöses, einzumischen und sich an die Folgerungen, daß deßwegen die Nation abgesondert bleiben müßte, für gebunden zu achten. Die mosaische Stelle, 5. B. 18, 15., welche überhaupt im Collectivum (ohne demonstrativen Artikel) Propheten oder Begeisterte nach Mose's Art und Sinn hoffen läßt und als unverletzbare Freiredner in Schutz nimmt, spricht von der ganzen Gattung, nicht von einem Einzelnen. Der erste „Messias des Jehovah“ war, nach den Worten des Textes, der, nach 1. Sam. 10, 15., durch eine geschriebene Verfassungsurkunde eingeführte König Saul, welchen dann — auch als der Prophet Samuel ihn für verworfen oder absetzbar erklärt hatte — bis an den Tod, selbst der schon zum Gegenkönig gesalbte David (1. Sam. 24, 7. 11. 26, 16. 24. 2. Sam. 1, 14. 16.) immer als Jehovah's Unterregenten oder Messias respectirt.

Daß hierauf erst nach Jahren (2. Sam. 7, 11 — 16.) der Davidischen Familie diese Messiasschaft oder Unterkönigswürde ununterbrochen auf unbestimmte Zeit (ad-Olâm) zugesagt wurde, ist eben so klar, wie auf der andern Seite der Ausspruch der Geschichte, daß nun wenigstens seit der Makkabäerzeit kein weltlicher Messias mehr aus dem Hause Davids Nationalregent der Judenschaft gewesen ist; folglich jenes Olâm (aevum) vor ungefähr 2000 Jahren sein Ende erhalten hat. Ob nun aber, um der aus dem makkabäischen Daniel Kap. 7. (oben deßwegen ausführlich) erklärten Stelle die Judenschaft sich für das „Volk der Heiligen“ immerfort halten könne oder müsse, welchem nächst nach dem Aufhören der Trümmer der griechischen Weltmonarchie ein unvergängliches Königreich über alle Völker gewiß sey, und welches daher sich immer

rein abgesondert halten müsse, darüber kann nur jeder Nachdenkende zu eigener Prüfung der Ueberzeugungsgründe aufgefordert werden.

Unstreitig aber muß es der Judenschaft nicht nur jedes Landes, sondern jeder Synagoge, ja, jedem Einzelnen gewissenhaft freistehen, sich über diese Nationalabsonderung nach historischer Ueberzeugung zu erklären, immer jedoch nur auf diese Weise, daß erst, wenn Einer dieselbe aufgeben zu können glaubt, dieses durch Thatsachen, vornehmlich durch das Uebergehen in andere Erwerbszweige, außer dem Schacher, durch wechselseitige Verheirathungen, durch das Unterlassen aller scheidenden und die Nichtjuden für unrein erklärenden Gebräuche und Gebote, als wirklicher Ernst bewiesen werden müsse. — Vertrauen von jeder Art kann nur erworben, nicht als Recht gefordert, nicht als Privilegium decretirt werden.

Bemerkungen

über entgegengesetzte Ansichten.

Nach der Art unseres aufgeregten Zeitmoments (ich möchte nicht gerne sagen: nach dem Geist unserer Zeit) macht, so viel ich höre, eine kleine Schrift:

> Ueber die Stellung der Bekenner des mosaischen Glaubens in Deutschland, an die Deutschen aller Confessionen, von Gabriel Riesser, Dr. der Rechte. Altona. In Commission bei Hammerich. 1831. 64 u. XVI. S. in 8.

für die jetzt in Bewegung gebrachte jüdische Frage einiges Aufsehen. Flüchtige, stark markirte Darstellungen in dieser leicht faßlichen Manier führen die meisten Leser durch ihr buntes Gemisch von jugendlich kecken Behauptungen,

einigen idealischen Halbwahrheiten und einer Menge gewagter Uebertreibungen oder auch verschönernder Verhüllungen, ungefähr so wie der Fremdenführer in einer Galerie eine Truppe Dilettanten durch die Säle von sonderbar colorirten Bildern in der Eile durchzutreiben pflegt, und es alsdann ihnen überläßt, Jedermann zu versichern, daß dort viel Interessantes und Belehrendes zu sehen wäre, welches man aber eher fühlen, als aussprechen oder gar beurtheilen könnte.

Solcher oberflächlich gefälliger Schriften schwärmen überhaupt gar viele ephemerisch umher. Und warum? Weil die leselustige Menge einige Aufreizung und wenige Geistanstrengung liebt. Nach den beim Durchlesen rege gewordenen Empfindungen und Empfindsamkeiten konnen sich gewiß die Meisten nicht sagen, was denn eigentlich behauptet? wodurch es gerechtfertigt? zu welchem Endurtheil man geführt sey? Gerade weil man übertäubt ist, meint man sogar überzeugt zu seyn. Denn weil man selbstdenkend und selbsturtheilend, auch human und liberal seyn will, meinen die Meisten im Gemüthszustand der Ueberzeugung gerade alsdann zu seyn, wenn sie sich von den einzelnen Gründen und ihrer Richtigkeit keine deutliche Rechenschaft geben können, sondern sich blos bewußt sind, von manchem einzelnen Kraftwort lebhaft berührt worden zu seyn. Besteht doch die allzu gefällige Redekunst meist darin, daß Alles, Hauptsätze, Beweise und Nebengedanken, wie vom Mondenlicht schimmernde Wasserwellen, in einander gemischt rasch sich vorbei bewege und die Lesewelt, ohne mit nachdenkendem Prüfen incommodirt zu werden, auf glatter Oberfläche mit dahingleite.

Pedantisch ist's, nach dem Genuß solcher Zeitverkürzungen bestimmt fragen zu wollen: Was ist des Verfassers Ziel? Welche Mittel hat er für dessen Erreichung vorgeschlagen? Wie sucht er beides zu rechtfertigen? Und doch

ist dieses genauere Prüfen der Mühe werth, wenn der Zweck eines Verfassers ist, durch zelotische Aufregungen einen wichtigen praktischen Erfolg vorzubereiten und der Lesewelt einzureden, als ob nichts anderes als ein lebhaftes Mitgefühl für Unterdrückte und sogar für Opfer einer Glaubensverfolgung beabsichtigt würde.

Das Ziel des Verfassers ist, mit seinen eigenen Worten dargestellt, dieses: Es sollen besonders jüdischgeborene Jünglinge sich in Vereine zusammenthun, um die angeerbte Lehre der Väter (S. 8, 9) durchaus nicht zu verlassen, sondern durch die zwar „leere, aber unschuldige „Ceremonie“ der Beschneidung (S. 21), „wenn sie gleich „dem Gewissen vieler von ihnen sehr entbehrlich scheine“, so lange fortzupflanzen, bis sie erst (S. 17) das Palladium der Freiheit und der Gleichheit in allen Staatsbürgerrechten, ohne äußere Lossagung von ihrer Gemeinde, erobert hätten, weil nur schändliche Glaubensdespotie sie dieser sonnenklaren Rechte (S. 31, 36), durchaus gleichgestellte Staatsbürger zu seyn, beraube.

(Unter diesen sonnenklaren Rechten der Gleichstellung aber versteht man, in klugem Stillschweigen, daß die in den Schutz aufgenommenen Angehörigen eines abgesonderten Nationalzustands auch die Vorgesetzten, Richter, Beamten, Gesetzgebungsmitglieder ꝛc. über ihre Beschützer zu werden das Recht hätten und als zugestanden erhalten müßten.)

So meint demnach der in seinem Eifer ohne Zweifel jetzt noch selbst überzeugte Verfasser (dessen unverkennbare Talente aber, wenn die äußeren Beziehungen dies nicht hindern, eine klarere Abgährung der Begriffe hoffen lassen), gerade in dem das Heil seiner Nation zu finden, was doch ein fortdauerndes Zurückweisen von den Staatsbürgerrechten unvermeidlich macht. So lange die Nation ein eigener Verein ist oder eine Menge von Vereinen bildet, welche als eigene

Nation in einer andern Gesetzlichkeit und Sittenart außer dem bestehenden Staate stehen, diesen aber doch zu ihrer Aufnahme unter die Vorgesetzten seiner Staatsbürger, wie zu einem sonnenklaren Recht, nöthigen will, so lange bleibt sie gerade das, wodurch sie sich selber zurückstellt. Sie tritt auf, wie ein durch alle Staaten hindurch sich abgesondert haltender Staat im Staate, und meint doch, nicht blos den Schutz der andern Nationen, der bestehenden Staatsgesellschaften, verdienen zu sollen, sondern sogar ein Recht, in denselben und über dieselbe zu regieren, wie angeboren und ohne Concession ansprechen zu dürfen und durch die bloßen Schutzabgaben längst verdient zu haben.

Um dergleichen absondernde Vereine zu motiviren, übertreibt der Verfasser bis in's Unmäßige das, was seiner Nation an ihren Rechten vorenthalten werde. Dadurch verwandelt er den Mosaismus oder überhaupt das, was der Jüdischgeborne als Glauben festhalte, in etwas so Unbestimmtes und der Wirklichkeit so Unähnliches, daß man sich, auf welchem Glaubensgrund denn die Vereine beharren sollten, wenigstens aus seiner Beschreibung des jüdischen Nationalglaubens anzugeben nicht vermag. Eigentlich besteht dann seine Forderung darin, daß die so verschiedentlich glaubende Judenschaft (die ganze Frage, was sie glaube, bei Seite gestellt) blos von Rechtswegen der schon bestehenden Staatsbürgerschaft in Allem gleichgestellt werden müsse, weil das Gegentheil doch nur Glaubensdespotie wäre. Er selbst stellt den Glauben eines Mosaikers wie reinen Deismus dar; was er nach seiner geschichtlichen Entstehung und nach der tagtäglich zu beobachtenden Wirklichkeit nicht ist. Und nun soll, nach seiner Darstellung, der Mosaiker dieser Art von den staatsbürgerlichen Rechten, Amtsstellen über die wirklichen Staatsbürger zu erhalten, blos deßwegen noch ausgeschlossen werden, weil er nicht ohne

Ueberzeugung sich zu den besondern Dogmen einer der legitimirten christlichen Kirchenconfessionen bekennen, also nicht über Religionsbegriffe lügen wolle. Dagegen behauptet er das augenscheinlich Unwahre, wie wenn in der Erfüllung der Staatspflichten seine Nationalen der übrigen Staatsbürgerschaft ganz gleich wären und sogar noch mehr leisteten.

Einzig auf diese Leistungen, welche doch jeder nur um die Beschützung möglich zu machen beiträgt, gründet der Verfasser seinen „sonnenklaren" Rechtsanspruch, daß seine Nationalen volle Staatsbürgerrechte, besonders durch die Ständeversammlungen, erhalten müßten, ohne aus jener Anwendung des jüdischen Glaubens, welcher die Nationalabsonderung verursacht, herauszutreten. Hart ist er vielmehr (S. 9, 64) gegen die Uebertretenden, deren Schritt, um der Nation des Staats sich wahrhaft einzuverleiben, er sogar als einen „Eingangszoll der Lüge" (S. 15, 32) bezeichnet. So sehr vergißt er, daß die Taufe allen christlichen Confessionen gemeinschaftlich ist und nur zum Christenthum überhaupt, nicht zu einer besondern Kirche oder theologischen Auslegung der Christuslehre einweiht, folglich sich weit mehr als der theokratische (Gott zum Nationalkönig machende) Mosaismus, sich auf eine reine Verehrung der Gottheit durch Geist und Wahrheit bezieht.

Indem ich, meiner veralteten Gewohnheit gemäß, nach aufmerksamem wiederholtem Durchlesen mir selbst von dem Wesentlichen des Inhalts dieser für die Zeit interessanten Schrift in klaren Sätzen und durch Vergleichung mit ihren Gründen Rechenschaft zu geben suchte, fand ich mit Bedauern, daß sich Alles in dreierlei Fächer einreihe:

I. Uebertreibungen der Klagen, der Ansprüche und der Gefahren;

II. unrichtige Beschreibung des Bestands der Sache und der Hindernisse, sowohl auf Seiten der Juden als der Nichtjuden;

III. verkehrte Vorschläge zu Maßregeln, um ohne Besserung Verbesserungen für sich den Staatsgesetzgebungen abzudringen, diese zur Ungerechtigkeit gegen die, welche längst den Fond der bestehenden Staatsgesellschaft ausmachen, zu bereden, dadurch aber sowohl sie als sich selbst den unvermeidlichsten Gefahren auszusetzen.

I. Uebertreibungen.

a. Der Klagen und Beschwerden.

Nach S. VIII soll es sich „um das rechtliche, vielleicht um das sittliche Seyn oder Nichtseyn von Hunderttausenden handeln.“ Die, welche nicht übertreten wollen, sehen sich „in die verderbliche Alternative (S. IX) versetzt, ihr Gewissen oder ihre bürgerliche Existenz zum Opfer zu bringen.“ Sie seyen, nach S. 31, „dem bestehenden Zustand der Dinge feindlich, weil er sie für rechtlos erkläre, wenn sie nicht treulos seyn wollen; weil er ihnen, bei dem regen Gefühl ausgebildeter brauchbarer Kräfte, eine Sphäre *)

*) Eine Sphäre? — Einzig die Sphäre, in ein Regieren über die Landesnation sich, als fremd bleibende Nationalen, dennoch einzuschieben, wird der jüdischen Schutzbürgerschaft versagt. Alle andere Arten, ihre Kräfte zu üben, stehen ihnen frei, werden sogar ihnen zugemuthet, aber selten angenommen. Selbst praktische Aerzte oder Rechtsbeistände zu seyn, wer-

für die Uebung und Anwendung dieser Kräfte, diese Lebensathmosphäre alles geistigen Lebens, versage; weil er den Verlust bürgerlicher und politischer Rechte, der in wohlgeordneten Staaten zu schweren Strafen schwerer Vergehen gehöre, über sie und die Ihrigen, als Strafe ihrer Gewissenhaftigkeit, verhänge. Die kräftigen, muthigen Edlen, die sich in diesem Zustande befinden, werden die Opfer und die Gefahren einer Bewegung nicht scheuen, die ihrer Natur nach das morsche Gebäude des Religionsdespotismus über den Haufen werfen müßte."

In welchem teutschen Staate ist dies eine wahrhafte Schilderung von der Judenschaft? Sind sie nicht in den meisten, wie namentlich im Badischen, seit mehreren Jahrzehnten durch Verordnungen dringendst aufgefordert, nur den Schachr aufzugeben, und dagegen alle landwirthschaftliche und städtische Arten von Geschäften, auf gleiche Weise wie die Besitzer des Landes, betreiben zu lernen? Hätte doch die einheimische Judenschaft diese zum Gleichwerden nothwendige, weise und väterlich-milde Bedingungen, durch welche allein nur sie selbst sich den längst berechtigten Landeseinwohnern in Wahrheit gleich machen können, in der langen Zwischenzeit befolgt und benutzt! Wäre doch nicht vielmehr der Hang zu der unstäten, überlistenden Handelsbetriebsamkeit des Schachrs bei Vielen so sehr das Vorherrschende, daß selbst die, welche einige Versuche im Erlernen der Handwerker, der Feldgeschäfte, der freien Künste rc. machten, meist dahin wieder zurück gefallen sind! Wie

---

den sie, weil dies vom Erwerben des freien Vertrauens im Publikum abhängt, nicht gehindert. Ist denn das Bevogten und das Gesetzmachen über Andere die einzige Lebensathmosphäre für das Geistige dieser Nation?

viel näher wenigstens ständen jetzt die etwa zwanzigtausend Miteinwohner aus der jüdischen Nation dem Zustand, welcher durchaus erst zuvor von ihnen angenommen seyn muß, ehe die Möglichkeit der Gewährung dessen eintritt, was der Staat so gerne davon abhängig machte, daß sie nämlich sich wirklich in den bürgerlichen Verhältnissen in die unentbehrliche Gleichartigkeit mit den Landesbesitzern versetzen, daß sie nicht immerfort durch ein unbeugsames Beharren auf besonderer Nationalität und rabbinischer Privatgesetzgeberei sich selbst entfremden sollten.

Am allerwenigsten sollte man von einem Doctor der Rechte die Uebertreibung erwarten, daß (S. 12) all ihr Wille, all ihre Kraft auf das Eine Ziel gerichtet sey, die ihnen schmählich vorenthaltenen Menschen- und Bürgerrechte zu erringen, ohne sie durch eine Lüge zu erkaufen. Ist's möglich, daß ein nach voller Ausübung juridischer Kenntnisse strebender junger Mann die großen Unterschiede und Abstufungen von Menschen- und Bürgerrechten in seinem Partheieifer so ganz mißkenne?

Als die aus Palästina zerstreute Judenschaft endlich auch in die bestehenden Staaten von Deutschland einwandern wollte, hätte man denn damals auch nur Menschenrechte verletzt, wenn man sie nicht zugelassen hätte? Wer hat diese Ausgewanderten veranlaßt, aus dem fernen Orient nach Teutschland zu kommen und, ohne daß sie die fremdbleibende Nationalität ändern wollen, an jeden europäischen schon bestehenden Staat blos äußerlich sich anzuschmiegen? Diese Bestrebungen, theilweise überall zugelassen zu werden, entstehen aus nichts anderem, als aus einer Meinung, wegen der künftigen Wiedervereinigung zur Weltherrschaft des heiligen Volks eine abgesonderte Nation bleiben zu müssen, und zugleich aus der Angewöhnung, doch nicht vom Landbau und Handarbeiten, sondern indeß von

einem umherziehenden Zwischenhandel leben zu wollen. Deßwegen konnten sie nicht irgend eine Gegend zu besitzen suchen, wo sie unter sich zusammen leben könnten. Sie mußten sich theilen, aber überall an andere Nationen anzuhängen versuchen, um als bloße Zwischenhändler von ihnen sich zu nähren. Erst also wurden sie, ohne daß sie einen Rechtsanspruch hierzu hatten, nur zugelassen. Und muß nicht jedes bestehende Volk das Recht haben, fremde Auswanderer zuzulassen oder abzuweisen?

Hätte Se. kaiserliche Hoheit der europäisirte Sultan des für das christliche Europa unentbehrlich gewordenen Türkenreichs vor Kurzem, wie öffentliche Blätter die sanguinischen Hoffnungen dichteten, die von den jüdischen Bankiers diesseits so leicht erworbenen Millionen großmüthig angenommen und dafür der Nation das für ihn nicht einträgliche heilige Land ganz und frei eingeräumt, was würden sie, dort versammelt und eingesessen, dazu sagen, wenn nach Jahren eine Colonie Badischer Auswanderer an den Ufern des Jordans, an den Thoren Jerusalems mit folgenden Anträgen und Forderungen erscheinen wollte?

„Daß Ihr uns unter Euch aufnehmet und nach Belieben wohnen lasset, das versteht sich aus den allgemeinen Menschenrechten. Denn der Mensch muß irgendwo leben; folglich müssen wir gerade unter Euch leben!

„Habt ihr uns, Menschen, demnach hereingelassen, so wollen wir zwar um unserer Menschenrechte willen in unsern Arbeiten, Gewohnheiten, Satzungen und Gebräuchen Euch so ungleich bleiben als es uns beliebt, Ihr sollt uns aber dennoch ohne weiters wie ganz gleich in Pflichten und Rechten behandeln, weil wir — insofern wir nicht anders können — in Steuern und Abgaben eben so viel als jeder von Euch bezahlen.

„Und bezahlen wir somit die Beschützung verhältnißmä=

ßig, so versteht es sich von selbst und wir geben Euch eigentlich, weil es keine Concession, vielmehr unser sonnenklares Bürgerrecht ist, kein gutes Wort dafür, sondern fordern als Ehren= und Rechtssache, daß wir auch, um Euch regieren zu helfen, sofort in niedern und höhern Stellen Eure Vorgesetzten, Vögte, Beamten, Richter und Landesrepräsentanten ꝛc. werden. Denn es versteht sich, daß es uns nicht genügen kann, zu wissen, daß wir nicht mehr als jeder von Euch an Steuern und Abgaben bezahlen und deßwegen, weil wir auch zu Jericho und im neuen Jerusalem-Badenser bleiben wollen, doch nichts besonderes zu leisten haben. Vielmehr, wie es Menschenrecht war, daß Ihr uns bei Euch einheimisch und schutzbürgerlich werden lassen mußtet, so ist es sogar auch Schutzbürgerrecht, daß wir als Staatsbürger selbst mitbeurtheilen, wie viele Abgaben Ihr, gleich uns, zu entrichten und welche Gesetze Ihr nach unserer Miteinsicht anzuerkennen habt. Denn da wir nicht Knechte sind, sondern Emanzipirte seyn wollen und müssen, so versteht es sich, daß wir auch, was wir und was Ihr zu bezahlen habt, mitfestsetzen sollen. Ja, es versteht sich als unser Staatsbürgerrecht, daß wir alsdann auch alle unsere bekannte Betriebsamkeit anwenden, damit so viele von unsern Leuten, wie möglich, über Euch Vollzieher der Gesetze des Landes werden — des Landes, das wir übrigens, weil es für uns ein unreines ist, nur wenn es sich von uns immer mehr regieren lassen wird, für wohlgeordnet halten können. — Kurz; wir trauen Euch als Mitmenschen zu, das Ihr uns nicht als Knechte (mancipia) behandeln wollet, und daß Ihr (folglich?) uns als Eure Mitvorgesetzte respectiren zu sollen lernet und begreifet."

Würde, wenn Badische Auswanderer so am Jordan dächten und sprächen, ihnen nicht aus dem Sanhedrin des

neuen Jerusalems jener alte Befehl Davids (2. Sam. 10, 5.) zukommen: Bleibet zu Jericho, bis euch der Bart gewachsen ist! — —

Hat man aber dergleichen Fremde zugelassen, so erhalten sie dadurch doch durchaus noch keine andere, als Fremden-Rechte. Der Aufenthalt innerhalb der Gränzen eines Staats verpflichtet zur Beobachtung der allgemeinen Gesetze und der Bedingungen, unter denen der fremde Mensch zugelassen worden ist. Nur gegen Erfüllung von beidem hat die aufnehmende Staatsgesellschaft ihm den gesetzlichen Schutz zu gewähren. Nur diesen verdienen sie durch solche Leistungen der Schutzbeiträge. Selbst diesen Schutz aber ist die aufnehmende Staatsgesellschaft zurückzunehmen berechtigt, wenn sie nicht die bedingte Aufnahme für immer zugesagt hat. Hierdurch erst treten sie rechtlich auf die Stufe der Schutzbürger.

Hart waren im mittelalterlichen Teutschland die Bedingungen der Zulassung in dieses Fremdenrecht für die vielen einzelnen jüdischen Familien, die hauptsächlich vom Kaiser, unter dem Namen der Knechte seiner Kammer (weil sie dorthin ihr Schutzgeld zu entrichten hatten) aufgenommen wurden. Doch waren, historisch betrachtet, jene Bedingungen an sich nicht drückender, als die, welche überhaupt den größten Theil der damaligen Landeseinwohner, als Unfreie oder Knechte der Bevorzugten, betrafen. Daß aber die jüdischen Einwanderer in jenen rohen Zeiten oft allerdings noch willkührlicher, und zum Theil abscheulich, mißhandelt wurden, davon lag (ohne daß ich die Barbarei und die Gewinnsucht der Nichtjuden, die sich durch Verjagung der Juden oft nur in Eile schuldenfrei machen wollten, irgend entschuldige!) doch eine Hauptursache schon eben darin, worin das Uebel noch jetzt liegt, daß nämlich jene Zugelassenen immer so auffallend nicht blos im Glauben,

sondern in Sitten und Handlungen eine bürgerlich abgesonderte Menschenklasse bleiben wollten, und deßwegen auch gegen die, von denen sie aufgenommen waren, nur wie gegen zeitlich beglückte Mitglieder einer ihnen fremden Nation, wo sie konnten, wucherlich und listig handelten.

Nicht die Rabbinen, selbst nicht die viel aufgeklärteren in einigen Jahrhunderten des Mittelalters, wirkten irgend dahin, daß diese zerstreuten Theile der jüdischen Nation das Fremdartige und Absondernde, wodurch sie sich unvermeidlich anstößig machten, nach und nach ablegten oder verbesserten.

Erst die Aufklärung sowohl im teutschen Staatsrecht, als in der gerechteren Schätzung der vorher überschätzten Arten des Kirchenglaubens, kam freiwillig, und man darf wohl sagen, ohne ihr Verdienst, den meisten jüdischen Gemeinden entgegen, um sie mit den Staaten als bleibende Schutzbürger zu verbinden. Desto mehr verräth es Sachunkenntniß und Nachahmung des Modischen, daß der Hr. Doctor der Rechte, wo er kann, die Aufklärung, im Gegensatz gegen das unbestimmte positive Glauben, zu belächeln die Miene macht. Wer anders als die Aufklärung hat die jüdischen Fremdlinge von besonderen lästigen Bedingungen befreit, und sie, daß sie sich durch gleichartige bürgerliche Gewerbsamkeit zu bleibenden Schutzbürgern befähigen sollten, durch humane Regierungen dringend eingeladen? Oder begann etwa irgend eine verbessernde Aufklärung zuvörderst unter und aus der Judenschaft? Wie gar Wenige sind inzwischen dem entgegen gekommen, was die Regierungsverodnungen ihnen, als die unläugbar nothwendigen Mittel der wahren Gleichstellung selbst nur mit den übrigen Schutzbürgern, so deutlich vorgehalten hatten. Wo sind die meisten von ihnen eigentlich arbeitende, producirende, nicht blos von, sondern auch für die gesammte

Staatsgesellschaft lebende Miteinwohner geworden? Suchen nicht immer noch die Meisten nur Geld zu machen, um Nichtjuden zu ihren Arbeiten dingen zu können und in zusammenhängender Nationalität behaglicher ihrem Handelsgeist nachzuhängen?

Dennoch vergißt sich der Verfasser so weit, S. 31 auszusprechen, daß man sie für rechtlos erkläre, wenn sie nicht treulos seyn wollten, und daß sie deßwegen dem bestehenden Zustand der Dinge feindlich seyen. Ich will das Unbedachtsame dieses letzten Ausdrucks kaum rügen. Wo aber sind sie rechtlos? Wo will man sie gegen ihren Religionsglauben treulos machen? Dies sind, gegen unsern bestehenden Staatszustand und gegen unsere allgemeine Denkart, abscheuliche Vorwürfe. Wo wäre in Teutschland irgend noch ein Gericht, vor welchem der Jude rechtlos wäre, und nicht vielmehr eben so gewiß als der Nichtjude nach gleichen Gesetzen gleiches Recht erhielte? Und giebt es denn seit vielen Jahren irgend ein Beispiel, daß eine der sanktionirten Kirchen („herrschende Kirchen" hat das teutsche Staatsrecht und sogar die Wirklichkeit innerhalb Teutschland, gottlob, keine!) Juden durch Vortheile zu Proselyten zu machen versucht habe?

Ich habe es nicht billigen können, daß vor einigen Jahren, nach öffentlichen Kunden, die mystische Parthei in einem wichtigen protestantischen Staate Verordnungen bewirken wollte (ich weiß nicht, ob völlig bewirkte?), durch welche die dortige Judenschaft zum Zurückschreiten und Festhalten an den rabbinischen Satzungen genöthigt und in der selbsteigenen Verbesserung ihrer Synagogen gehindert werden sollte. Dies war freilich nicht eine Folge der „Aufklärung in der Religion!" — Es war ein unprotestantischer Versuch des Zurückdrängens in eine veraltete Symbolik, eben so wie man auch Protestanten in veraltete Symbola zurück-

zuschieben mancherlei (vergebliche) Versuche gemacht hat. Auf jeden Fall aber war es doch das Gegentheil von einer Verführung zur Treulosigkeit gegen den mosaischen Glauben. Man konnte gewiß nicht an Proselytenmacherei denken und hoffen, daß die Judenschaft lieber sich taufen, als das Satzungswesen der Synagogen fortdauern lassen würde, zu deren Besuch die Andersüberzeugten doch nicht gezwungen sind, die Rabbinischgläubigen aber gar gerne die Masse zwingen lassen möchten, um nur immer die arme isolirte Menschenclasse desto dienstbarer für all ihren Betrieb zu erhalten.

Selbst jenes Beispiel aber, auch dem jüdischen Cultus die Stabilität des Veralteten aufzunöthigen, ist wenigstens einzig in seiner Art geblieben. Vermuthlich war es blos etwas persönlich Vorübergehendes. Wenigstens ist gewiß, daß es wie alle dergleichen Anachronismen (oder: Zeitverfehlungen) — zur Ehre des Christensinns keine Nachahmung gefunden.

Wie also kann der Verfasser behaupten, daß in dieser Rücksicht ein Zustand der Dinge bestehe, gegen welchen seine Nationalen feindlich zu seyn berechtigt wären, und „die Gefahren einer Bewegung nicht scheuen sollten, die den Religionsdespotismus (der gegen die Judenschaft zu wirken am allerwenigsten auch nur Versuche macht) über den Haufen werfen müsse." Wegen der Religionsüberzeugungen, und nicht vielmehr wegen äußerer Angewohnheiten, Handlungen und Abzeichen, irgend zurückgesetzt zu werden, dies, darf man wohl sagen, ist seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts (d. h. seit die philosophirende Aufklärung (Begriffs-Erhellung) im Theologischen und Juridischen wirksam geworden ist) wenigstens im protestantischen Teutschland, und großentheils auch im teutsch-katholischen, so sehr als staatsverderblich, als vernunftwidrig und

als vor Gott abscheulich anerkannt, daß man es gerade in dem jetzt bestehenden Zustand der Dinge fast eine Unmöglichkeit nennen darf.

So wie der Verfasser in den angeführten und noch manchen andern Stellen die Klagen und Beschwerden, die seine Nationalen zu machen hätten, übertreibt, eben so bedaure ich,

b) daß er durch Uebertreibung der Rechtsansprüche für dieselben sogar ihre wirklichen Schutzrechte in Gefahr setzt.

Deutlich spricht dieser Rechtsgelehrte die Rechte nirgends aus, welche seine Nationalen, über das hinaus, was ihnen (bedingt) gewährt ist, sonnenklar noch weiter anzusprechen hätten. Sonderbar spricht er nur von denen Rechten zu allem regelmäßigen Erwerb, welche sie doch als Schutzbürger bereits haben, indeß aber, ungeachtet ihr wirkliches Gleichwerden mit der Nation des Staats allein davon abhängt, so wenig wie möglich auf sich anwendeten. Klüglich hingegen spricht er es nirgends klar aus, daß das, was sie jetzt geradezu als Staatsbürgerrecht fordern und betreiben, in den kurzen Satz zusammenzufassen ist: Weil wir zu der Beschützung im Staat, zu welcher Ihr, die Besitzer! uns zugelassen habt, nach gleichen Gesetzen, wie Ihr selbst, Zahlung leisten, so seyd Ihr verbunden, uns auch zum Regieren über Euch, von unten bis oben, zuzulassen!!

Um das, was man so deutlich auszusprechen wohl noch sich scheuen müßte, wie ein unbenanntes Recht mitzuerhalten fordert Hr. R. überhaupthin „alle möglichen bürgerlichen Rechte, weil es (S. 37) keinen teutschen Staat „gebe, wo die Juden nicht alle Pflichten gegen den „Staat auf völlig gleiche Weise mit allen übri-

„gen Unterthanen erfüllten, während sie zugleich fast „in allen Staaten viel größere pecuniäre Lasten tragen, in„dem sie zu dem Staatseinkommen, wovon Kirchen-, „Schul- und Armenwesen größtentheils bestritten werden, „gleichmäßig beitragen, außerdem aber ihren eigenen Got„tesdienst allenthalben, ihre eigene Schul- und Armenan„stalten auch fast überall, aus eigenen Mitteln unterhalten „müssen.“

Auch in dieser einzigen, in das Bestimmtere zum Theil übergehenden Stelle verwickelt sich der Verfasser in die Folgen eines Mangels an höchstnöthigen Begriffs-Unterscheidungen, welcher bei einem mehr wissenschaftlich als rabbinisch Gebildeten nicht verzeihlich ist. Daher das Gemisch von Halbwahrheiten und Unrichtigkeiten.

Jede in den Staatsschutz zugelassene Gesellschaft hat natürlich die Kosten dessen, was zu ihrer Eigenthümlichkeit gehört, allein zu tragen; was also die Synagogen betrifft, kann auf niemand als auf die fallen, welche der Synagogen bedürfen. Unstreitig aber müßte es dann auch jeder Gemeinde freistehen, das, was sie darin nicht zu bedürfen glaubte (namentlich also die talmudischen unteutschen Rabbinen) auch nicht auf ihre Kosten zu nehmen.

Zum Kirchenwesen der Nichtjuden tragen die Staatscassen selbst bekanntlich nicht bei. Also kommt auch von den jüdischen Schutzabgaben nichts an das Kirchenwesen der Christen; wohin es auch nicht kommen darf.

Selbst das Unterrichtswesen in den christlichen Staaten ruht meist auf längst abgesonderten Stiftungen und Gemeindebeiträgen. Offenbar aber ist's, daß sowohl die niederen Schulen mit ihren Vorbereitungen zu einem sittlichen allgemeinen Bürgerleben, als die höheren Unterrichtsanstalten, insofern sie den Rechtsschutz, den Schutz der Gesundheit nnd die Ausbildung zu bürgerlich nützlichen höhe-

ren Kenntnissen und Künsten betreffen, geradezu, wo die Stiftungen und Ortsbeiträge nicht genügend zureichen, als die allererste Obliegenheit der allgemeinen Staatscasse werkthätig angesehen werden sollten; weswegen denn auch ein Theil von dem, was die Judenschaft als Schutzbürger bezahlen, mit größtem Recht dahin zu verwenden wäre.

Das Armenwesen ist ohnehin eine örtliche und folglich alle Ortseinwohner betreffende Obliegenheit, bei welcher das Verbundenseyn mit einer gewissen Kirche nur insofern in Berücksichtigung kommt, als gewisse Kirchengenossen dafür Stiftungen hinterlassen haben. Jüdische Armenstiftungen bleiben daher auch unfehlbar den jüdischen Gemeinden.

Erfüllt nun aber die Judenschaft eines Landes alle die wegen der jetzt beschriebenen Ausgaben nöthigen Leistungen, so kann doch daraus gewiß kein Verständiger uneingenommen den Schluß machen, daß sie dadurch irgend ein anderes Recht verdienten oder erwerben könnten, als zu fordern, daß die Anstalten, für welche sie etwas leisten, in der Wirklichkeit daseyen. Und so viel wenigstens als die Beiträge der Judenschaft möglich machen, ist gewiß in jedem Staat so verwirklicht, daß sie, was sie selbst nicht zu Stand bringen könnte, mitgenießt. In Wahrheit genießen die jüdischen Schutzbürger dadurch viel Bedeutendes mit, was nur durch die Leistungen der viel mehreren Nichtjuden und durch deren solidere Arbeitsamkeit und Bildung für das bürgerliche Leben im Staate möglich wird. So gewiß aber alle jene der Judenschaft unserer Staaten obliegende Leistungen nur auf den Schutz für Leib und Geist (durch Rechts- und Gesundheitspflege, durch Unterrichtswesen und durch Bewaffnung), auf den Schutz, den sie dadurch bezahlen und dafür auch erhalten, sich beziehen, so gewiß ist nichts sonderbarer als der so oft in dieser Frage wiederholte,

unlogische Gedankensprung von Schutz- zu Staatsbürgerrechten: „Weil wir für den Staatsschutz so viel, als Ihr Euch selbst aufleget, zu bezahlen haben, so müssen wir das Recht haben, mitzubestimmen, wie viel Ihr zu bezahlen haben sollet und wie der uns schützende Staat überhaupt zu reguliren sey.“

Die Aufklärung im Staatsrecht und in der Duldsamkeit gegen Religionsverschiedenheiten hat die nichtjüdischen Mitglieder der bestehenden Staaten und in deren Namen die Regierungen und Gesetzgebungen bewogen, von den längst unter härteren Bedingungen aufgenommenen jüdischen Miteinwohnern nichts mehr von der Art zu fordern, was ihnen zum Theil wegen der Glaubenverschiedenheit, noch mehr aber wegen der bleibend anstößigen Ausübung ihrer fremdartigen Nationalität, ihrer zum Theil noch jetzt nicht zu verhehlenden Widrigkeit gegen den „Goi“ — zur Bedingung ihrer Zulassung gemacht war.

Die Aufklärung überwand, zum Besten auch der Judenschaft, den Glaubensdespotismus, welchen die Judenschaft selbst nicht einmal bei ihren Rabbinern überwindet, oft sogar, um die Aermeren in die Abhängigkeit zu zwingen, noch hegt. Die Aufklärung der Nichtjuden überwindet sogar den Widerwillen gegen das fremdnationale, vorurtheilsvolle und daher dem Denkenden widrige, ihnen selbst und den Mitbürgern vielfach schädliche Beharren in fremdartigen Satzungen und Sitten. Die Aufklärung erhob sie in die Schutzbürgerschaft, indem die Mitglieder der bestehenden Staaten sich entschlossen: Wir wollen sie, wenn sie gleich in der fremdartigen Nationalität bleiben, doch wie uns selbst im Innern und Aeußern der Staatsverhältnisse beschützen, wenn sie wechselseitig gerade wie wir zum Schutz des bürgerlichen Lebens mitbeitragen und mitwirken.

Welcher Rechtsverständige aber darf nun mit gutem

Gewissen eben diese, jedem Staat zum Anhang gewordene, Judenschaft in der (ihrer Eigenliebe sehr zu verzeihenden) Einbildung bestärken, daß — wer die Bedingungen des ihm zugegebenen Schutzbürgerrechts erfüllt, dadurch das Staatsbürgerrecht ohne weiteres sich erworben habe? Dies wäre fast ganz so, wie wenn der Miethsmann deßwegen das Hausherrnrecht fordern zu dürfen glaubte, weil er die Pflichten gegen den Hausherrn als Miethsmann erfüllt.

Das Staatsbürgerrecht nämlich (und diese höhere Stufe der Bürgerrechte sollte doch jeder Doctor der Rechtskunde genau unterscheiden!) beruht wesentlich auf der Frage: Wer ist zu Stellen, durch welche im Staat (höher oder niederer) regiert oder gerichtet wird, berechtigt? Dies kann, wer auch sonst alle Befähigungen dazu hätte, dennoch nirgends ansprechen, wenn er beharrlich zu einer andern Nationalität gehört.

Zwar stellt es der Verfasser als auffallend und rechtswidrig dar, daß die jüdischen Einwohner teutscher Staaten von diesen staatsbürgerlichen Ansprüchen ausgeschlossen seyen, weil von denselben man doch nur Verbrecher zur Strafe ausschließe. Hätte er aber nicht auch hier wieder die unverkennbare Begriffs-Unterscheidung (das unentbehrliche: Distinguendum est!) leicht finden sollen: Wer, weil er beharrlich zu einer andern Nation gehört, das Recht, über Mitglieder einer andern Nation Vorgesetzter zu werden, nicht erhalten kann, der ist nicht wie ein zur Strafe Ausgeschlossener. Die Ursache, warum er es nicht haben oder ansprechen kann, liegt in ihm selbst. Zur Strafe kann es nur der verlieren, welcher es vorher mit Recht gehabt hätte.

Als vor Jahren Waldenser zu Tausenden in's Würtembergische einwanderten und wegen ihrer bürgerlichen und religiösen Eigenschaften gerne aufgenommen wurden, geschah es doch natürlich nur unter Bedingungen. Nur

deßwegen, weil sie, zuerst in eigenen Ortschaften angesiedelt, sich den ursprünglichen Staatsmitgliedern gleich bildeten, bewirkten sie es selbst, daß nach und nach aller Unterschied sich verwischte und ihre Schutzbürgerrechte sich in Staatsbürgerrechte umänderten. Hätten sie auf ihren vorherigen besondern Sitten und auf absondernden Satzungen bestehen wollen, so wäre dies — nicht um sie zu strafen, sondern nach der Natur der Sache und ihrem eigenen Betragen gemäß — unmöglich geblieben.

Weil der Verfasser und die, welche er vertheidigt, auf Rechtsansprüchen bestehen zu können meinen, so nöthigen sie, daß man es selbst mit der Behauptung, wie wenn sie alle Pflichten gegen den Staat, gleich den nichtjüdischen Mitbürgern, erfüllten, rechtlich genau nimmt.

Nicht einmal aber die Schutzbürgerpflichten erfüllen sie dann wirklich, und gerade das, was sie beharrlich zu ihrer eigenthümlichen Nationalität rechnen, wird eine fortwirkende Ursache, manche Schutzbürgerpflicht nicht zu erfüllen. Man erfüllt in einem rechtlichen Staat nicht blos dadurch seine Pflicht, daß man an ihn bezahlt, was man, gerne oder ungern, bezahlen muß. Der Staatsschutzbürger erfüllt seine Pflichten nicht, wenn er irgend andere neben sich gefährdet oder in Schaden bringt, sey es auch, daß er dies aus seinen Religions-Satzungen ableiten zu müssen meint. Schon als Schutzbürger ist zum Beispiel jeder in einem geordneten Staat verbunden, die Gesundheit seiner Kinder und der Frauen nicht Gefahren auszusetzen und darin nach orientalischen Uebertreibungen der Hausherrschaft zu verfahren. Daher ist das Vorurtheil, wie wenn die Beschneidung, ohne Rücksicht auf die Gesundheit, bei jedem Knäbchen am

achten Tage *) geschehen müßte; daher sind manche in warmen Ländern allenfalls anwendbare, nun aber doch auch bei uns, nach dem Buchstabengesetz der Rabbinen, den Frauen aufgenöthigte Reinigungsgebräuche ein wahres Hinderniß gegen Erfüllung der Schutzbürgerpflichten. Oder sind Kinder und Frauen des Schutzbürgers nicht auch Mitmenschen, die der beschützende Staat gegen schädliche Folgen jener unverständig angewendeten Nationalität sicher zu stellen hätte?

Und hindert denn nicht jener Starrsinn, welcher keine andere Zählung des siebenten Ruhetags annehmen will, manche dem jüdischen Schutzbürger obliegende Pflicht, sofern er seine Sabbatsruhe nach rabbinischen Satzungen abmißt? Ist es nicht bei der allgemeinen Pflicht der polizeilichen und militärischen Waffenvertheidigung im Krieg und Frieden ein wahres Hinderniß der Erfüllung der Schutzbürgerpflicht, wenn der Jude, blos weil er Jude ist und das Gesetz der Sabbatsruhe nach rabbinischen Uebertreibungen auslegt, sich mit Geld losmachen kann, selbst wenn er es in andern Beziehungen mit dem Sabbat so genau nicht nimmt? Zahle er, so viel er will, so bezahlt er dadurch doch nicht die Lebensgefahr des Nichtjuden, welcher dann an seine Stelle eintreten und seine gesunde Glieder, ja sein

*) Mose, der bekanntlich nicht als Sammler der Genesis anzunehmen ist, kann das Genes. 17, 10 — 14. von Festsetzung des achten Tags für jede Beschneidung nicht aufgenommen haben. Wie hätte er sonst seine Nomaden 40 Jahre lang unbeschnitten lassen können? Daß aus der Beschneidung sehr schmerzhafte Zufälle entstehen, sagt Genes. 34, 25. Wurden Erwachsene dort dadurch so sehr angegriffen, wie viel mehr Gefahren müssen Kinder dadurch ausgesetzt seyn? Diesen ist der Staat, gegen die rabbinische Gesetzgeberei, Schutz schuldig.

Leben deßwegen aussetzen soll, weil der jüdische Mitbürger noch zu einer Nation zu gehören meint, welcher, so lang sie in Palästina war, das Waffentragen und Ueben an ihrem Sabbat (außer dem Fall der aufgenöthigten Selbstvertheidigung) verboten gewesen seyn mochte. Meinen in dieser Beziehung die jüdischen Nationalen Alles, was des Schutzbürgers Pflicht ist, geleistet zu haben, wenn sie — nur Geld hingäben, wo es den andern persönlich Mühe, Verdruß, Gesundheit und Leben kosten kann? Ich spreche nämlich nur davon, ob der Jude seine Schutzbürgerpflicht erfülle, wenn er, blos weil er Jude ist, sich von der Vertheidigung der öffentlichen Ruhe loskauft, und dadurch diese Last auf einen nichtjüdischen Mitbürger überwälzt? Erfüllt der in den Staatsschutz Aufgenommene auch nur seine Schutzbürgerpflichten, wenn er als ein solcher auftritt, der wechselseitig auch persönlich die andern zu beschützen durch seine Satzungen unfähig gemacht werde?

Gesetzt aber, daß wirklich die Judenschaft eines Landes die Schutzbürgerpflichten alle zu erfüllen sich durch Ablegung oben bemerkter Vorurtheile redlich entschlöße, so kann sie doch, so lange sie in Satzungen, Sitten und Lebensweise einer fremdartigen Nation angehörig bleibt, keineswegs die Staatsbürgerpflichten erfüllen. Nur durch Gleiche soll der Gleiche, eine Nation soll und darf nicht durch Mitglieder einer andern Nation regiert, gerichtet und mit Gesetzgebungen versehen werden. Dies ist der Grundsatz, wegen dessen der fähigste und geehrteste Europäer, wenn er zu einer andern Nation forwährend gehört, nicht in einem unserer Staaten als Vorgesetzter auftreten kann. Wie kann denn nun einer, der ein Nationalabsonderungs-Zeichen ferner anzunehmen anräth, der, wenn er seinen Gesetzen treu geblieben seyn will, mit den nichtjüdischen Mitbürgern aus dem Grunde, weil sie ihm unrein

seyen, nicht essen und trinken darf, der, welcher überhaupt jeden Augenblick durch Erziehungsgewohnheiten und bürgerlich einflußreiche Meinungen, meist schon durch die Sprache, sich als fremdartig auszeichnet, dennoch behaupten, den übrigen so gleich zu seyn, daß der Grundsatz: par parem (= den Gleichen soll nur der Gleichartige regieren!) ihn zur Stelle irgend eines Vorgesetzten im Staat berechtigen könne. Es bleibt demnach zweierlei unleugbar. Vorerst, daß auch die vollständigste Erfüllung der Schutzbürgerpflichten doch keinen Rechtsanspruch zur Aufnahme in die Staatsbürgerschaft hervorbringt; weil die vollständige Nationalisirung immer nur eine freie Bewilligung des schon bestehenden Staates seyn kann. Zweitens ist es nicht einmal möglich, Staatsbürgerrechte in dem hier verdeutlichten Sinn, = als Rechte, Vorsteher im Staate zu werden, denen zu ertheilen, welche in einer abgesonderten Nationalität beharren, selbst wenn sie, den Kenntnissen und dem Charakter nach, für ihre Personen sehr annehmbar wären. Das geschickteste Mitglied einer andern Nation muß erst in der Wirklichkeit jene Nationalverbindung aufgegeben haben, ehe es dort, wo es schutzbürgerlich sich aufhält, staatsbürgerlich nationalisirt werden kann. Von einer Aufnahme fremdartig bleibender Nationalen in Masse könnte ohnehin nie die Rede seyn.

Ja, wenn wir consequent urtheilen, so ist wohl schwerlich zu behaupten, daß ein zu einer andern Nation sich haltender Schutzbürger auch nur zum Mitwählen der Landesabgeordneten, welche die Nation des Landes zu vertreten haben, einen Rechtsansprnch für sich beweisen kann. Jedoch bemerke ich dieses, wie manches andere, nur deßwegen, weil der Verfasser und seine Clienten geradezu durch Rechtsansprüche ihre Anforderungen durchsetzen wollen. Wer, wenn er nicht als Parthei einseitig denkt, kann dem nicht rabbinisch verbildeten, teutschen Menschenverstand die Fehl-

urtheile zumuthen, daß er das, was im bürgerlichen und Nationalleben als äußerst ungleichartig uns vor Augen steht, und sogar auf der Nationalabsonderung, bis man ihnen erst alles nachgegeben habe, zu beharren die Ihrigen ausdrücklich auffordert, dennoch für gleichgestellt ansehen soll? ja daß die, welche längst die Nation und den Staat ausmachen, ihnen als Vorstehern vom niedersten bis zum höchsten Grade sich selbst untergeben müßten?

c) Besonderes Nachdenken müssen auch die Uebertreibungen der Gefahren erwecken, wodurch der Verfasser, vermittelst eines gewissen Terrorismus, die Staatsgesetzgebungen zu einer eilenden Nachgiebigkeit aufzuregen und eigentlich einzuschüchtern versucht. „Der Boden wanke „unter unseren Füßen (S. 27); es sey (S. 29) „gelungen „gewesen, die Fackel der Wahrheit auszulöschen und an den „Gluthen brennender Schlösser und Staatsgebäude habe sie „wieder entzündet werden müssen.“ — Wahr ist die „Nothwendigkeit“ (S. 28), „daß die Regierungen aller „Orten sich an die mittleren Classen enge anzuschlie„ßen haben, und nur durch ihre Hilfe mit den Waffen „der Vernunft und des Rechts der anarchischen Gewalt der „rohen Massen begegnen können.“ In dem Mittelstand nämlich vereinigt sich Besitz, Arbeitsamkeit und Geistesbildung mit Mäßigung der Ansprüche, der Wunsch, Friede und Ruhe zur Anwendung aller menschlich würdigen Kräfte zu haben, mit dem Bestreben nach selbsterworbener Gleichheit ohne willkührliche Bevorzugung. Aus allem diesem aber folgt keineswegs, daß eben dieser den Staat fest genug begründende Mittelstand nicht desto aufmerksamer seyn müßte, wenn fremdartige Nationalen nach ihrer Gewandtheit vorübergehende Stürme der Zeit schleunig zu benutzen trachten, um nicht nur etwa Einige würdigere, sondern ihren ganzen Anhang in diesen Mittelstand, und sogar in die Vor-

stelherreihen desselben eilig einzuschieben. Der Verfasser (S. 27) meint: dem „Harthörigen möchte jetzt durch „drohende Gefahren das Gehör“ (nämlich für seine Ansprüche auf die höchsten Stufen der Staatsbürgerschaft) „geschärft seyn“; Er vergißt sich bis zu dem Ausruf: „Der wäre ein Thor, der in einer Zeit, wo ohnehin so leicht Alles auf dem Spiel stehen könne, sich nichts Höheres zu erringen vorsetze.

Die bloße Anführung dieses von ihm für sich und seine Clienten entworfenen Eroberungsplans ist dessen hinreichende Beleuchtung.

Als Vorbereitungen dazu giebt er

II. sehr unrichtige Beschreibungen von dem gegenwärtigen Bestand der Sache.

a) Offenbar unwahr ist, was an mehreren Stellen von dem jetzigen Stand, den seine Nationalen in den teutschen Staaten erhalten haben, wie Thatsache angiebt. Es geschehe (S. 45) hie und da noch in Teutschland, daß die Juden von Handwerken und vom Ackerbau gesetzlich ausgeschlossen würden. [Wo wäre dies? und nicht vielmehr das Gegentheil, die Scheu der Nation vor allen regelmäßigen Handarbeiten?]

Häufig spricht er gegen Zurücksetzung in Rechten wegen des Glaubens, und daß man ihnen nur wegen des Glaubens bürgerliche Unfähigkeit entgegensetze.

Ist aber nicht vielmehr, seit die Aufklärung auch auf ein Besserwerden der Juden in Teutschland aufmerksam gemacht hat, seit mehreren Jahren ihnen sogar durch Verordnungen häufig aufgegeben worden, durch Grundbesitz ihre mobile Fremdartigkeit zu ändern, Handarbeiten, Ackerbau, Handwerker, Künste, die zu einer fixirten Lebens-

weise gewöhnen, schon bei der Erziehung ihrer Kinder zu wählen. Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts hätten schon ganze Generationen, ohne Glaubensänderung, diese bürgerliche Richtungen annehmen können. Wo aber hat das Uebergewicht des bloßen, meist kleinlichten Handelsgeistes nachgelassen? Hat jene charakteristische Arbeitsscheu sich in das dem selbstständigen Staate so nöthige Bemühen, körperlich oder geistig das Nöthige zu erarbeiten und Realitäten nicht blos zu gewinnen, sondern zu produciren, verwandelt? Dazu sind alle Zugänge längst geöffnet und, nach §. 13. der Badischen Verfassungsurkunde, „stehen Eigenthum und persönliche Freiheit der Badener [Aller, auch der Schutzbürger] „auf gleiche Weise für Alle „unter dem Schutz der Verfassung." Dennoch wird (S. 43) vom Versperren des Zugangs zu irgend einer Sphäre bürgerlicher Thätigkeit gesprochen, da doch jetzt einzig noch von der allzu erwünschten Sphäre, über die Staatsbürger regierend zu werden, die Rede ist.

b) Daß selbst dieses nur um des Glaubens willen ihnen verweigert werde, ist eine weitere sehr unrichtige Beschreibung des Sachbestands. S. 6. beschreibt „den „Glauben als die Angelegenheit des inneren Menschen, „als das Verhältniß zwischen Menschen und Gott", welches außer aller Berührung mit den äußerlich bürgerlichen Rechtsverhältnissen zu setzen sey. Gerade dies aber thut die Judenschaft nicht. Sie vermischt beides, die mosaische Gesetzgebung und die rabbinische Gesetzgeberei, mit ihrem Religionsglauben, und bleibt eben dadurch als die Beobachterin fremder Gesetze in ihrer abgesonderten Nationalität. Wer kann dagegen als sie selbst, daß ihnen ihr Glaube nicht ein Verhältniß des inneren Menschen zur Gottheit, sondern zu einem Nationalkönig ist, dessen ehemalige für Palästina gegebene Gesetzgebung überall in der

neben alle Nationen sich einschiebenden Zerstreuung von ihnen fortgesetzt werden müsse, bis sie wieder ganz als Nation restaurirt würden.

Aus solchen falschen Ansichten des Sachbestands entstehen

III. sehr unrichtige Vorschläge zur Abhülfe.

Der Verfasser scheint über diese Verwirrung vom Religionsglauben gegen die Gottheit und von der nationalen äußerlichen Erscheinung nach vermeintlichen Religionsgesetzen, wie wahrscheinlich die meisten seiner Nationalen, noch nicht in's Klare gekommen zu seyn. Möge die Verdeutlichung die Nachdenkenden selbst zur Verbesserung ihres Zustandes leiten.

Hr. R. hält sich an die Formel: „Bekenner des mosaischen Glaubens“, und dennoch bekennt er (S. XIII): „Er besitze weder die Fähigkeiten, noch die Kenntnisse dazu, die Grundzüge eines dem Geiste des Jahrhunderts anpassenden Systems mosaischer Theologie aufzustellen.“ Wie? Weiß er selbst also nicht einmal die Grundzüge des mosaischen Gottheitglaubens? Wofür streitet er denn? Auf was sollen denn nun seine Clienten in ihren von Ihm eifrig vorgeschlagenen Vereinen für unnachgiebige Fortsetzung dieses mosaischen Glaubens fest zusammenhalten, wenn sie nach S. 23 ihre Kinder „in keiner andern als der mosaischen Religion erziehen zu lassen sich verbinden sollen?“

Hie und da deutet Er wohl darauf, daß dies ein reiner Deismuß seyn möchte. In einem reinen (nicht an Gebräuche gebundenen), aber höchst praktischen, d. i. willens- und werkthätigen Theismus (dem von Gottvertrauen vollen Glauben, die Gottheit nur durch willigste Rechtschaffenheit verehren zu können) bestund wohl

Abrahams Religionsglaube, besonders vor der Beschneidung; Mosaiker hingegen kann, ohne von der Geschichte Mose's abzugehen, keiner seyn, der nicht zugleich annimmt, daß Abrahams und Mose's Gott durch die Wahl der Nation ihr besonderer Gesetzgeber und König für immer geworden sey; und dies ist's, was entweder auf jene Verfassung in Palästina eingeschränkt werden muß, oder aber, wie es bei der Judenschaft jetzt gewöhnlich ist, ihre äußerliche Rechtsverhältnisse nicht nur berührt, sondern fremdartig macht.

Hier zeigen sich für jeden, welcher sehen will und kann, zwei Scheidewege, nämlich des religiösen Glaubens und der eine besondere Nation bildenden, von einem göttlichen Nationalkönig abgeleiteten Gesetzgebung, deren Vervollständiger und Vollstrecker die Rabbinen mit hundert absondernden Geboten seyn wollen. Der Verfasser, ungeachtet er nur den ersteren Weg für den richtigen erkennt, will doch sonderbarer Weise auf beiden Wegen zugleich fortschreiten, und durch das Beharren der Meisten auf all jenen Absonderungsmitteln die unbedingte Verbindung mit der Staatsbürgerschaft anderer, und zwar christlicher Nationen erringen? oder erzwingen? Giebt es einen seltsameren Operationsplan? Der größte Theil seiner sich fremd betragenden Nation beharrt ohnehin auf dem, was auch der Verfasser die Lehre der Väter nennt, nämlich darauf, daß sie von Gott, durch Mose und durch die ganze pharisäisch-rabbinische Tradition herab, eine besondere Gesetzgebung habe, wegen welcher sie fast in allen ihren Formen abgesondert zu bleiben und einen diese ihre Nationalität wieder herrschend machenden Messias zu erwarten hätte.

Sonderbar genug will der Verfasser, daß man ihm und den Aufgeklärten seiner Art jenen reinen Deismus (vielmehr: Theismus) ungestört lasse, und ihm nicht irgend

einen positiven (= auch durch geschichtliche Erfahrungen und Mittheilungen aufgestellten) Glauben zumuthen soll, dadurch erzwingen, daß er seine Nationalen zum Beharren auf ihren Absonderungszeichen und überhaupt auf der angeerbten Lehre der Väter auffordert. Er selbst will ein Jude oder Nichtjude nach eigener Form und Deutung des Mosaismus seyn, und doch sollen alle Juden der alten und neuen Art seine Organe werden. Und wozu? Etwa damit er bleiben könne, was sie meist nicht seyn wollen, ein Mosaiker nach deistischer Auslegung? Wer hindert ihn daran? Der christliche Staat gewiß viel weniger als der Rabbinismus und dessen Anhang. Er selbst erklärt (S. XIII) „von sich und einem großen Theil der jüngeren Generation „sogenannter Israeliten in Teutschland, daß sie sehr vieles „von den Formen der Lehre ihrer Väter, was noch Andern „wesentlich erscheine, von sich weisen, weil sie es als etwas „der vorübergehenden Nothwendigkeit einer untergegangenen „Zeit Angehörendes erkannt hätten. Es sey ihm vollkom„men gleichgiltig, ob man etwa jene Gesinnung, die er für „den Geist der Lehre Mose's und der Propheten halte, für „einen außer aller positiven Religion stehenden „reinen klaren Deismus ansehen wolle, weil er „denn doch keiner irdischen Macht Rechenschaft für seine re„ligiöse Ansichten schuldig sey.“ Wer fordert denn aber von Ihm und Seinesgleichen eine solche Rechenschaft oder eine bestimmte Anerkennung dieses oder jenes besonderen Kirchenglaubens? Wenn Er die eigenen Formen des Judenthums für untergegangen hält, wenn ihm der Messiasglaube (den er nur in der letzten Zeile seiner Schrift berührt) der Glaube an die Macht und den endlichen Sieg des Rechten und Guten ist, warum genügt es ihm nicht, daß er dies ohne alle Störung denken und bekennen, und damit entweder außer dem Christenthum überhaupt bleiben

oder nach Belieben in dasselbe übertreten kann. Wäre es denn eine Lüge, zu bekennen, daß er dem Judenthum in der That nicht mehr, wenigstens der geistigen Ansicht des Christenthums weit eher, angehöre. Ist denn diese Methode rein und gut, daß er die Vielen von der Judenschaft, denen jene theokratische Formen noch als wesentlich erscheinen und zu denen er also selbst nicht gehört, nur zur Nothhülfe für sich aufbieten will, um für etwas ganz anderes als die Glaubensfreiheit zu kämpfen, bis ihnen und ihm alle Staatsbürgerrechte wie eine Schuldigkeit eingeräumt würden? Denen, welchen dieselben, weil sie wegen der vermeintlichen theokratischen Gesetzgebung eine abgesonderte Nation bleiben zu müssen glauben, nicht eingeräumt werden können, dürfte er ja vielmehr nur anrathen, alle jene Besonderheiten sich so, daß daran nicht zu zweifeln wäre, abzugewöhnen, und dadurch augenscheinlich in die Nation des Landes überzugehen. Wer würde ihnen und ihm alsdann die Zumuthung machen, daß sie, ohne das Bekenntniß zu den besonderen Kirchenconfessionslehren der Christen, nicht gleichgestellte Staatsbürger werden könnten?

Er will (S. 21) Vereine stiften, welche schlechterdings auf der Beschneidung bestehen sollten, damit ihren Kindern nicht eingeprägt werden könne, daß „alle, die nicht an den Heiland glauben, von der ewigen Gnade Gottes ausgeschlossen seyen.“ Sind die beschnittenen Kinder alsdann gesichert, daß nicht die Rabbinen und deren Anhänger eben diese Ausschließung an die Nichtbeobachtung ihrer Satzungen knüpfen? Oder bedarf es denn, damit unter uns die Kinder vor solchen Schreckbildern gesichert werden, der Beschneidung, welche er zwar (S. 21) eine leere, doch unschuldige Ceremonie zu nennen beliebt, die man aber doch gewiß, wenn man nicht mehr im Nomadenzustand lebt, wenigstens für eine unan-

ständige, immer aber für eine der Mißhandlung der armen Knäbchen schuldige, nur der rohen Vorzeit würdige Operation erklären muß.

Aus welch' einem viel milderen, edleren Geist floß dagegen das in keiner Beziehung anstößige Reinigungs-Symbol des Taufens! Und beginnt denn alsdann, wider den Willen der Eltern, für das getaufte Kind ein Glaubenszwang, von Lehrern einer ausschließenden Gnadenwahl unterrichtet werden zu müssen? Hr. R. freilich ruft seinen Nationalen zu: Ihr könnet alsdann mit unbeschränkter Freiheit eure Kinder im Geiste eurer Gottesverehrung erziehen. Er fordert (S. 23) die Vereine, welche er bilden möchte, auf, ihre Kinder vor erlangter geistiger Selbstständigkeit in keiner andern als in der mosaischen Religion erziehen lassen zu wollen. Werden sie denn aber dadurch, wenn ihnen die Gottheit nach den Worten der Bücher Mose's beschrieben wird, nicht zu einer viel ungeistigeren Gottheitslehre, zum Uebertragen viel mehrerer menschlichen Unvollkommenheiten auf das höchste Wesen, gewöhnt, als wenn ihnen die viel reineren Glaubensideen von Jesus aus den Evangelien eben so wörtlich, sey es auch nur als Aussprüche eines das An-sich-Wahre lehrenden, gottgetreuen Weisen, welcher vielen Millionen ein werkthätiger Verbesserer der Einsichten und Sitten geworden ist, vorgelegt würden?

Der Verfasser erscheint noch in das Mißverständniß verwickelt, wie wenn die Taufe zu irgend einer Kirchenmeinung und nicht rein zum Christenthum überhaupt einweihend hinleite. Alle Christenconfessionen haben die nämliche Taufe. Sie selbst wollen alle dem Wesentlichen des Urchristenthums getreu seyn. Dies ist das oberste Princip aller Partheien der Christenheit. Nur ihre Auslegungen mancher nicht ganz bestimmten Nebenbegriffe ma-

chen ihre Verschiedenheiten. Wer sich taufen läßt, bekennt sich nur dazu, daß er so gut, wie er das Urchristenthum zu fassen vermöge, zu demselben übertrete. Und hier werden ihm der deutlichsten Stellen genug entgegenkommen, durch welche er von der Gottheit, als heiligvollkommenem Wesen, und von den Pflichterfüllungen, durch welche allein er mit einem solchen vollkommenen Geisteswesen in Harmonie stehen kann, weit reiner und vollkommener denken lernt, als aus den meisten Stellen des vermöge seines Alterthums viel roheren mosaischen Glaubens.

Nach S. 10 umgiebt sich freilich der Verfasser noch selbst mit der Nebelwolke, wie wenn das Wesen des Christenthums gerade in den Lehrgeheimnissen bestünde, über welche die verschiedenen Kirchen und Schriftausleger von einander verschieden sind. In seiner Art von Aufklärung spricht er sogar die Modeworte nach, daß die Religionen ausgehöhlt und verflacht würden, wenn man die praktischen Gebote der Nächstenliebe u. dergl., die ja allgemein menschlich seyn müßten, als das Wesentliche des Christenthums behandle. Er weiß also nicht, oder er will, nicht zu wissen, scheinen, was Er doch wissen muß, worin das Wesentliche des Urchristenthums bestehe. Und was das Schlimmste ist, Er will den größeren Theil seiner Nation in dem Gegensatz gegen die reingeistige Gottverehrungslehre Jesu erhalten, nur, damit etwa durch das Beharren und Betreiben derselben diesen Fremden das Regieren über die durch das Christenthum gesitteter gewordene Staatsbürger zuvörderst eingeräumt und ihnen sodann überlassen würde, ob sie in bürgerlichen Entfremdungen wie bisher bleiben und diesen Zusammenhang zum Schaden derer, die sie als Schutzbürger zuließen, anwenden wollen.

Freilich ist die Pflichtenlehre isolirt nicht Religion, aber die ursprüngliche Religion unseres Jesus Christus war, daß

die von ihm rein vollkommen gedachte Gottheit nicht anders als geistig, und durch wahre Rechtschaffenheit, das heißt doch durch gottgetreue Pflichterfüllung, verehrt werden könne. So vereinigte Jesus Vollkommenheitsideen von Gott mit den Pflichteinsichten, deren Erfüllung das menschliche Gemüth um seiner eigenen Vervollkommnung willen an sich fordert; und deßwegen ist diese Christusreligion so gar nicht etwas Ausgehöhltes und Verflachtes, daß sie vielmehr alles, was die Menschengeister je Idealisches (den Vollkommenheits-Einsichten Entsprechendes) über die Gottheit und über den Menschen zu denken vermögen, aufnimmt und mit sich vereinigen lehrt.

Wenn des Verfassers reine Gottverehrungslehre nicht blos ein speculativer Deismus, sondern in Empfindung und Leben übergehende pflichtthätige Gottandächtigkeit ist, wie kann er dann als Aufgeklärter dennoch den Unterrichteteren und der großen Masse von Ununterrichteten in seiner Nation den wahrhaft fanatischen Rath geben, auf der Erziehung in dem viel roheren Mosaismus zu beharren. Diesen können noch überdies des Verfassers historisch unrichtige Versicherungen, daß (S. 13) der Talmud unter ihnen beinahe verschollen, und (S. 46) der Rabbinismus oder die mittelalterliche Form des Judenthums im Untergehen sey, nicht von diesen noch viel schlimmeren späteren Zuthaten rein machen. Dies sind Worte ohne Wirklichkeit. Erst wenn die unzulässige Gesetzgeberei des talmudischen Rabbinismus von Staatswegen ganz abgethan seyn wird, alsdann wird die Judenschaft auch mosaische Gesetzgebung von mosaischer Religion scheiden lernen, zugleich aber begreifen, daß auch die überlieferte (positive) Religion Mose's noch der Vergeistigung sehr bedürfe. Und je mehr erst dieses wirklich erfolgt wäre, desto erwünschter würde die Scheidewand von selbst wegfallen, durch welche die jüdische Nation von allen andern, besonders von den

christlichen, sich scheidet, weil sie zum Glauben oder zur Religion jetzt noch so vieles rechnet, was mit den reinmenschlichen, geselligen und bürgerlichen Verhältnissen der christlich geordneten Staaten im Widerstreit ist.

Das in's Leben Uebergehende (Praktische) der Religion oder der Beziehung des Menschengeistes auf wahre Vollkommenheiten Gottes ist von seinen Wirkungen auf die ganze gesellschaftliche Bildung und Ordnung nicht zu trennen. Oder warum ist denn unter den Christen, und zwar gerade je mehr sie sich dem praktischen Urchristenthum Jesu nähern, unleugbar die größere Geistesbildung und Sittenverbesserung? Deßwegen darf und soll man auch gar keinen Anstand nehmen, gerade heraus zu sagen, daß die, welche durch das Beharren an veralteten sinnlichen Vorstellungen von einem priesterlich-gesetzgebenden Gottesreich, von rabbinischen unzähligen Satzungen und von Wiederherstellungen dieses eigenthümlichen Nationalzustands durch eine weltüberwindende Messiasgewalt sich als Nation*) die allgemein weltbürgerliche, vielmehr nach den Grundideen des Urchristenthums mögliche Bildung selber unmöglich machen, — gerade wegen dieses Gegensatzes gegen das christlich-bildende Religionsprincip nur in den Schutz der Christen, nicht aber in Rechte, Vorsteher der Christen zu werden, zugelassen werden können. Oder sollen denn wir Christen, abgesehen von allen theologisch

---

*) Einzelne Wenige, welche eine Ausnahme machen, können nicht die Stelle der Menge vertreten. Und — wie schwer macht ihnen die fremdartige Nationalität und der Rabbineneinfluß ihre reinere Selbstbildung! Wie wenig würden sie, wenn sie nicht unter gebildeteren Christen lebten, erreichen! Wie hinderlich wird die frühe Verwöhnung, besonders der Mangel an historischer und ästhetischer Bildung, durch das ganze Leben.

streitigen Meinungen, unsere in der Staatsgesellschaft wirksam gewordene Lehre von einer nur durch das Gegentheil von Phärisäismus oder Rabbinismus möglichen Gottesverehrung so gering schätzen, daß wir uns nun von denen, die beim Roheren beharren wollen, gängeln und bevormunden lassen sollten? Mußte doch selbst in Mose, so ein treflicher Gesetzgeber er für seine Zeit war, vieles Rohe, das er bei dem unmittelbar aus Aegypten gekommenen Sklavenvolk äußerlich nicht abzuthun und höchstens zu mildern vermochte, durch Jesus Christus vergeistigt und erst nach der Idee, was ein vollkommener Gott billigen könne, gereinigt werden.

Nicht, wie Hr. R. seine Nation auf dem Roheren zu beharren ermahnt, um uns Staatsrechte abzudringen, wollen wir mit Glaubenszwang auf dem Geistigeren des Christenthums beharren, um dasselbe irgend Andersüberzeugten aufzunöthigen. Müssen sie nach ihrer Ueberzeugung dem Roheren anhängen, so sollen nur Sie nicht Uns nöthigen wollen, daß wir uns der Gefahr, Vorsteher von dieser bei ihnen nationalen Gesinnung zu bekommen, aussetzen, und das, was wir als das Bessere in unseren Sitten und Einrichtungen hochachten, dem Einfluß rabbinisch gebildeter, fremdartiger Nationalen oder solcher, die sich wenigstens nicht factisch davon losgesagt haben, unterwerfen. Sie sollen nicht Christen werden um des Vortheils willen, Vorgesetzte der Christen werden zu können. Hier ist kein Glaubenszwang. Wo wäre irgend von Seiten der Christen ein lockendes belohnendes Anerbieten zum Uebertritt? Nur, wenn sie sich überzeugen, daß sie dadurch vom weniger Guten zum Besseren und Wahreren übergehen, und daß sie dadurch von dem, was bei Abraham und Mose das Gute in dem eigentlichen Religionsglauben war, nichts verlieren — nur dann mögen sie durch den Uebertritt dafür Gewähr leisten, daß sie und noch mehr ihre Nachkommen nicht mehr

von der formalen Nationalität abhängen. Aber können sie nicht aus Ueberzeugung übertreten und uns zuvörderst durch die ganze Lebensweise davon, daß sie ihre nationale Fremdartigkeit aufgegeben haben, überzeugen, so wollen wir dies sogar bei ihren Aufgeklärteren nicht einmal als bloßen Starrsinn ansehen; nur sollen sie nicht uns zu dem Glauben zwingen wollen, wie wenn das in so vielen bürgerlichen Beziehungen und hauptsächlich durch die Nationalabsonderung beharrlich Ungleichbleibende Uns gleich wäre. Sie sollen nur nicht uns wie durch einen Rechtsanspruch zu dem Glauben zwingen wollen, daß sie, weil sie nicht mehr andere Abgaben, als wir selbst, zu bezahlen haben, zu einer wenigstens gleichguten Leitung unserer Municipal-, Staats- und Nationalangelegenheiten, wie wir selbst, fähig geworden wären. Schon die Möglichkeit, daß sie den Schluß machen können: Wir bezahlen so, wie ihr auch, zum Staatsschutz; folglich sind wir im Staate Vorgesetzte über Euch zu werden berechtigt! beweist klar, daß die Fähigkeit, unpartheiisch zu urtheilen, noch allzu wenig ausgebildet ist.

Wie befanden wir uns vor Kurzem, als die, welche Franzosen bleiben wollten, sich Teutschen zu Regenten aufnöthigten? Und doch ist der Nationalfranzose der teutschen Nation in Sitten, Wissenschaft und Religion bei weitem nicht so fremdartig, als der beharrliche Mosaiker, als der sich so nennende Israelite, oder gar der pharisäisch rabbinische Jude. Die Hauptsache läßt sich in ein paar Worte zusammen drängen: Christlich regiert zu werden, wünschen wir alle, auch die von uns in den Staatsschutz aufgenommene Judenschaft; aber auch nur der Gefahr*),

*) Diese Gefahr und ihre unerträgliche Folgen findet man auf historischem Wege überweisend dargestellt von Rudolph Moser in seinem publicistischen

— „jüdisch“ regiert zu werden, will sich schlechterdings Niemand, sogar sie selbst nicht, aussetzen. Woher kömmt dieser, mit Einem Wort alles entscheidende Unterschied??

Auch dadurch hat Hr. R. für seinen Zweck ein sehr unrichtiges Mittel gewählt, daß er S. 9, 16 und 64 die meisten, welche vom Jüdischen zu dem Christenthum übertreten, als solche verdächtigt, welche ihr Gewissen ihrer bürgerlichen Existenz zum Opfer bringen. Sein Scheingrund ist, daß die Uebertretenden wohl von mehreren theologischen Systemslehren, wie z. B. „von der Menschwerdung Gottes in der Person des Sohnes“ u. s. w., nicht überzeugt wären. Daraus schließt er sehr eilfertig, daß sie also blos zu gewissen Moral-Sentenzen, die man in jeder Religion suchen könnte und die er, der Mosaiker *), nur eine Ver-

Versuch: Die Juden und ihre Wünsche. Stuttgart, bei Hofmann. 1828. (288 u. 86 S.) s. S. 74 — 223. Von Baden spricht S. 138. Der Verfasser urtheilt streng. Aber ein Auszug aus seinen factischen und statistischen Beweisen würde, wenn hier Raum wäre, Staunen erwecken.

*) Mose hat bekanntlich (wenigstens sollte dies bekannt und dadurch der Einwurf: Volksreligion kann nicht ohne Dogmen bestehen! längst gelöst seyn!) — kein einziges Dogma außer der Gotteinheit mit denen Vollkommenheiten, welche damals schon denkbar waren. Alles übrige Metaphysische, selbst die Fortdauer der Geister, war nicht als von Gott geoffenbart dargestellt. Nur die Staatsreligion, daß Gott der Nationalkönig des ihn wählenden und von ihm auserwählten Volkes sey, verwandelte die ganze äußere Gesetzgebung in Religion. Kann der Mosaiker sagen, daß durch diese Ausfüllung von moralischen und politischen Gesetzen jene alte Religion hohl geworden sey? Wie mag man doch zum Nachsprecher solcher Modephrasen werden! Was ist leerer als die metaphysisch-dogmatischen Ausfüllungen!

flachung und Aushöhlung der Religionen schimpft, übergiengen.

Aber weder in den bloßen Geboten der Pflichtenlehre, noch in theologisch spekulativen Lehrmeinungen, die an verschiedene Schriftauslegungen sich anhängen, besteht das Wesen des Urchristenthums, für welches Jesus-Messias durch das einfache Reinigungs-Symbol einzuweihen lehrte. In seiner Religion ist Vereinigung des Gemüths mit der Gottheit, als mit dem ewig guten und vollkommenen Wesen, der Zweck. Dazu aber ist nur Vervollkommnung des menschlichen Wollens und Handelns das Mittel. Und diese an sich unverkennbare Wahrheiten sind dem Christen mit der geschichtlichen Persönlichkeit Jesu innigst verbunden, weil durch Dessen — wenn gleich so kurzes — Daseyn auf Erden eben diese Wahrheiten nicht als isolirte Theorie, sondern in populärer Eindringlichkeit, in weltverbessernder Ausführbarkeit und in der durch 18 Jahrhunderte erprobten Wirksamkeit in die Menschheit übergegangen sind. Hier ist nicht ein blos theoretisirender, auch nicht ein die Pflichten als Aushöhlung der Religion herabwürdigender Deismus. Denken, Glauben und Wollen sind, seit Jesus-Messias wirkte, auf einen historischen Boden gestellt, wo zunächst Er selbst bis auf die äußerste Todesprobe hinaus jene pflichtgetreue und vertrauensvolle Vereinigung mit der Gottheit als etwas Menschlich-mögliches zeigte und wo der Beweis: daß hierdurch das Bessere unter den Menschen gedeihe, jetzt bereits die Erfahrung von beinahe zwei Jahrtausenden für sich hat.

Ist gleich mit diesem immer mehr sich entwickelnden und durch sich selbst sich reinigenden Besseren auch noch manches Nichtgute vermischt, so ist es doch gewiß sehr keck und ungerecht, nicht gegen fast alle vom Judenthum in die Christenheit Uebergetretene Verdächtigungen eines Glau-

bensrichters sich zu erlauben und nicht wenigstens von allen nicht-gemein-jüdisch Gesinnten als das Wahrscheinlichste anzunehmen, daß sie das Minder-Gute dadurch zu verlassen und das Bessere, auf alle Fälle das über den pharisäischen Rabbinismus weit Fortschreitende dagegen anzunehmen, überzeugt waren. Irgend auch das Kirchlich-Streitige und das dem Schriftkundigen Zweifelhafte als entschieden anzunehmen, hat ihnen, wenn sie nicht selbst einen beschränkteren Lehrer wählten, kein christlicher Staat in Teutschland zugemuthet. Und sind sie denn alsdann zu tadeln, wenn sie überlegten, daß sie ohne Uebertreten zu dem anerkannten Besseren auch des Freiwerdens vom Rabbinismus, auch der bürgerlichen Vortheile entbehrten, welche — durch das bloße Leisten der Schutzbürgerpflichten mit Recht nicht erworben werden können?

Das letzte fehlgehende Mittel, welches Hr. R. nach S. 34 durch seine Vereine anwenden zu können hofft, beruht auf einem abermals unjuridischen Mißverstehen dessen, was nach Art. 16. der Bundesacte die Bundesversammlung über diese Frage in Berathung zu ziehen hat. Beabsichtigt wird allerdings die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens. Aber diese Verbesserung setzt die von ihnen selbst abhängige Besserung voraus, nämlich die Abänderung ihrer National-Unterscheidung gegen die Bundesnationen. Die Uebernahme aller Bürgerpflichten soll allerdings zum Genuß aller bürgerlichen Rechte führen; aber, wie bisher gezeigt worden ist, bestehen die Bürgerpflichten bei weitem nicht blos im Bezahlen der Leistungen, die jeder Schutzbürger zu leisten hat. Die Bundesversammlung wird nie die rabbinische Logik anerkennen, daß, wer beharrlich zur jüdischen Nation gehört, über die christliche Nation des

Staats Vorgesetzter zu werden ein Recht habe, weil er dieser Nation den verwilligten Schutz durch eben solche Beiträge, wie sie selbst, zu bezahlen — nicht umhin kann.

Vergeblich pflegen hier Mißverständnisse über den wahren Sinn der Religionsduldung eingemischt zu werden. Ein anderes ist die Pflichteinsicht, einem Jeden das Suchen und Behaupten seiner Ueberzeugungen eben so frei zu lassen, wie ich selbst sie für mich frei zu haben vernünftiger Weise verlangen muß; weil ohne ein solches unbeschränktes Suchen des Ueberzeugenden und ohne freies Vergleichen mit den Urtheilen Anderer die mögliche Vervollkommnung der Einsichten nicht zu hoffen wäre. Ein anderes aber ist, zu dulden, daß der Andere das, was er als Ueberzeugung behauptet und für sich anwenden mag, mir zu Gefahr oder Schaden anwende, also aus seiner Sphäre von Ueberzeugungen und Gründen in die Sphäre meines äußern rechtlichen Wohlbefindens störend einwirke.

Oft freilich wird, ohne diese nothwendige Begriffsunterscheidungen, die bürgerlich wichtige Forderung ausgesprochen: „Religionsverschiedenheit soll keinen zu irgend einer rechtlichen Stellung im Staate unfähig machen!“ Dieser Grundsatz ist, je nachdem er ausgelegt wird, richtig und edel, oder aber sehr unrichtig und gefährlich. Gewissensfreiheit überläßt Jedem, seine Verhältnisse zur Gottheit und die deßwegen nöthigen Pflichten sich so zu denken und es so zu glauben (festzuhalten), wie es ihm nach seinen Kräften und Umständen am besten möglich wird. So ist die Gewissensfreiheit sogar auf die Frage ausgedehnt: welche Selbstverpflichtungen der Mensch als von der Gottheit gebilligt zu erachten vermöge.

Die Gewissensfreiheit ist ein Theil, oder, wenn man will, eine Tochter der Denkfreiheit überhaupt. Keiner, weil wir alle falsch urtheilen können, kann ein Recht haben, zu

fordern, daß der Andere nicht anders, wie er, urtheile, und daß er nicht dafür seine Gründe (ohne Grundangabe ist jedes Urtheil eine Schale ohne Kern!) möglichst treffend angeben dürfe. Mag jenem noch so abgeschmackt scheinen, was dieser urtheilt; beide haben wechselseitig kein Recht, einander zu einem andern Urtheil oder zum Schweigen über das, was ihm sein Urtheil begründet, zu zwingen. Auch daß jeder über sich selbst nach dem Maaßstab seines Urtheils verfüge, ist, so lange man ihn nicht für denkunfähig halten muß, kein Mitmensch zu hindern befugt.

Gerade aber, weil beide gleich sehr denkfrei und daher auch gewissensfrei zu achten sind, folgt dann von selbst Zweierlei: 1. daß jeder die Folgen seiner Urtheilsfreiheit sich selber zuzuschreiben hat, und daß 2. sobald aus dem an sich freien Urtheil des Einen Schädliches für den Andern offenbar vorauszusehen ist, dieser auf gleichartige Weise sich daher der drohenden Gefahr entgegenzusetzen Pflicht und Recht habe.

Bedroht ihn das Denkurtheil des Andern mit Schaden durch Gründe, so hat er sich durch Gründe dagegen zu schützen. Er mag seine Gegengründe so einleuchtend wie möglich machen; er mag also so viele Andere, als er kann, er mag besonders auch Richter und Vollstrecker der allgemeinen Ordnungsanstalten (der Staaten) davon zu überzeugen und zur Uebereinstimmung mit ihm selbst zu bewegen suchen.

Bedroht ihn aber das Denkurtheil des Andern mit Schaden entweder durch Unterlassung nützender oder durch Bewirkung nachtheiliger Erfolge, alsdann überschreitet die Ueberzeugung des Andern ihr Gebiet. Der Bedrohte hat das thatsächliche Stören seines Kreises nicht mehr, als er selbst will, zu dulden.

Auch die Religionsduldung hat daher hier ihre durch

die Natur der Sache bestimmte (nicht willkührliche) Gränze. Auch jede Religionsbehauptung muß als Ueberzeugung, vereint mit den Gründen, welche sie Einem zur Ueberzeugung machen, so, wie Gedankenmittheilung überhaupt (weil Vervollkommnung nicht anders entstehen kann), frei und ungehemmt seyn. Aber macht eine behauptete Religionsüberzeugung den, welchem sie gewiß scheint, zu den für mich nützlichen Handlungen mehr oder weniger unfähig, oder macht sie ihn sogar fähig zu schädlichen Wirkungen gegen mich, so wäre es gegen allen Verstand, wenn der tolerante Grundsatz, daß Religionsverschiedenheit zu keiner rechtlichen Stellung im Staate unfähig mache! dahin ausgelegt und ausgedehnt werden sollte, wie wenn der zum Nützen Unfähige oder zum Schaden Fähige doch nicht für das, was er ist, anzuerkennen und zu behandeln wäre. Insofern noch die religiöse Behauptung mit ihren Gründen seine Meinung und Mittheilung ist, und von ihm auf ihn selbst angewendet wird, ist es seine Sache. Macht aber die ihm eigene Ueberzeugung ihn zu Handlungen, die dem andern nützen sollen, unfähiger oder sogar abgeneigt, wie dürfte er dennoch verlangen, nicht als der, welcher er ist und bleiben will, behandelt zu werden, während man übrigens seiner religiösen Meinung selbst nicht Zwang, sondern Gründe entgegenstellt? Ueber Glaubenszwang beklagt sich Hr. Dr. Riesser, wo doch nur vom Nichtzulassen von Ansprüchen auf Handlungen die Frage ist, welche die längst berechtigte Staatsbürgerschaft der Gefahr, von Fremdartigen regiert zu werden, oder den Miethsmann Herr im Hause werden lassen zu müssen, aussetzen würden.

Die vielfach nöthigen Anwendungen dieser Unterschiede zwischen Duldung der Meinungen! und Abwendung ihrer Wirkungen gegen Andere! sind leicht zu finden. Wer z. B. das Christenthum überhaupt und nach seinen wesent-

lichen ethischen und historischen Wahrheiten für minder gut oder nicht für besser als das vorchristliche und als das jetzige Judenthum halten kann, wie könnte dieser für fähig gehalten werden, für das Christenthum oder für eine christliche Staatsgesellschaft durch Rath und That, mehr als für jenes beharrlich entgegenstehende Jüdische, zu sorgen? Wem kann ein solcher auch nur zumuthen, daß er für das, was er nicht ist — verstandeswidrig — gehalten und wie gleichfähig behandelt werde?

Ist er aber in seinem eigenthümlichen Glauben wirklich ein Anderer (wie der aufgeklärte Jude es seyn will); je nun, warum giebt er darüber nicht factische, entscheidende Gewährleistungen? Nicht die Vortheile für Ihn sollen ihn bewegen; die Nachtheile wird er, so lange sie Folgen seiner Ueberzeugung sind, als Opfer für dieselben, nicht berechnen. Aber ist seine Ueberzeugung in der That eine andere, so ist es nicht Zwang, sondern Forderung der Wahrhaftigkeit an ihn, wenn er dafür geltend werden will, auch sichtbar zu beweisen, daß er über jene Unfähigkeiten sich emporgearbeitet habe, daß er Vertrauen zu seiner gleichen Befähigung für alle Mitbürger verdiene und dafür sichernde Gewähr leiste. Will er aber beharrlich zu einer andern Nation gehören und doch in einer andern unter die Vorgesetzten kommen, so ist dies, nach der Natur der Sache und nach den rechtlichen Einsichten aller selbstständigen Staaten, unthunlich und unzulässig; die Meinung, einer andern sich absondernden Nation angehören zu müssen, mag nun aus religiösen oder andern Voraussetzungen entstehen. Mochten die alten Hebräer für sich aus ihrem religiösen Verhältniß zu dem Gott über Alles ableiten, daß sie sein eigenthümliches, auserwähltes Volk seyen, welchem zu lieb die Cananäer aus Palästina weichen müßten, so machte doch die religiöse Entstehung dieser Anforderung Niemand zu ihrer

Befolgung verbindlich. Wird noch jetzt die Judenschaft von den Rabbinen als abgesonderte Nation durch den Trost zusammengehalten, daß, wie das in Baiern officiell eingeführte Lehrbuch der mosaischen Religion (München, 1828) S. 20 sagt: „endlich Jerusalem in der größten Herrlichkeit „in der Mitte aller Völker blühen und von allen Völkern „als heilige Stätte anerkannt werden werde“, so kann doch die hieraus auf religiöse Weise entstehende Begierde, schon vorläufig unter den „Völkern“ regierend zu werden und doch eine für das neue Jerusalem abgesonderte Nation zu bleiben, nur auf Duldung als Meinung unter uns hoffen, auf Verwirklichung aber gegen Uns selbst (wenn wir nicht den Verstand aufzugeben Lust haben) keinen Anspruch machen.

Man kann dies alles kurz zusammenfassen. Verbesserungen — in den äußern Verhältnissen der jüdischen Schutzbürger zu den nichtjüdischen Staatsgesellschaften — können nur von Besserungen abhängen, welche die jüdischen Nationalen, mit Hülfe der Staatsnation, vorerst unter sich selbst hervorzubringen haben. Das Wegräumen dessen, was die gleiche Befähigung im Staate hindert, ist nicht von ihren oder unsern Erklärungen, sondern davon abhängig, daß der Ungleichartige sich selbst von jenen Ungleichheiten offenkundig losgemacht habe. Beharrlich-Ungleiches will keine teutsche Bundesacte als gleich behandeln. Indem dadurch die Ungleich-Bleibenden anders als sie selbst sind und beharren wollen, also unrichtig behandelt würden, wäre durch solches Nachgeben der Staatsgesetzgebung gegen die, welche schon die Ihrigen sind und durch welche sie selbst (constituirt) besteht, sogar ungerecht. Und dies ist's, was auch die allgemeine Volksmeinung — wenn gleich mehr praktisch als theoretisch — zum Voraus ahnet und warum es sich dagegen mit Entschlossenheit laut ausspricht.

Auch Hr. R. verweilt am Ende seiner Schrift S. 49 — 64 — ziemlich lange und unstät — bei dem, wie er selbst sagt, an manchen Orten in einzelnen Classen und Ständen sich offenbarenden Mißbehagen gegen die Juden! Wenn es richtig wäre, was er sogleich anfügt: daß die besondere Religion mit der bürgerlichen Thätigkeit gar nichts zu thun habe, so würde die überwiegend gewordene Religionsduldung gewiß für die wehrlose Minderzahl der jüdischen Einwohner gewirkt haben. Wenn aber gleich die Meisten es sich nicht so deutlich auseinander setzen, daß die besondere Religion der Judenschaft sie zu einer überall verbreiteten und zusammenwirkenden besondern Nation macht, und daß eben dieses Beharren auf einer fremdartigen Nationalität mit der bürgerlichen Thätigkeit gar viel zu thun hat; so faßt dennoch auch das Volk diese Wirklichkeiten aus der tagtäglichen Erfahrung entschieden zusammen. Die bloße Gefahr, solche, die das Jüdisch-Nationale nicht offenkundig aufgegeben und sich abgewöhnt haben, zu Vorgesetzten zu erhalten, also jüdisch regiert zu werden, würde unfehlbar in jedem Staat solche Gegenwirkungen hervorbringen, daß es gewiß — — der menschenfreundlichste und christlichste Rath für die Judenschaft ist, die Unausführbarkeit dieser Versuche eben so sehr, als ihre Unrechtlichkeit bei Zeiten, durch eine bessere, als die rabbinische Logik, einsehen zu lernen.

Belege zur Kenntniß

des jetzigen, der Beschützung des Staats unwürdigen Rabbinismus.

Hr. Dr. Riesser rechnet darauf, daß Staatsmännern und Rechtsgelehrten, wie selbst unsern meisten Theo-

logen, das fortdauernde Verhältniß der jüdischen Nation zu der Gesetzgeberei des Talmuds und der Rabbinen wenig bekannt sey. Weil er und manche andere seit Kurzem sich über das Gebot des Sabbats, die mosaischen Speisegesetze u. s. w. als über äußere vergängliche Verhältnisse (S. 12) weggesetzt zu haben versichern können, so ist ihm nun der Talmud schon „beinahe verschollen“ und der Rabbinismus (S. 46) „untergehend.“ Dadurch wäre am feinsten zu vermeiden, daß die Regierungen nicht doch endlich den Grundsatz: Fremde Gesetze und fremde Gesetzgeber dürfen in unserm Staate gar nicht seyn! gerecht und durchgreifend vollstrecken und, während desto mehr auf das moralisch, -religiös und bürgerlich nothwendige Schulwesen auch der jüdischen Schutzbürgerschaft gewendet würde, dem Unwesen der Rabbinate ein Ende machen.

Am besten beweist das, so eben schon einmal citirte, Lehrbuch der mosaischen Religion, bearbeitet von Dr. Alexander Behr, unter Aufsicht und Leitung des Oberrabbiners Abraham Bing zu Würzburg, geprüft und anerkannt vom Rabbinate zu Würzburg und mehreren angesehenen Rabbinern. München, 1826. XII u. 160 S. in 8.

Die Vorrede macht eine Menge Worte über die Mühe, welche der Oberrabbiner, dann der Verfasser, als sein Schüler, und sogar der Substitute, dem das mühsame Sammeln der (allbekannten) Citate zu verdanken sey, viel und lange darauf verwendet hätten, bis nunmehr hier „alle „wesentliche Religionspflichten eines Israeliten, geschöpft „aus den talmudischen Quellen (S. VI), zusammengebracht, „von allem Fremdartigen, aus Philosophemen und andern „Religionen gereinigt, und soviel als möglich (??) systema-

"tisch geordnet worden seyen." Nach eingeholtem gutachtlichen Bericht von mehreren angesehenen Rabbinern (!!) (S. XI) und nachdem auf Verlangen des Rabbinats zu Fürth noch Mehreres nachgeholt worden sey, brachten es diese Vortreflichen dahin, daß durch ein königliches Rescript ihr Machwerk "für reifere Bekenner des mo-"saischen Glaubens als allgemeines Haupt-Elementarbuch "empfohlen" wurde, mit dem Auftrag: daß "die Israeliten "bei ihrer Ansässigmachung und Verehelichung, auch bei "dem Uebergang in die Studienanstalten sich" (ohne Zweifel nach diesem sanctionirten Lehrbuch?) "über Schul- und "Religionsunterricht auszuweisen haben."

Hier also muß es sich wohl zeigen, was Hr. Dr. Riesser S. 14 seiner Flugschrift "den lebendigsten Stand-"punct der Gegenwart seiner Nation" nennt. Der Standpunct, auf welchen so viele Rabbinate mit einander die für sie (unglücklich) abgesonderte Nation im ganzen Königreich Baiern erheben, wird durch folgende Proben kennbar.

Auf die Hauptfrage: Was sind Glaubensartikel? erscheint S. 2 die für das ganze Religionsbuch entscheidende rabbinische Antwort: "Wahrheiten, die wir nicht erst "mit unserer Vernunft untersuchen, sondern die wir von "ganzem Herzen glauben." Was sagt Hr. Dr. R. (ich will nicht sagen: zu diesem Deismus, sondern) zu dieser rabbinischen Logik, welche ihre Sätze so stellt, wie wenn das von Herzen Glauben durch das Wörtchen "sondern" dem vernünftigen Untersuchen entgegengesetzt seyn müßte?

Dieser Voraussetzung, "daß man glaube und nicht erst mit Vernunft untersuche", bedürfen freilich solche Volkslehrer, welche, wie S. 5, als den VIII. u. IX. Glaubensartikel angeben: "Ich glaube mit vollkommenem Glauben, "daß das ganze Gesetz, welches jetzt unter uns ge-"boten ist" [also auch alle die Ueberlieferungen, durch welche

die Rabbinen seit 3 tausend Jahren unverändert nur in Mose's Namen zu gebieten versichern!], „unserm Meister Mose gegeben wurde, und daß dieses Gesetz nie eine Veränderung haben soll und nie ein anderes Gesetz seyn „wird von dem hochgepriesenen Schöpfer.“

So lange demnach Rabbinen in diesem gesetzgeberischen Sinn gelten, so lange muß die Nation, welche unglücklich genug ist, Gesetzgebung und Religion mit einander zu vermengen, durch das mündliche Gesetz ihrer unzähligen, meist abgeschmackten Traditionen, vermittelst deren sich diese Rabbinen zu ihren Herren machen, eine abgeschiedene, ja der Christlichkeit feindliche bleiben. Denn klüglich und umständlich wird S. 13 — 17 eingeprägt, nicht nur, daß Mose vierzig Tage und vierzig Nächte auf dem Sinai nöthig gehabt habe, um von Gott alle Auslegungen und Subtilitäten des geschriebenen Gesetzes zu lernen; daß bis zum vierzigsten Jahrhundert dieses Schriftliche mündlich fortgepflanzt, endlich in den sechs Büchern der Mischna und in den zwei Talmuds während etlicher Jahrhunderte nach der Zerstörung Jerusalems durch Heilige und Weise gesammelt worden sey. Auch ist es nicht genug, daß nach S. 17 alle diese Satzungen (der Mischnah und Gemara) für die gesammte Nation vollkommen gleiche Giltigkeit mit der heiligen Schrift haben sollen.

Die Herrn Satzungsmeister umgeben sogar den so eben angegebenen neunten Glaubensartikel, nach welchem alles Ueberlieferte unabänderlich seyn soll*, mit pharisäischer Schlauheit, um sich selbst doch noch als fortwährende Gesetzmacher einzuschieben. Nur was einmal (von irgend einer Ceremonie, z. B. der Denkriemen) da ist, darf bis auf die kleinste Kleinigkeit nicht abgeändert werden. Keineswegs aber — so setzt das Lehrbuch, diese Quintessenz so vieler Rabbinen — hinzu, „ist es verboten, neue für sich be-

„stehende Gesetze zur Erhaltung und Befestigung „der Gebote Gottes anzuordnen." So verstehen sie sich zu Herrn einer ununterbrochenen Gesetzgeberei unter der Nation zu erheben, und dies der Jugend als etwas einzuprägen, ohne welches sie — nicht zur Ansässigmachung, nicht zur Verehelichung, nicht in Studienanstalten übergehen können.

Die zehn Gebote hat dieses officiell eingeführte Volkslehrbuch nicht aufgenommen; desto lieber die 13 Glaubensartikel von R. Ben. Maimon. Wegen dieser übergab mir ein Sachkundiger folgende Bemerkung:

„Jedermann weiß, daß diese 13 sogenannten Glaubensartikel von den fromsten und größten Gelehrten als fremdartig und völlig ungegründet verworfen wurden. Im ganzen Talmud findet sich nirgends eine Spur davon, und in dem größeren Werke des Maimonides (Jad-Hachasakah) sind sie auch nicht aufgenommen; weil er selbst das Unstatthafte und die Inconsequenz derselben eingesehen. Diese berüchtigten 13 Glaubensartikel sind eine leidige herbe Frucht der Controvers mit dem damaligen Christenthum und sollten einen Damm dagegen bilden — das ist keinem Juden ein Geheimniß *). Maimonides eifert an vielen Stellen sehr gegen die christlichen Dogmen seiner Zeit; darum entwarf er in seiner Jugendhitze diese 13 Puncte als eine Art

*) Und diese Gegensätze schieben die baierischen Rabbinate in einem christlichen Staat — statt der weggelassenen 10 Gebote — in den Landeskatechismus für ihre Nation ein und bereden ihre Christen, ihnen die Sanction zu geben!! Und unter Leitung solcher Rabbi's ist zu Fürth wieder eine Talmudschule (als Seminar für ihre sich absondernde Parthie) errichtet.

Protestation, wovon er aber, wie gesagt, bei reiferem Alter keinen Gebrauch machte. Und nun im 19ten Jahrhundert soll den Juden diese längst ausgeschüttete saure Brühe wieder frisch aufgetischt werden, mit noch so manchen Zugaben, an die der gutherzige Erfinder nicht gedacht. O der blinden Leiter! — Möchten doch diese Herrn das 34. Kapitel des Propheten Ezechiel lesen und beherzigen — woselbst viele unserer heutigen Rabbiner ganz nach dem Leben geschildert sind."

Was kann es dann helfen, wenn unsere Regierungen wohlwollend genug vorschreiben, daß die künftigen Rabbinen bei Universitätsanstalten sich wissenschaftlich bilden sollen. Wer hat dort die nächste Aufsicht über sie? Der Rabbiner der Stadt und der Nachbarschaft. Wer wird sie prüfen als Satzungsmeister von der Art, welche mit diesem Lehrbuch die baierische Regierung getäuscht haben und noch täuschen? Ihre Logik erlaubt ihnen sogar, neben die Behauptung: daß ihnen das Machen neuer, für sich bestehender, Gesetze nicht verboten sey, dennoch einen Spruch aus 5. Mos. 4, 2 zu setzen, welcher das gerade Gegentheil sagt: Thue zu dem, das ich euch gebiete, nichts hinzu und nehmet nichts davon. Kann diese, über alle Scheu sich wegsetzende, Gesetzmachergilde anders als durch ein durchgreifendes Verbot der armen Nation vom Nacken genommen werden? Die einzige wahre Emanzipation, welche die Staatsregierungen zu machen die Pflicht haben, ist das unbedingte Aufheben dieses Rabbinen-Unwesens und die Einsetzung wirklich gebildeter und religiöser Schullehrer, die sich aber den Namen Rabbinen verbitten. Denn was die pharisäische Art von Rabbinen, unter dem Schein von mündlicher Ueberlieferung Mose's, zum Gesetz machen, geht immerfort als Gewissenssache den Glaubigen über alle Staatsgesetze, die Bes-

seren, wie sich z. B. der Verfasser des Confirmationsbuchs für Israeliten, Herman Stern, zu Heidingsfeld bei Würzburg (1829) als einen solchen zeigt, müssen sich vor ihnen scheuen, und selbst die Nichtglaubigen können, wie Hr. Dr Riesser beweist, von diesem Nationalband nicht loskommen. Er selbst meint ja doch, damit Er glaubensfrei bliebe, Vereine für das Beharren als Bekenner eines solchen mosaischen Glaubens aufbieten zu müssen.

Wäre es nicht ein bemitleidenswürdiges Unglück der Nation, so müßte man es höchst lächerlich finden, wie sogleich S. 22 nach veralteter Sitte das rabbinische officielle Lehrbuch die Gebote, welche der Israelite zu beachten habe, förmlich unter Zahlen von vielen Hunderten bringt. In der heiligen Schrift allein seyen für ihn 613 Gebote vorhanden. Seit sie aber unter andern Völkern leben müßten, so seyen nur (man denke!) noch 369 zu beobachten übrig. Zum Glück sind unter diesen 99 durch Umstände bedingt, die sich bei Manchem niemals ereigneten; die übrigen (netto) 270 hingegen seyen unbedingt und an keine Verhältnisse gebunden. [248 darunter sollen nach der Anzahl der Glieder am menschlichen Körper zu zählen seyn. s. Stern S. 121.] Wenn dies die aus dem schriftlichen Gesetz genommenen Gebote sind, welch' eine Unzahl wird erst durch die mündliche Tradition und durch den Vorbehalt der Herrn Rabbinen, auch noch neue, für sich bestehende, Gesetze anzuordnen, hinzukommen können!

Von dieser Art ist S. 24, daß der Israelite den heiligen Namen Gottes nie nennen soll, wenn es das Gesetz nicht ausdrücklich gebiete. Auch dürfe man ihn nicht in der Schrift auslöschen. Jedoch bei Absurditäten dieser Art wollen wir uns nicht aufhalten. Sie sind nur deßwegen wichtig, weil sie zu einem Zeichen werden, bis zu welchen Sinnlosigkeiten sich die Nation durch diese rabbi-

nische Gesetzmacherei herabdrücken und an das Abgeschmackte sich gewöhnen ließ.

Deßwegen bemerke ich auch nur mit ein Paar Worten, daß mehr als die ganze Hälfte des amtlich gültigen Lehrbuchs von S. 31 — 106 blos mit den äußeren Ceremonien, wie die täglichen Gebete nebst den Festen und Feiertagen zu halten seyen, angefüllt sind. Lauter Ceremoniendienst! Und ein durch dergleichen Pharisäismus verbildetes Volk sollen christlich gegründete Staaten zu Vorsteherstellen über Christen fähig erklären!? Alles ist hier auf die gedankenloseste Pünktlichkeit berechnet, z. B. S. 44: „Wenn man mit unbewaffnetem Auge drei Sterne mittlerer Größe sehen kann, alsdann ist das Nachtgebet geboten; ein Lob Gottes wegen der herrlichen Einrichtung, daß — Tag und Nacht abwechsele. Ebenso das Lesen des sogenannten Schma, nämlich etlicher Verse aus Mose, welches tagtäglich nach S. 35 Morgens, sobald man einen Menschen in der Entfernung von 4 Ellen erkennen kann rc., geschehen müsse. Alsdann folgen S. 42, 44 bei jeder Gelegenheit 18 Benedeiungen [!!] u. s. w."

Viel bedeutender aber, besonders für ein Volkslehrbuch, ist S. 25 der Artikel vom Eid und Meineid unter Nro. 40 — 42. Gerade darüber, wie Jedermann weiß, wird wenigstens der gemein gesinnte Jude, bearg-wohnt, durch rabbinische Stellen zu zweideutigen Begriffen über Verbindlichkeit der Eide, überhaupt und besonders gegen Nichtjuden, verleitet zu werden. Wie bedenklich sind die endlosen Umständlichkeiten, welche man anwenden zu müssen glaubte, um auf einen Judeneid trauen zu können. Das Lehrbuch begeht hier einen äußerst anstößigen doppelten Fehler: Es giebt im teutschen Text, nach seinem Gutdünken, Vorschriften und Unterscheidungen, und

es setzt einen hebräischen Text zur Seite, der bei weitem nicht eben dies enthält. Ganz willkührlich ist die Behauptung im teutschen Text:

„Den Eid, welchen wir aus freiem Willen ab„legen, können drei Kundige unserer heiligen Lehre „durch einen feierlichen Spruch auflösen, sobald „die Ursache des Eides nicht mehr vorhan„den ist. Der Eid hingegen, welcher uns von „einem andern auferlegt wurde, bleibt ewig „unauflösbar; und der ihn also auf irgend eine Weise „verletzt, ist meineidig.“

Vorerst ist jeder dieser Sätze unrichtig. Und dann sagt die beigefügte hebräische Beweisstelle meist etwas Anderes. Wo hätten die vielen, über dieses Lehrbuch begutachtenden Rabbinen aufmerksamer seyn sollen, als bei dieser, für das bürgerliche Leben so wichtigen Verbindung zwischen dem Glauben an Gott und der Selbstverpflichtung zur Wahrhaftigkeit? Wie leicht wird der Jüngling sich bereden, über alle Eide in der Stille sich wegsetzen zu dürfen, wenn er frühzeitig gelernt hat, daß ein aus freiem Willen abgelegter Eid von drei Rabbinen aufgelöst werden könne, wenn die Ursache des Eides nicht mehr vorhanden ist? Es kömmt also nur darauf an, daß er den Eid aus freiem Willen ablege, auch wenn die Obrigkeit ihn fordert. Die Bedingung: daß „die Ursache des Eides nicht mehr vorhanden sey“, ist so unbestimmt und an sich so unwahr, daß, wer irgend will, sich leicht bereden kann, wie wenn die Ursache des Eides nicht mehr vorhanden wäre. Offenbar hatten der Verfasser und die Beaufsichtiger dieses Lehrbuchs gar keinen Begriff, worauf die Verbindlichkeit und die Auflösbarkeit eines Eides beruhen könne.

Hätten sie nur den hebräischen Text verstanden, den sie zur Seite setzen ließen, so wären wenigstens die Miß-

deutungen zum Theil verhütet. Der citirte Maimonides sagt: „Wenn einer einen leichtsinnig [nicht: einen freiwillig] ausgesprochenen Schwur gethan hat, und dies ihn reuet, weil er einsieht, daß er sich selbst verkleinere *), wenn er den Eid geltend macht; oder daß für ihn etwas Neues entstanden ist, welches zur Stunde des Eidschwörens nicht in seiner Kenntniß war; so wird Ein Weiser oder drei befragt nach Laienart“ u. s. w. Hier ist also nur von leichtsinnigen Eidschwüren, gar nicht von solchen, die aus freiem Willen abgelegt wären, also etwa von Gelübden oder übereilten Zusagen, die Rede. Was hätte das Volkslehrbuch deutlicher machen sollen, als dies, daß nur leichtsinnige Gelübde und Betheuerungen (Nedarim Batuiim) und durchaus nicht Eidschwüre auflösbar seyen. An den unklaren Fall: ob die Ursache des Eides nicht mehr vorhanden sey, denkt der Text von Maimonides auch nicht, sondern — wie man zu sagen pflegt — an das novum interveniens. Auf jeden Fall aber war es für ein jüdisches Volkslehrbuch hohe Pflicht, viel deutlicher unterscheiden zu lehren, warum der Eid verbindlich ist, und unter welchen seltenen Umständen ein Eid auflösbar werden könne, auch daß dieses nie, wo nicht ein begehrter, vollkommener Schadenersatz gewährt wird, von den Schiedsrichtern erklärt werden dürfe.

Auf der andern Seite ist die Unauflösbarkeit noch viel unrichtiger davon abhängig gemacht, wenn der Eidschwur von einem andern auferlegt worden sey. Kann er denn nicht auch mit Unrecht gefordert seyn? oder kann denn

*) Eine sehr zweideutige Eid = Auflösungsursache!! Der Text hat das Wort Mitzaër = sich deminoriren, deteriorirен. Wenn dies zum Eidauflösen hinreicht, so ist keiner sicher.

jeder andere, auch außer der Obrigkeit, Eide auferlegen? Haben nicht manche Rabbinen unbedachtsam sich so ausgedrückt, wie wenn jeder Eid, zu welchem man genöthigt wird, zum Voraus ungültig wäre? s. Estors u. Lotichius Diss. de Lubrico Jurisjurandi Judaeorum. Marburg, 1746.

Was ist klarer, als daß die sämmtlichen, bei diesem für ganz Baiern bestimmten Lehrbuch compromittirten Ober- und Landesrabbiner nicht den geringsten Begriff davon hatten: was wegen bürgerlicher Eidschwüre ihrer Jugend mit großem Ernst deutlich hätte gemacht werden müssen, um die Verbindlichkeit weder zu verkleinern, noch zu übertreiben.

Der Artikel 42. fragt: ob das Gesetz des Meineids auch statt finde, wenn der Eid gegen Nichtisraeliten geleistet werde. Der teutsche Text bejaht dieses, der Klugheit gemäß, natürlich sehr stark, aber ohne Beweisgründe, und zur Seite steht ein hebräischer, der eigentlich von dem Hauptpunct: ob das Verbot: du sollt den Namen deines Gottes nicht zum Uebel aussprechen, auch bei Nichtjuden gelte, nichts Bestimmtes enthält. Was nützen also dergleichen Quasi-Beweisstellen? wie der einzelne Fall aus Jos. 9, 19. Es wird doch nicht etwa deßwegen das Lernen des Hebräischen gefordert, damit die schlaueren Kinder merken: der Rabbinentext enthalte bei weitem das nicht, was man in teutscher Sprache etwa den teutschen Lesern so hingegeben habe?

Artikel 72. aber behauptet sogar: Jeder Israelite sey gezwungen, die hebräische Sprache zu erlernen, 1) um die Gebete zu verstehen; 2) weil die Sprache das letzte Band sey, um die einzelnen Glieder des Volks zusammen zu halten; 3) weil jeder im Volke im Stande seyn soll, die heil. Schrift in der Ursprache zu lesen, da jede Uebersetzung den Sinn nicht sicher gebe.

Abermals lauter Verstandeswidrigkeit! Warum soll nicht vielmehr in der Landessprache gebetet oder höchstens von den Gebetsformeln das, was jeder wiederholen soll, jedem verständlich gemacht werden? Wer auf rabbinische Weise hebräisch lernt, versteht (wie wir endlich wohl alle wissen) die Alten Bundesschriften oft sehr verkehrt, da die Rabbinen selbst die ausgestorbene Ursprache nicht mehr richtig überliefern konnten. Uns, Christen, liegt an dem neuen Testament sehr viel; aber wer wird verlangen, daß jeder im Christenvolke deßwegen das Hebräisch-Griechische lernen müsse? Das Wichtige giebt sich aus Uebersetzungen; aber dem Rabbinismus ist der Buchstabe das Wichtige. Daß die hebräische Sprache von den Bildungsfähigeren nicht rabbinisch, sondern wissenschaftlich und gründlich gelernt werden möchte, ist wünschenswerth; aber für alle vom Volk es zu fordern, kann wieder nur, wie das Lesebuch selbst andeutet, ein Mittel seyn, die abgesonderte Nationalität verewigen zu wollen. So deutlich wird es überall und ist ihnen selbst gar wohl bewußt, daß sie eine eigene Nation bleiben wollen. Und dennoch wollen sie als befähigt gelten, um über andere Nationen zu regieren.

Was aber entsteht daraus, daß die gesammte Judenschaft unter sich an eine ihr allein eigene Sprache und Schriftart gewöhnt wird? Auch dies dient nur, um unter einander sich Winke zu geben, die von der Landesnation nicht verstanden werden sollen!! Und ist nicht bekanntlich aus dieser jüdischen Geheimsprache der größte Theil von der sogenannten Zigeunersprache entstanden, wie aus jeder Untersuchung über Gauner und Diebshehler, zunächst auch aus hiesigen gedruckten Untersuchungen des vormaligen, darin sehr geübten, Stadtdirectors Pfister bekannt seyn kann.

Ich übergehe manche andere Bemerkung. Wie rabbinisch aber ist's, daß nach Artikel 145 noch zwei Halbfeier-

tage in das Lehrbuch aufgenommen sind, die mit dem Aufstand des falschen Messias Bar Cozba und dem Rabbi Akiba in Verbindung stehen? — Wie lächerlich rabbinisirt dieses Volkslehrbuch, wenn es Artikel 147. unter die Gesetze setzt: Wir dürfen unsern Bart mit keinem Scheermesser scheeren, wovon überdies die beigesetzte Stelle 3. Mos. 19, 27. kein Wort sagt. Aehnliche absurde Gebote wollen diese Volksbelehrer mehrere verewigen. Die 10 Gebote dagegen sind weggelassen!!

Wichtig ist es, daß im Artikel 200 überhaupt, einem Israeliten Zinse zu geben oder von ihm zu nehmen, verboten, der Hauptpunct aber nicht berührt wird: daß diese Zinsen nur für den Fall, wo das Bedürfniß Wohlthätigkeit fordert, verboten seyn sollen, und nunmehr die Rabbinen sie nicht für den Handel verboten erklärten.

Noch wichtiger ist, daß dieses Volkslehrbuch S. 158 jede Ehe mit einer Nichtisraelitin für verboten erklärt. Vermöge des Textes Nehem. 10, 31.: „Wir sollen den Völkern des Landes unsere Töchter nicht geben, und ihre Töchter nicht für unsere Söhne nehmen.“ — Wie? Diese rabbinische Judenschaft, in deren Volkskatechismen dergleichen antinationale und den Nichtjuden entgegengestellte Verbote im Namen der Rabbinate officiell erneuert werden, wollen der Nation des Landes zumuthen, sie für Ihresgleichen zu halten. Ihre Töchter wollen sie uns nicht geben; sich selbst aber gäben sie uns nur gar zu gerne zu Vögten, Bürgermeistern, Beamten, Richtern, Nationalabgeordneten und etwa, wenn ein Herzog Carl Alexander von Würtemberg einen alles wagenden Juden Süß wieder nöthig hätte, zu Finanzministern!

Nichts als eine Täuschung ist es, daß sie auf ihrer Illiberalität und Fremdartigkeit beharren, uns aber überreden wollen, daß wir aus Toleranz und Liberalität, trotz

aller dieser beharrlichen Ungleichheiten, sie für gleichgestellt mit uns und für würdig, unsere Vorgesetzten zu werden, halten sollten. Wir dulden sie längst, wir schützen sie nach gleichen Rechten, wie uns selbst, wir wollen, daß sie sich durch alle rechtliche Mittel bessern und verbessern. Wer aber wäre liberal oder freisinnig dadurch, daß er seine eigene Nationalen den Gefahren aussetzte, an welche wir alle durch das Eine Wort: Jüdisch, leider, noch immer genug erinnert werden. Ich mit allen, die das Besserwerden beabsichtigen und betreiben, verkenne die Besseren, auch aus der Judenschaft, keinen Augenblick. Aendert denn aber der Verständige, um einiger Ausnahmen willen, eine Regel?

Allerdings haben sich auch Vorurtheilsfreiere und doch religiös Gesinntere hie und da durch bessere Lehrbücher für die Bildung ihrer Nation hervorgethan. Von dieser Art ist mir besonders der

„Unterricht in der mosaischen Religion, für die israelitische Jugend beiderlei Geschlechts, von J. Johlson, Religionslehrer an der Bürger- und Realschule der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a. M. (III. rechtmäßige Ausgabe, 1829)“

nebst desselben

„Israelitischem Gesangbuch zur Andacht und zum Religionsunterricht, 1829“

bekannt.

Auf den Schullehrer und Prediger Rehfus zu Heidelberg habe ich oben schon S. 69, 70 aufmerksam gemacht. So sind die der Judenschaft Ehre machenden Religionslehrer, Hr. Salomon zu Hamburg, Hr. Auerbach zu Leipzig, durch Religionsreden bekannt.

Gerade solche Männer aber haben sich für das so wich-

tige, für alle bürgerliche Verbesserung entscheidende Schulwesen und für die religiöse Volksbildung mit Geschmack, und nicht für den gesetzlichen Schlendrian der Rabbiner, selbstthätig ausgebildet. Sie beweisen, daß, wenn der Staat auch das jüdische Schulwesen und die Volkserziehung nach unserer allgemeinen Pflicht kräftig unterstützt und beaufsichtigt, ihm tüchtige, abrahamitisch religiöse Männer dafür nicht fehlen und schnell sich noch mehrere nachbilden werden, sobald die talmudischen Stock-Rabbiner (welche jetzt sogar das Schreiben in Vorlesungen am Sabbat verbieten, vgl. das Lehrbuch S. 60 in der Note) weggeräumt werden, damit sie die wissenschaftliche Ausbildung guter und patriotischer Jünglinge sogar auf Universitäten zu beengen und zu verkehren nicht mehr insgeheim im Stande sind.

In dieser Beziehung bemerke ich nur noch, daß auch die französische Ständeversammlung sich kürzlich wegen der Rabbinen in einen Irrthum *)

*) Man beruft sich gerne darauf, daß die Judenschaft in Nordamerika, in England, in Frankreich rc. aufgeklärter behandelt werde. Der Zustand der nordamerikanischen Freistaaten, wo so vieles von Volkswahlen, alles von der frei gedruckten öffentlichen Meinung abhängt, müßte erst auch europäisch geworden seyn, ehe wir ihn zum Beispiel nehmen können. Aber auch dort und in den Niederlanden sind die Exempel äußerst selten, daß Juden in öffenntliche Aemter kommen. Daß der Liberalismus auch aus Sachunkenntniß in ein Ultra übergehen kann, zeigte sich bei Grant's Motion. Man fragt: Wird denn ein getaufter Jude ein besserer Mensch? Antwort: Nein. Viele getaufte Christen sind und bleiben schlecht. Aber durch die Taufe tritt er in unsere Nation, er giebt den Zusammenhang auf, der ihm so viele Handlanger für verkehrte Betriebsamkeit

verwickeln ließ. Weil man nicht genau unterschied, daß sie Gesetzlehrer und nicht Religionslehrer sind, wurden ihnen aus der Staatskasse Amtsgehalte bewilligt. Als Lehrer fremdartiger Gesetze aber hat sie der Staat nicht nur nicht zu bezahlen, sondern sogar aufzuheben und zu verbieten. Denn in einem geordneten Staate dürfen nicht fremde, sondern nur verfassungsmäßig gegebene Gesetze geltend gemacht werden. Wären sie wirklich Lehrer der jüdischen Religion, so würde ihre Besoldung doch nur denen, welche ihrer zu bedürfen glauben, obliegen. Denn selbst die christlichen Religionslehrer sind nur durch Kirchenvermögen zu besolden. In Frankreich hat dies die Staatskasse einzig deßwegeu zu leisten, weil von den christlichen Kirchen ihre Stiftungen in das Staatsvermögen hinüber genommen worden sind. Daß eben dies bei den Synagogenstiftungen geschehen wäre, ist nicht bekannt und neuerlich nicht als Motiv, um die Rabbinen aus der Staatscasse zu besolden, angegeben worden. Soll demnach aus richtigen Begriffen folgerichtig über das Besolden aus der Staatscasse verfügt werden, so kann, was irgend den jüdischen Gemeinden in Frankreich dorther zugesagt worden ist, nur auf die Erhaltung und Verbesserung des niederen und höheren Schulwesens bezogen werden, weil dieses eine gemeinschaftliche Obliegenheit der ganzen Staatsgesellschaft ist, um für das Ganze tüchtige Mitbürger vorzubereiten.

---

anbietet, er nimmt die Stellung an, uns in Gesetzen, Sitten, Gewohnheiten wirklich gleich zu werden und allmählich geht dies auf die von ihm Abhängenden über. Die Verähnlichung muß einen entscheidenden Anfang haben.

Resultat.

Auch die jüdischen eingebornen Staatseinwohner (indigenae) haben nach den teutschen neueren Verfassungen alles, was sie als aufgenommene Schutzbürger für das, was sie dem Staate leisten, mit Grund zu begehren haben. Jeder genießt, als von der selbstständigen Staatsgesellschaft ihm gewährt, „Gleichheit vor dem Gesetz und „jedem Gericht für Eigenthum und persönliche Freiheit „(Bad. Verf. Urkunde §. 7. 13.), auch ungestörte Gewis„sensfreiheit und gleichen Schutz für die Art seiner Gottes„verehrung (§. 18.).“ Wer aber zu seiner „Religion“ rechnet, daß er, ungeachtet er beharrlich zu einer andern Nation gehören will, doch in einer christlichen Nation Vorgesetzter zu werden mit Recht ansprechen könne, ist in einer sehr rabbinischen Logik befangen. Oder giebt denn Bezahlung des Schutzes und der übrige Gehorsam ein Recht, über die Beschützer irgend regierend zu werden?

Wie sollten demnach die auf die allgemeinen Wahrheiten, Gesetze und Sitten des Christenthums als Religion (nicht aber auf Confessionsunterschiede) basirten Staatsregierungen und Gesetzgebungen einen Grund haben, in dem Grundgesetz §. 9.

> „Alle Staatsbürger von den drei christlichen Confessionen haben zu allen ... Aemtern gleiche Ansprüche“

gerade das Hauptwort: christlich, auszustreichen?

Soll das Grundgesetz dagegen etwa so lauten:

> „Alle Staatsbürger, sie seyen jüdischer, türkischer, heidnischer Religion, haben — soviel Unterschied auch die Religionsmeinungen für das bürgerliche Leben machen mögen — in Christenstaaten, durch Civil-, Militär- und Kirchen-Aemter regierend zu werden, gleiche Ansprüche.“

Soll ich zum Schluß — für die Mosaiker — das Endurtheil so recht rabbinisch aussprechen?? — Schon Mose sagt: Du sollst nicht Ungleichartiges auf Einen Acker säen! Du sollst nicht Wolle und Linnen in deinem Kleide mischen! 3. Mos. 19, 19. Du sollst nicht mit einem Ochsen und einem Esel nebeneinander ackern. 5. Mos. 22, 10. — So drückte der orientalische Gesetzgeber schon vor 3000 Jahren aus, daß das Ungleichartige nicht wie gleich aufgedrungen werden sollte. Mosaiker wenigstens hätten Ihm und seiner Klugheit Gehör geben und zuvörderst alle die ihnen gewährten rechtlichen Mittel, sich im Guten gleichartig zu machen, als Nationalangelegenheit zur Anwendung bringen sollen.

Uns, die wir nach occidentalischer Logik denken und uns aussprechen, müssen zwei entscheidende Gründe vorleuchten und gelten:

I. Ruft man den Liberalen und etwa auch den Indifferenten zu: Religion soll keinen Unterschied machen! so unterscheiden die Einsichtigeren sachgemäßer. Ist Religion das, was Du von Deinem Verhältniß zur Gottheit glaubst und für dich selbst deßwegen thust, so ist dies Deine Sache. Dafür ist dir nicht nur Gewissensfreiheit, sondern auch Deine Art der Gottverehrung verfassungsmäßig und factisch gesichert.

Aber rechnest Du zu Deinem Verhältniß gegen Gott und zu Deinen Religionsübungen, was Andern um Dich her Gefahr und Schaden bringen müßte, so bedauern sie Deinen Irrthum, sind aber für sich und die Ihrigen so verständig-freisinnig, Dir nichts zuzugeben und einzuräumen, woraus Gefahr für ihre wohlbegründeten Rechte und bürgerlichen Verhältnisse vorauszusehen wäre. Diese hat die Staatsgesetzgebung Allen, zuvörderst aber Denen zu sichern, welche die Staatsgesellschaft ursprünglich ausma-

chen und Andere erst wohlbedächtlich, stufenweise und einzeln, je nachdem sie ihre Befähigung beweisen, aufzunehmen haben.

Diese Unterscheidung zwischen Freiheit der Religion und — Nichtfreiheit für Anwendung der Religionsmeinungen zur Gefahr für Andere — muß gegen alle Religionspartheien beobachtet werden, weil alle in schädliche Folgerungen gegen Andere ausarten können. Wer zu seiner Religion rechnete, daß er den Aegyptiern Silber und Gold abborgen und mitnehmen dürfe, daß die Cananäer ihm ihr Land einräumen müßten rc., oder wer noch zu seiner Religion rechnet, daß der Gott über Alles doch vor allen andern Völkern sein Volk wähle und am Ende durch den Moschiach über Alle erheben werde, dem verbietet freilich der Liberale diesen Glauben nicht, aber er räumt ihm keinen Antheil an Aemtern ein, worin er sich zu jener bevorzugten allgemeinen Weltregierung — vorläufig auf unsere Kosten vorüben könnte.

II. Wäre aber auch bei Zulassung der Judenschaft in Staats- und bürgerliche Aemter nichts von jenen bedenklichen Anwendungen von Volksreligionsmeinungen, so ist, nach allgemeinem Staatsrecht, doch der an sich Fähige, wenn er beharrlich zu einer andern Nation gehört, nicht befähigt, in einer andern Nation ein Vorsteheramt zu führen. Wer zu einer andern Nation gehört, kann als Fremder, er kann als Schutzbürger in Baden seyn; aber wenn er Vogt oder Bürgermeister werden wollte, müßte er, und wenn er ein Grey, ein Wellington, ein Lafayette wäre, zuvörderst aus der andern Nationalität ausgetreten und hier nationalisirt seyn. Zweien Nationen persönlich in gleichem Grade anzugehören, ist staatsrechtlich nicht zulässig. Jeder, welcher Jude bleiben zu müssen überzeugt ist, gehört (mag er geboren seyn, wo irgend er zum Schutz aufgenommen ist) zu der Einen, durch alle Welt zerstreuten,

aber in so vielen Gesetzen und Sitten abgesondert bleibenden Nation. Er kann nur in einer andern Nation Schutzbürger seyn. Daß er, ohne aus seiner Nation auszutreten, nicht unser Staatsbürger, also nicht zu Vorsteherstellen in der Badischen Nation befähigt seyn kann, ist keine Unehre gegen ihn; es ist die Folge von dem, worin er beharren will; es ist das nothwendige Recht jeder Nation, nicht fremdnationale Obrigkeiten zu haben. Wenn irgendwo die Judenschaft als Nation einen Staat bilden wird, kann, wer nicht durch Beschneidung sich bei ihr nationalisirt, gewiß dort nicht Dorfrichter werden.

Noch einen dritten Erwägungsgrund aber haben wir, die wir Christen zu seyn auch als Staatsbürger nicht zu vergessen haben, hinzuzufügen.

Christlich zu seyn ist unleugbar für jetzt unter den erreichten Culturstufen die beste. Nur die Kirchencontroversien könnten den Mißstand veranlassen, das Christliche nicht in seiner Vorzüglichkeit anzuerkennen und vollgültig zu erhalten. Abgesehen von allen den theologischen und um Kirchenherrschaft streitenden Meinungslehren, hat Der, welcher Uns die Gottheit geistig und durch das Wahre der Rechtschaffenheit zu verehren lehrte, die Möglichkeit durch die That bewies, und indeß Millionen dadurch überzeugte und begeisterte, unter allen denen, welche sein Urchristenthum (wenn gleich unter leidigen Vermenschlichungen) doch zur Grundlage behielten, eine sittliche, bürgerliche und wissenschaftliche Vervollkommnung (Cultur) hervorgebracht, vermöge welcher Jedermann überzeugt ist: Je christlicher wir regiert werden, desto besser!!

Und dieses „Bessere“ sollten wir, Verständige, in Gefahr kommen lassen wollen, mit nichtchristlicher Sitte, Gesetzlichkeit, Meinung rc. untermischt, ja dieser unsichern Mischung untergeordnet zu werden? Wer jüdisch regiert zu

werden vorzieht, mag zur jüdischen Nation übertreten. Uns zu bereden, daß der, welcher jüdisch zu bleiben beharrt, dennoch rein nach christlichem Gesetz und Sinn uns regieren zu helfen im Sinn habe, ist der rabbinischen Ueberredungskraft nicht möglich.

Ich muß es noch einmal aussprechen: Fragen wir die Judenschaft selbst, ob sie jüdisch oder christlich regiert zu werden wünsche? Sie hat als Schutzbürgerschaft, was nur die christliche Aufklärung ihr gewähren konnte. Christliche Staatsgesetzgebungen sollen die jetzige Veranlassung ergreifen, sie von ihren Rabbinen zu emanzipiren. Christliche Schulaufsicht soll ihre Bürgerschulen und Erziehungsanstalten bessern helfen und unterstützen. Christliche Staatsaufsicht soll hindern, daß nicht unter ihnen selbst z. B. Knäbchen, Unmündigen, dem weiblichen Geschlecht, der Menge der Niedergedrückten ꝛc. durch verkehrte Folgen von Religionsdeutungen mancherlei Unrecht geschehe. Das übrige Besserwerden, und daher auch die Verbesserung ihres Nationalzustands, muß von ihren eigenen Entschlüssen, von ihrem Uebergehen zur soliden Arbeitsamkeit abhängen. Vertrauen kann nicht geboten werden. Jeder Einzelne, bei welchem das wegfällt, was in den Sitten und besonders im Geschäftsleben überall das Jüdische genannt wird, nationalisire zuvörderst sich selbst, und Er wird dann gewiß mit Freuden willkommen geheißen und als ein Solcher anerkannt, der sich den Guten unter uns gleichgestellt habe, weil er sich dem, was christlich genannt zu werden würdig ist, gleichwürdig gebildet hat. Solchen Einzelnen wird der Weg zur Nationalisirung im Einzelnen nie fehlen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Paulus, Heinrich Eberhard Gottlob,

Die Jüdische Nationalabsonderung nach Ursprung, Folgen und Besserungsmitteln Oder über Pflichten Rechte und Verordnungen zur Verbesserung der jüdischen Schutzbürgerschaft in Teutschland

Heidelberg 1831

Jud. 43 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10570699-4